

Bundesgesetzblatt 1537

Teil II

Z1998A

1967	Ausgegeben zu Bonn am 12. Mai 1967	Nr. 20
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 67	Gesetz zu dem Vertrag vom 12. Dezember 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1537
28. 4. 67	Gesetz zu dem Vertrag vom 11. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1552
8. 5. 67	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) Bundesgesetzbl III 933-2, 933-4 und 933-1	1563
11. 4. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 22. März 1965 über die Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962	1604
12. 4. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern	1605
14. 4. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten	1607
19. 4. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	1608

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 12. Dezember 1961
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia
zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 28. April 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Monrovia am 12. Dezember 1961 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, dem Protokoll und den Briefwechseln vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und die Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das Protokoll und die Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. April 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Liberia
zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Treaty
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of Liberia
for the promotion and reciprocal protection of investments

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DIE REPUBLIK LIBERIA

IN DEM WUNSCH, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

IN DEM BESTREBEN, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen, und

IN DER ERKENNTNIS, daß eine Förderung dieser Kapitalanlagen geeignet ist, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Staaten zu mehren —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

(1) Jeder Vertragsstaat, in diesem Vertrag im folgenden als Vertragspartei bezeichnet, wird in seinem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit seinen bestehenden oder künftig erlassenen und verkündeten Rechtsvorschriften zulassen, sie nach Möglichkeit fördern und die Erteilung von erforderlichen Genehmigungen wohlwollend erwägen.

(2) Eine Vertragspartei wird Kapitalanlagen, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig behandeln als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

Artikel 2

Eine Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet die Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit den von diesen vorgenommenen Kapitalanlagen in beruflichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht ungünstigeren Bedingungen unterwerfen als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten. Das gleiche gilt für die Verwaltung, den Gebrauch und die Nutzung dieser Kapitalanlagen.

Artikel 3

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und rechtliche Sicherheit.

THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
and
THE REPUBLIC OF LIBERIA

DESIRING to intensify economic cooperation between the two States,

INTENDING to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State, and

RECOGNIZING that a contractual protection of such investments is apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of the two States

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

(1) Each contracting State, hereinafter referred to in the present Treaty as "contracting party", shall in its territory admit the investment, in accordance with its legislation, rules and regulations existing or hereafter to be enacted and promulgated, of capital by nationals or companies of the other contracting party, promote such investments as far as possible, and give sympathetic consideration to the issuance of any relevant permits required.

(2) Investments owned by, or under the influence of, nationals or companies of either contracting party shall in the territory of the other contracting party not be treated less favourably by that party than it treats investments of its own nationals or companies or investments of nationals or companies of any third State.

Article 2

Neither contracting party shall in its territory subject nationals or companies of the other contracting party, as regards occupational or business matters in connection with investments made by them, to conditions less favourable than it imposes on its own nationals or companies or on nationals or companies of any third State. The same shall apply in respect of the management, use, or enjoyment of such investments.

Article 3

(1) Investments by nationals or companies of either contracting party shall enjoy full protection and security of the law in the territory of the other contracting party.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen gerechte Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung muß dem angemessenen Wert der enteigneten Kapitalanlage entsprechen; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein sowie unverzüglich geleistet werden. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige und Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Feindseligkeiten im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an dort belegenen Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Ausgleichszahlungen oder sonstigen Entschädigungen wie ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften behandelt. Hinsichtlich des Transfers solcher Leistungen sichern sich die Vertragsparteien zu, die Ansprüche von Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei wie entsprechende Ansprüche von Staatsangehörigen und Gesellschaften eines dritten Staates zu behandeln.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für Erträge von Kapitalanlagen.

(5) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen und Gesellschaften einer Vertragspartei auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 4

Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei den Transfer des Kapitals und der Erträge sowie im Falle der Liquidation den Transfer des Erlöses.

Artikel 5

Wird eine Vertragspartei aus einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage in Anspruch genommen, so ist sie unbeschadet ihrer Rechte aus Artikel 11 befugt, zu den Bedingungen ihres Rechtsvorgängers die Rechte wahrzunehmen, die auf sie kraft Gesetzes übergegangen oder ihr von dem Rechtsvorgänger abgetreten worden sind (übertragene Ansprüche). Für den Transfer der auf Grund der übertragenen Ansprüche an die Vertragspartei zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 3 Absätze 2, 4 und 5 und Artikel 4 sinngemäß.

Artikel 6

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Regelung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 3 Absätze 2, 3 oder 4, nach Artikel 4 oder Artikel 5 unverzüglich und zu dem für laufende Geschäfte am Tage des Transfers gültigen Kurs.

(2) Der für laufende Geschäfte gültige Kurs beruht auf dem mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten Paritätswert (par value) und muß innerhalb der nach Artikel IV Abschnitt 3 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds zugelassenen Schwankungsbreite beiderseits der Parität (parity) liegen.

(3) Besteht in bezug auf eine Vertragspartei im Zeitpunkt der Transferierung kein Umrechnungskurs im Sinne von Absatz 2, so wird der amtliche Kurs ange-

(2) Investments of nationals or companies of either contracting party in the territory of the other contracting party shall not be expropriated except for the public benefit and against just compensation. Such compensation shall represent a fair value of the investment affected; it shall be actually realizable, freely transferable and shall be made without undue delay. Adequate provision shall have been made at or prior to the time of the deprivation for the determination and the giving of such compensation. The legality of any such deprivation and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Nationals or companies of either contracting party who owing to hostilities in the territory of the other contracting party suffer the loss of investments situated there, shall be accorded the same treatment by such other contracting party as that party accords to its own nationals or companies, as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. With respect to the transfer of such payments, each contracting party shall accord to the requests of nationals or companies of the other contracting party the same treatment as is accorded to comparable requests made by nationals or companies of any third State.

(4) The provisions of paragraphs 1, 2 and 3 above shall likewise apply to returns from investments.

(5) The nationals and companies of either contracting party shall enjoy most-favoured nation treatment in the territory of the other contracting party in respect of the matters provided for in the present Article.

Article 4

Either contracting party shall guarantee to nationals or companies of the other contracting party the transfer of the capital, of the returns from it and, in the event of liquidation, of the proceeds from such liquidation.

Article 5

If a claim arising out of a guarantee given for an investment is asserted against a contracting party, the latter shall, without prejudice to its rights under Article 11, be authorized on the conditions stipulated by its predecessor in title to exercise the rights having been assigned to such party by law or having been ceded to it by the predecessor in title (devolved interest). As regards the transfer of payments to be made by virtue of the devolved interest to the contracting party concerned, paragraphs 2, 4 and 5 of Article 3 as well as Article 4 shall apply mutatis mutandis.

Article 6

(1) To the extent that those concerned have not made other arrangements admitted by the appropriate agencies of the contracting party in whose territory the investment is situated, transfers under paragraphs 2, 3 or 4 of Article 3, under Article 4 or Article 5 shall be made without undue delay and at the rate of exchange effective for current transactions on the day the transfer is made.

(2) The rate of exchange effective for current transactions shall be based on the par value agreed with the International Monetary Fund and shall lie within the margins above or below parity as are admitted under section 3 of Article IV of the Articles of Agreement of the International Monetary Fund.

(3) If at the date of transfer no rate of exchange within the meaning of paragraph 2 above exists in respect of the contracting party concerned, the official rate fixed by

wandt, den diese Vertragspartei für ihre Währung im Verhältnis zum US-Dollar oder zu einer anderen frei konvertierbaren Währung oder zum Gold festgelegt hat. Ist auch ein solcher Kurs nicht festgelegt, so lassen die zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kapital angelegt ist, einen Umrechnungskurs zu, der gerecht und billig ist.

Artikel 7

Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so bleibt diese Regelung durch den vorliegenden Vertrag unberührt. Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 8

(1) Der Ausdruck „Kapitalanlagen“ umfaßt alle Vermögenswerte, insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie chattels real, Hypotheken, Pfandrechte, Nießbrauch oder dergleichen;
- b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
- c) Ansprüche auf Geld oder Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsnamen und good will;
- e) öffentlich-rechtliche Konzessionen.

Eine Veränderung in der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt.

(2) Der Ausdruck „Erträge“ bezeichnet diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile oder Zinsen entfallen.

(3) Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bezeichnet

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- b) in bezug auf die Republik Liberia:
Liberianer im Sinne der Gesetze der Republik Liberia.

(4) Der Ausdruck „Gesellschaften“ bezeichnet

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;
- b) in bezug auf die Republik Liberia:
wie festgelegt im Gesellschaftsrecht der Republik Liberia.

(5) Der Ausdruck „Genehmigung“ bezeichnet die Berechtigung, eine Geschäftstätigkeit auszuüben.

such contracting party for its currency in relation to the US dollar or to another freely convertible currency or to gold shall be applied. If no such rate has been fixed, the appropriate agencies of the contracting party in whose territory the capital is invested shall admit a rate of exchange that is fair and equitable.

Article 7

If the legislation of either contracting party or international obligations existing at present or established hereafter between the contracting parties in addition to the present Treaty, result in a position entitling investments by nationals or companies of the other contracting party to a treatment more favourable than is provided for by the present Treaty, such position shall not be affected by the present Treaty. Either contracting party shall observe any other obligation it may have entered into with regard to investments within its territory by nationals or companies of the other contracting party.

Article 8

(1) The term "investment" shall comprise every kind of asset, and more particularly, though not exclusively,

- a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as chattel real, mortgages, liens, pledges, usufructs and similar rights;
- b) shares or other kinds of interest in companies;
- c) titles to money or to any performance having an economic value;
- d) copyrights, industrial property rights, technical processes, trade-names, and good will;
- e) concessions under public law.

Any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment.

(2) The term "returns" shall mean the amounts yielded by an investment as profit or interest for a specific period.

(3) The term "nationals" shall mean

- a) in respect of the Federal Republic of Germany:
Germans within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;
- b) in respect of the Republic of Liberia:
Liberians within the meaning of the laws of the Republic of Liberia.

(4) The term "companies" shall mean

- a) in respect of the Federal Republic of Germany:
any juristic person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality, having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit;
- b) in respect of the Republic of Liberia:
as specified by the corporation laws of the Republic of Liberia.

(5) The term "permit" shall mean the granting of a right to carry on business.

Artikel 9

Diesem Vertrag unterliegen auch Kapitalanlagen, die Staatsangehörige und Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben. Das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden bleibt unberührt.

Artikel 10

Jede Vertragspartei gewährt die Inländerbehandlung im Rahmen dieses Vertrags auf Grund der Tatsache, daß die Inländerbehandlung in den gleichen Angelegenheiten auch von der anderen Vertragspartei eingeräumt wird.

Artikel 11

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 12

Im Falle einer Auseinandersetzung zwischen den Vertragsparteien unterliegen die im Rahmen dieses Vertrages vorgenommenen Kapitalanlagen für die Dauer der Auseinandersetzung dem allgemeinen Völkerrecht. Alle danach zulässigen Maßnahmen werden spätestens im Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzung aufgehoben, unabhängig davon, ob die diplomatischen Beziehungen wiederhergestellt sind.

Artikel 13

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ge-

Article 9

The present Treaty shall also apply to investments made prior to its entry into force by nationals or companies of either contracting party in the territory of the other contracting party in accordance with the latter's legislation. This provision shall not affect the Agreement of 27 February 1953 on German External Debts.

Article 10

Either contracting party shall grant national treatment within the framework of the present Treaty in consideration of the fact that national treatment in like matters is also granted by the other contracting party.

Article 11

(1) Disputes concerning the interpretation or application of the present Treaty should, if possible, be settled by the Governments of the two contracting parties.

(2) If a dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either contracting party be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall, in each individual case, be constituted as follows: Each contracting party shall appoint one member, and these two members, so appointed, shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two contracting parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either contracting party has informed the other contracting party that it wants to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either contracting party may, in the absence of any other relevant arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either contracting party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either contracting party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the Member of the International Court of Justice next in seniority who is not a national of either contracting party should make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each contracting party shall bear the cost of its own member and of its counsel in the arbitral proceedings; the cost of the chairman and the remaining cost shall be borne in equal parts by both contracting parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning cost. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

Article 12

In the event of a conflict arising between the contracting parties, for the period of said conflict, investments made under the present Treaty shall be governed by international law. Any measures permissible under such law shall be repealed not later than on the date of the actual termination of the conflict, irrespective of whether or not diplomatic relations have been re-established.

Article 13

The present Treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic

genüber der Regierung der Republik Liberia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft, wenn er nicht von einer der beiden Vertragsparteien ein Jahr vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird. Er bleibt nach Ablauf dieser zehn Jahre auf unbegrenzte Zeit in Kraft und kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 13 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tage der Vornahme der betreffenden Kapitalanlage an oder, falls eine Garantie im Sinne des Artikels 5 gewährt worden ist, für die Dauer dieser Garantie.

GESCHEHEN zu Monrovia am 12. Dezember 1961 in vier Urschriften, zwei in deutscher und zwei in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Alfred Ries
Dr. Hermann Reinhardt

Für die Republik Liberia:

Charles D. Sherman

of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the Republic of Liberia within three months from the entry into force of the present Treaty.

Article 14

(1) The present Treaty shall be ratified, the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Bonn.

(2) The present Treaty shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years except if denounced in writing by either contracting party one year before its expiration. After the expiry of the period of ten years the present Treaty shall continue in force thereafter for an unlimited period and may be denounced at any time by either contracting party giving one year's notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of the termination of the present Treaty, the provisions of Article 1 to 13 shall continue to be effective for a period of twenty years commencing from the date the particular investment has been effected or, if a guarantee within the meaning of Article 5 has been granted, for the period of such guarantee.

DONE at Monrovia on December 12, 1961 in four originals, two in the German and two in the English languages, each text being equally authentic.

For the Federal Republic of Germany:

Alfred Ries
Dr. Hermann Reinhardt

For the Republic of Liberia:

Charles D. Sherman

Protokoll

Protocol

Bei der Unterzeichnung des Vertrages zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Vertrages betrachtet werden sollen:

- (1) Die Vertragsparteien werden die Verhandlungen über den Abschluß eines Niederlassungsvertrages fortsetzen, der Regelungen folgender Angelegenheiten umfassen soll:

Einreise und Ausreise, vorübergehender und ständiger Aufenthalt, Ausweisungsschutz, Aufnahme und Ausübung wirtschaftlicher und beruflicher Tätigkeiten, Gründung von und Beteiligung an Unternehmen, Arbeitserlaubnisse für leitendes und technisches Personal, Schutz und Sicherheit der Person und des Vermögens, freier Zugang zu den Gerichten, Vertragsfreiheit, Erwerb von Grundstückseigentum durch Pacht und von sonstigem Eigentum, Zulassung als Schiedsrichter.

(2) Zu Artikel 1

- (a) Es steht im Ermessen jeder Vertragspartei, eine erforderliche Genehmigung zu erteilen.
- (b) Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und dem innerstaatlichen Recht geht, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, der Vertrag vor. Diese Regelung gilt, solange keine abweichende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder zwischen diesen und deren Staatsangehörigen und Gesellschaften, die nach diesem Vertrag eine Genehmigung beantragen, getroffen wird.
- (c) Eine Kapitalanlage im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 umfaßt auch Kapitalanlagen von Gesellschaften, die nach dem Recht eines dritten Landes gegründet worden sind und an denen Staatsangehörige oder Gesellschaften einer der beiden Vertragsparteien die Mehrheit des in diesen Gesellschaften angelegten Kapitals besitzen.

(3) Zu Artikel 2

- (a) Als Bedingungen im Sinne des Artikels 2 werden insbesondere angegeben: Die Einschränkung des Bezuges von Roh- und Hilfsstoffen, Energie- und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als Bedingungen im Sinne des Artikels 2.
- (b) Artikel 2 findet auf die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Anwendung.

(4) Zu Artikel 3

- (a) Die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 gelten auch für die Überführung einer Kapitalanlage in öffentliches Eigentum, ihre Unterstellung unter öffentliche Aufsicht oder ähnliche Eingriffe der öffentlichen Hand. Enteignung bedeutet die Entziehung jeglicher Vermögenswerte oder Vermögensrechte, die allein oder mit an-

On the signing of the Treaty for the promotion and reciprocal protection of investments concluded between the Federal Republic of Germany and the Republic of Liberia the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions which should be regarded as integral parts of the said Treaty:

- (1) The contracting parties will continue negotiations concerning the conclusion of an establishment treaty which should, inter alia, make provision for the following matters:

Immigration and emigration, temporary and permanent residence, protection from expulsion, the taking up and carrying on of business and professional activities, the foundation of, and participation in, enterprises, labour permits for managerial and technical staff, protection and security of persons and property, free access to courts, freedom to contract, acquisition of real estate through lease and other property, admission as arbitrator.

(2) Ad Article 1

- (a) Each contracting party is free to decide whether it will issue a permit required.
- (b) Except as herein otherwise provided, in the event of a conflict between the provisions of the present Treaty and of national legislation, the former shall prevail. This stipulation shall maintain, unless another arrangement can be effected between the contracting parties hereto, or nationals and companies thereof, desiring the issuance of permits under the terms and conditions of the present Treaty.
- (c) An investment within the meaning of paragraph 2 of Article 1 shall also comprise investments effected by companies which are established under the laws of a third country and of which nationals or companies of either contracting party hold the majority of the capital invested in said companies.

(3) Ad Article 2

- (a) The following shall in particular be deemed conditions as referred to in Article 2: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of power or fuel, or of means of production or operation of any kind, impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed conditions within the meaning of Article 2.
- (b) Article 2 shall not apply to entry, sojourn, and activity as an employee.

(4) Ad Article 3

- (a) The provisions of paragraph 2 of Article 3 shall also apply to the transfer of an investment to public ownership, to the subjection of an investment to public control, and to similar interventions by public authorities. Expropriation shall mean the taking away of any property or any property right, which in itself or in con-

deren Rechten zusammen eine Kapitalanlage bilden, oder die Beschränkung der Verwaltung, des Gebrauchs oder der Nutzung solcher Vermögenswerte oder Vermögensrechte durch hoheitliche Maßnahmen in einem Umfang, die einer Enteignung gleichkommen.

- (b) „Gerechte Entschädigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 bedeutet in der Regel eine Entschädigung, die dem Wert der Kapitalanlage im Zeitpunkt der Entziehung entspricht, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung mit dem Kapitalanleger getroffen und in der Genehmigungsurkunde niedergelegt worden ist.
- (c) Der Ausdruck „Feindseligkeiten“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 umfaßt bewaffnete Auseinandersetzungen und innere Unruhen aller Art.

(5) Zu Artikel 4

Als Liquidation im Sinne des Artikels 4 gilt auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung.

(6) Zu Artikel 6

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Ersuchens und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(7) Zu Artikel 8

Es besteht ausdrückliches Einverständnis zwischen den Vertragsparteien darüber, daß auf Grund der Verfassung der Republik Liberia Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Liberia kein Grundeigentum erwerben können. Daher umfaßt der Begriff „unbewegliche Sachen“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe a im Falle der Republik Liberia nur „chattels real“.

(8) Zu Artikel 11

Sucht eine Vertragspartei die Entscheidung des Schiedsgerichts im Interesse ihrer Staatsangehörigen oder Gesellschaften nach, so besteht Einverständnis darüber, daß die „sonstigen Kosten“ im Sinne des Artikels 11 Absatz 5 von der Vertragspartei getragen werden, deren Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages als mit seinen Bestimmungen nicht vereinbar festgestellt werden.

- (9) Jede Vertragspartei wird Maßnahmen unterlassen, die entgegen den Grundsätzen des freien Wettbewerbs die Beteiligung der Seeschifffahrt der anderen Vertragspartei an der Beförderung solcher Güter ausschalten oder behindern, die zur Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrags bestimmt sind. Dies gilt auch für Güter, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates mit Mitteln eines Unternehmens angeschafft werden, in dem Kapital im Sinne dieses Vertrags angelegt ist.

Jede Vertragspartei wird alle Maßnahmen unterlassen, die entgegen den Grundsätzen des freien Wettbewerbs die Beteiligung der Luftfahrzeuge der anderen Vertragspartei an der Beförderung von Personen, Gepäck oder Fracht ausschalten oder behindern können, wenn die Beförderung in Zusammenhang mit einer Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrags durchgeführt wird. Dies gilt auch, wenn die

junction with other rights constitutes an investment, or curtailing the management, use or enjoyment of such property or property right by such measures of sovereign power and to such an extent as are tantamount to expropriation.

- (b) “Just compensation” as referred to in paragraph 2 of Article 3 shall mean, in general, compensation equivalent to the investment at the time of the deprivation, unless another arrangement has been agreed with the investor and laid down in the permit.

- (c) Hostilities within the meaning of paragraph 3 of Article 3 shall comprise any type of armed conflict or internal disorder.

(5) Ad Article 4

Liquidation within the meaning of Article 4 shall be deemed to include any disposal effected for the purpose of completely or partly giving up the investment concerned.

(6) Ad Article 6

A transfer shall be deemed to have been made “without undue delay” within the meaning of paragraph 1 of Article 6 if made within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

(7) Ad Article 8

It is expressly understood between the contracting parties that in the territory of the Republic of Liberia aliens are excluded under the constitution of the Republic of Liberia from fee simple ownership of land. Consequently, in the case of the Republic of Liberia immovable property within the meaning of sub-paragraph a of paragraph 1 of Article 8 shall be restricted to chattels real.

(8) Ad Article 11

It is understood that if a contracting party requests the decision of the arbitral tribunal in the interest of its nationals or companies the “remaining cost” within the meaning of paragraph 5 of Article 11 shall be borne by that contracting party whose interpretation or application of the present Treaty will have been found to be inconsistent with the provisions of the present Treaty.

- (9) Either contracting party shall refrain from any measures which, contrary to the principles of free competition, may prevent or hinder sea-going vessels of the other contracting party from participating in the transport of goods that are intended for investment within the meaning of the present Treaty. This also applies to goods acquired in the territory of either contracting party or of any third State with funds of an enterprise in which capital within the meaning of the present Treaty is invested.

Either contracting party shall refrain from any measures which, contrary to the principles of free competition, may prevent or hinder aircraft of the other contracting party from participating in the transport of passengers, baggage and cargo, if performed in connection with an investment within the meaning of the present Treaty. This also applies to transport operations performed in the territory

Beförderung im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder zwischen diesem und einem dritten Land im Auftrage eines Unternehmens durchgeführt wird, in dem im Sinne dieses Vertrags Kapital angelegt ist. Artikel 13 findet keine Anwendung auf die Bestimmungen dieses Absatzes in bezug auf Lufttransport. Die Beförderungsentgelte sind transferierbar entsprechend Artikel 6 dieses Vertrags.

- (10) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

of either contracting party or between that and a third country on behalf of an enterprise in which capital within the meaning of the present Treaty is invested. Article 13 shall not apply to the provisions of this paragraph regarding transport by aircraft.

Payments for transport operations shall be transferable in accordance with Article 6 of the present Treaty.

- (10) Without prejudice to any other method of determining nationality, any person shall in particular be deemed to be a national of a contracting party who is in possession of a national passport issued by the appropriate authorities of the contracting party concerned.

GESCHEHEN zu Monrovia am 12. Dezember 1961 in vier Urschriften, zwei in deutscher und zwei in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

DONE at Monrovia on December 12, 1961, in four originals, two in the German and two in the English languages, each text being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Alfred Ries

Dr. Hermann Reinhardt

For the Federal Republic of Germany:

Alfred Ries

Dr. Hermann Reinhardt

Für die Republik Liberia:

Charles D. Sherman

For the Republic of Liberia:

Charles D. Sherman

Briefwechsel

(Translation)

Der Vorsitzende
der deutschen Delegation

The Chairman
of the German Delegation

Monrovia, den 12. Dezember 1961

Monrovia, December 12, 1961

Herr Vorsitzender,

Mr. Chairman,

ich beehre mich, unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zu bestätigen, daß während unserer Verhandlungen das folgende zusätzliche Einverständnis erzielt wurde:

I have the honour to refer to the Treaty between the Federal Republic of Germany and the Republic of Liberia for the promotion and reciprocal protection of investments and to confirm the following additional understanding reached during our negotiations:

„In der Absicht, die Vornahme und Entwicklung von Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger und Gesellschaften in der Republik Liberia zu erleichtern und zu fördern, wird die Regierung der Republik Liberia bereits vor dem Inkrafttreten eines Niederlassungsabkommens, über dessen Abschluß Verhandlungen vorgesehen sind, deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger und Gesellschaften in die Republik Liberia einreisen und sich dort aufhalten wollen und eine Tätigkeit als Arbeitnehmer in leitender kaufmännischer Stellung, als Aufsichts- oder technisches Personal ausüben, die erforderlichen Genehmigungen erteilen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Volksgesundheit und Sittlichkeit entgegenstehen.“

„Intending to facilitate and promote the making and development of investments by German nationals or companies in the Republic of Liberia, the Government of the Republic of Liberia will, prior to the entry into force of an establishment treaty the negotiation of which has been provided for, issue the permits, if required, to German nationals who in connection with investments by German nationals or companies, desire to enter and stay in the Republic of Liberia and to carry on an activity there as an employee in an administrative, supervisory or technical position, except in so far as reasons of public order, security, public health or morality warrant otherwise.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Einverständnis bestätigen würden.

I shall be grateful if you would kindly confirm the above understanding.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Accept, Mr. Chairman, the assurance of my highest consideration.

Dr. Hermann Reinhardt

Dr. Hermann Reinhardt

An den Vorsitzenden
der liberianischen Delegation
Seine Exzellenz Charles D. Sherman
Secretary of the Treasury
Monrovia

The Chairman
of the Liberian Delegation
His Excellency Charles D. Sherman
Secretary of the Treasury
Monrovia

(Übersetzung)

Republik Liberia
Finanzministerium
Büro des Ministers

Republic of Liberia
Treasury Department
Monrovia
Office of the Secretary

Monrovia, den 12. Dezember 1961

Monrovia, December 12, 1961

Herr Vorsitzender,

Mr. Chairman,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom 12. Dezember 1961 zu bestätigen, das wie folgt lautet:

I have the honour to acknowledge receipt of your letter dated December 12, 1961, which reads as follows:

„Ich beehre mich, unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zu bestätigen, daß während unserer Verhandlungen das folgende zusätzliche Einverständnis erzielt wurde:

“I have the honour to refer to the Treaty between the Federal Republic of Germany and the Republic of Liberia for the promotion and reciprocal protection of investments and to confirm the following additional understanding reached during our negotiations:

„In der Absicht, die Vornahme und Entwicklung von Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger und Gesellschaften in der Republik Liberia zu erleichtern und zu fördern, wird die Regierung der Republik Liberia bereits vor dem Inkrafttreten eines Niederlassungsabkommens, über dessen Abschluß Verhandlungen vorgesehen sind, deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger und Gesellschaften in die Republik Liberia einreisen und sich dort aufhalten wollen und eine Tätigkeit als Arbeitnehmer in leitender kaufmännischer Stellung, als Aufsichts- oder technisches Personal ausüben, die erforderlichen Genehmigungen erteilen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Volksgesundheit und Sittlichkeit entgegenstehen.“

‘Intending to facilitate and promote the making and development of investments by German nationals or companies in the Republic of Liberia, the Government of the Republic of Liberia will, prior to the entry into force of an establishment treaty the negotiation of which has been provided for, issue the permits, if required, to German nationals who in connection with investments by German nationals or companies, desire to enter and stay in the Republic of Liberia and to carry on an activity there as an employee in an administrative, supervisory or technical position, except in so far as reasons of public order, security, public health or morality warrant otherwise.’

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Einverständnis bestätigen würden.“

I shall be grateful if you would kindly confirm the above understanding.“

Ich beehre mich, das in Ihrem Schreiben enthaltene Einverständnis zu bestätigen.

I have the honour to confirm the understanding contained in your letter.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Accept, Mr. Chairman, the assurance of my high consideration.

Charles D. Sherman

Charles Dunbar Sherman
Secretary of the Treasury, R.L.

An den Vorsitzenden
der deutschen Delegation
Ministerialdirektor
Dr. Hermann Reinhardt
Monrovia

The Chairman
of the German Delegation
Ministerialdirektor
Dr. Hermann Reinhardt
Monrovia

(Übersetzung)

Republik Liberia
Finanzministerium
Büro des Ministers

Republic of Liberia
Treasury Department
Monrovia
Office of the Secretary

Monrovia, den 12. Dezember 1961

Monrovia, December 12, 1961

Herr Vorsitzender,

ich beehre mich, unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Republik Liberia und der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zu bestätigen, daß während unserer Verhandlungen das folgende zusätzliche Einverständnis erzielt wurde:

„Jede Vertragspartei kann im Interesse der Förderung ihrer nationalen Wirtschaft bei der Zulassung einer Kapitalanlage von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in den Zulassungsurkunden hinsichtlich der Verwaltung, des Gebrauchs oder der Nutzung einer Kapitalanlage sowie hinsichtlich der Ausbildung und Beschäftigung ihrer Staatsangehörigen Bedingungen festlegen. Diese Bedingungen können, abweichend von Artikel 2, weniger günstig sein als diejenigen, die für die eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften gelten; sie dürfen jedoch weder unmittelbar noch mittelbar die sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages berühren.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Einverständnis bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Charles Dunbar Sherman
Finanzminister, R. L.

An den Vorsitzenden
der deutschen Delegation
Ministerialdirektor
Dr. Hermann Reinhardt
Monrovia

Mr. Chairman,

I have the honour to refer to the Treaty between the Republic of Liberia and the Federal Republic of Germany for the promotion and reciprocal protection of investments signed to-day and to confirm the following additional understanding reached during our negotiations:

“In the interest of promoting its national economy either contracting party may—in permitting an investment to be made by nationals or companies of the other contracting party—lay down conditions in the permits with respect to the management, use or enjoyment of an investment as well as to the training and employment of its nationals. In deviating from the provisions of Article 2 these conditions may be less favourable than those applicable to its own nationals or companies; however, they must not affect the other provisions of the present Treaty, either directly or indirectly.”

I shall be grateful if you would kindly confirm the above understanding.

Accept, Mr. Chairman, the assurance of my high consideration.

Charles Dunbar Sherman
Secretary of the Treasury, R.L.

The Chairman
of the German Delegation
Ministerialdirektor
Dr. Hermann Reinhardt
Monrovia

(Translation)

Der Vorsitzende
der deutschen Delegation

The Chairman
of the German Delegation

Monrovia, den 12. Dezember 1961

Monrovia, December 12, 1961

Herr Vorsitzender,

Mr. Chairman,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 12. Dezember 1961 zu bestätigen, das wie folgt lautet:

I have the honour to acknowledge receipt of your letter dated December 12, 1961, which reads as follows:

„Ich beehre mich, unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Republik Liberia und der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zu bestätigen, daß während unserer Verhandlungen das folgende zusätzliche Einverständnis erzielt wurde:

„I have the honour to refer to the Treaty between the Republic of Liberia and the Federal Republic of Germany for the promotion and reciprocal protection of investments signed to-day and to confirm the following additional understanding reached during our negotiations:

„Jede Vertragspartei kann im Interesse der Förderung ihrer nationalen Wirtschaft bei der Zulassung einer Kapitalanlage von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in den Zulassungs-urkunden hinsichtlich der Verwaltung, des Gebrauchs oder der Nutzung einer Kapitalanlage sowie hinsichtlich der Ausbildung und Beschäftigung ihrer Staatsangehörigen Bedingungen festlegen. Diese Bedingungen können abweichend von Artikel 2, weniger günstig sein als diejenigen, die für die eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften gelten; sie dürfen jedoch weder unmittelbar noch mittelbar die sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages berühren.“

„In the interest of promoting its national economy either contracting party may—in permitting an investment to be made by nationals or companies of the other contracting party—lay down conditions in the permits with respect to the management, use or enjoyment of an investment as well as to the training and employment of its nationals. In deviating from the provisions of Article 2 these conditions may be less favourable than those applicable to its own nationals or companies; however, they must not affect the other provisions of the present Treaty, either directly or indirectly.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Einverständnis bestätigen würden.“

I shall be grateful if you would kindly confirm the above understanding.“

Ich beehre mich, das vorstehende Einverständnis zu bestätigen.

I have the honour to confirm the understanding contained in your letter.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Accept, Mr. Chairman, the assurance of my highest consideration.

Dr. Hermann Reinhardt

Dr. Hermann Reinhardt

An den Vorsitzenden
der liberianischen Delegation
Seine Exzellenz Charles D. Sherman
Secretary of the Treasury
Monrovia

The Chairman
of the Liberian Delegation
His Excellency Charles D. Sherman
Secretary of the Treasury
Monrovia

(Übersetzung)

Republik Liberia
Finanzministerium
Büro des Ministers

Republic of Liberia
Treasury Department
Monrovia
Office of the Secretary

Monrovia, den 12. Dezember 1961

Monrovia, December 12, 1961

Herr Vorsitzender,

Mr. Chairman:

Ich beehre mich, unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zu bestätigen, daß während unserer Verhandlungen das folgende zusätzliche Einverständnis erzielt wurde:

I have the honour to refer to the Treaty for the Promotion and Reciprocal Protection of Investments concluded between the Republic of Liberia and the Federal Republic of Germany and to confirm the following additional understanding reached during our negotiations:

„Die Bestimmungen der Protokollnummer 2 Buchstabe b ist nur für Kapitalanlagen anwendbar, für die eine Genehmigung nach diesem Verträge erteilt worden ist, und zwar nur insoweit als dies erforderlich ist, um die nach diesem Verträge gewährten Rechte und Vergünstigungen für den in Artikel 14 Absatz 3 bezeichneten Zeitraum aufrechtzuerhalten.“

„The stipulation contained in 2(b) of the Protocol shall be applicable only to that extent as is necessary, in respect of an investment for which a permit has been issued in accordance with the present Treaty, to maintain the rights and privileges granted to such investment within the framework of the present Treaty for the period referred to in paragraph 3 of Article 14.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Einverständnis bestätigen würden.

I shall be grateful if you could kindly confirm the above understanding.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Accept, Mr. Chairman, the assurance of my high consideration.

Charles Dunbar Sherman
Finanzminister, R. L.

Charles Dunbar Sherman
Secretary of the Treasury, R.L.

An den Vorsitzenden
der deutschen Delegation
Ministerialdirektor
Dr. Hermann Reinhardt
Monrovia

The Chairman
of the German Delegation
Ministerialdirektor
Dr. Hermann Reinhardt
Monrovia

Der Vorsitzende
der deutschen Delegation

Monrovia, den 12. Dezember 1961

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 12. Dezember 1961 zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zu bestätigen, daß während unserer Verhandlungen das folgende zusätzliche Einverständnis erzielt wurde:

„Die Bestimmung der Protokollnummer 2 Buchstabe b ist nur für Kapitalanlagen anwendbar, für die eine Genehmigung nach diesem Verträge erteilt worden ist, und zwar nur insoweit, als dies erforderlich ist, um die nach diesem Verträge gewährten Rechte und Vergünstigungen für den in Artikel 14 Absatz 3 bezeichneten Zeitraum aufrechtzuerhalten.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Einverständnis bestätigen würden.“

Ich beehre mich, das vorstehende Einverständnis zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Hermann Reinhardt

An den Vorsitzenden
der liberianischen Delegation
Seine Exzellenz Charles D. Sherman
Secretary of the Treasury
Monrovia

The Chairman
of the German Delegation

Monrovia, December 12, 1961

Mr. Chairman,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter dated December 12, 1961, which reads as follows:

“I have the honour to refer to the Treaty for the Promotion and Reciprocal Protection of Investments concluded between the Republic of Liberia and the Federal Republic of Germany and to confirm the following additional understanding reached during our negotiations:

“The stipulation contained in 2(b) of the Protocol shall be applicable only to that extent as is necessary, in respect of an investment for which a permit has been issued in accordance with the present Treaty, to maintain the rights and privileges granted to such investment within the framework of the present Treaty for the Period referred to in paragraph 3 of Article 14.”

I shall be grateful if you could kindly confirm the above understanding.“

I have the honour to confirm the above understanding.

Accept, Mr. Chairman, the assurance of my highest consideration.

Dr. Hermann Reinhardt

The Chairman
of the Liberian Delegation
His Excellency Charles D. Sherman
Secretary of the Treasury
Monrovia

Gesetz
zu dem Vertrag vom 11. Juni 1965
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
Vom 28. April 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bogotá am 11. Juni 1965 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, dem Protokoll, den zwei Briefwechseln vom gleichen Tage und einer deutschen Erklärung wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll, die Briefwechsel und die Erklärung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Absatz 2 sowie das Protokoll, die Briefwechsel und die deutsche Erklärung in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. April 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Tratado
entre la República Federal de Alemania y la República de Colombia
sobre el fomento y la recíproca protección de inversiones de capital

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DIE REPUBLIK KOLUMBIEN,

IN DEM WUNSCH, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

IN DEM BESTREBEN, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen und

IN DER ERKENNTNIS, daß eine Förderung und ein gegenseitiger Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig behandeln als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen nicht weniger günstig behandeln als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

Artikel 3

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage entsprechen, tatsächlich verwertbar und frei

LA REPUBLICA FEDERAL DE ALEMANIA
y
LA REPUBLICA DE COLOMBIA,

ANIMADAS del deseo de intensificar la colaboración económica entre ambos Estados,

CON EL PROPOSITO de crear favorables condiciones para las inversiones de capital de nacionales o sociedades de un Estado en el territorio del otro Estado y

RECONOCIENDO que el fomento y la protección recíproca de esas inversiones de capital pueden estimular la iniciativa económica privada y aumentar el bienestar de los dos pueblos,

HAN ACORDADO LO SIGUIENTE:

Artículo 1

Cada Parte Contratante permitirá en su territorio, de acuerdo con sus disposiciones legales, las inversiones de capital de nacionales o sociedades de la otra Parte Contratante, las promoverá si fuere posible y tratará justa y equitativamente en cada caso las inversiones de capital.

Artículo 2

1) Cada Parte Contratante no someterá en su territorio las inversiones de capital, que son propiedad o están bajo la influencia de nacionales o sociedades de la otra Parte Contratante, a un tratamiento menos favorable que el que se concede a las inversiones de capital de los propios nacionales y sociedades o a las inversiones de capital de nacionales y sociedades de terceros Estados.

2) Cada Parte Contratante no someterá en su territorio a los nacionales o sociedades de la otra Parte Contratante en cuanto a su actividad en conexión con las inversiones de capital a un tratamiento menos favorable que el que se concede a sus propios nacionales y sociedades o a los nacionales y sociedades de terceros Estados.

Artículo 3

1) Las inversiones de capital de nacionales o sociedades de una de las Partes Contratantes gozan en el territorio de la otra Parte Contratante de plena protección y seguridad.

2) Las inversiones de capital de nacionales o sociedades de una de las Partes Contratantes no podrán ser expropiadas en el territorio de la otra Parte Contratante más que por causas de utilidad pública y contra indemnización. La indemnización, que responderá al valor de las inversiones de capital expropiadas, deberá ser efectiva-

transferierbar sein sowie unverzüglich geleistet werden. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Solche Zahlungen sind frei transferierbar.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten An gelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 4

Jede Vertragspartei gewährleistet in bezug auf Kapitalanlagen den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer des Kapitals, der Erträge und, im Falle der Liquidation, des Liquidationserlöses.

Artikel 5

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen auf Grund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 11, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei sowie deren Eintritt in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfange wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 und Artikel 4 sinngemäß.

Artikel 6

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Regelung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 3 Absatz 2 oder 3, nach Artikel 4 oder Artikel 5 unverzüglich und zu dem am Tage des Transfers gültigen Kurs.

(2) Dieser Kurs beruht auf dem mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten Paritätswert (par value) und muß innerhalb der nach Artikel IV Abschnitt 3 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds zugelassenen Schwankungsbreite beiderseits der Parität (parity) liegen.

(3) Besteht in bezug auf eine Vertragspartei im Zeitpunkt der Transferierung kein Umrechnungskurs im Sinne von Absatz 2, so wird der amtliche Kurs angewandt, den diese Vertragspartei für ihre Währung im Verhältnis zum US-Dollar oder zu einer anderen frei konvertierbaren Währung oder zum Gold festgelegt hat.

mente realizable, libremente transferible y satisfecha sin demora. A más tardar en el momento de la expropiación deben haberse tomado debidamente medidas para fijar y satisfacer la indemnización. La legitimidad de la medida expropiatoria y la cuantía de la indemnización deberán poderse comprobar en un procedimiento jurídico ordinario.

3) Los nacionales o las sociedades de una de las Partes Contratantes que, por efecto de guerra u otro conflicto armado, revolución, estado de emergencia o motin, sufran en el territorio de la otra Parte Contratante pérdidas en las inversiones de capital situadas en él, no serán tratados por ésta menos favorablemente que sus propios nacionales o sociedades en lo referente a restituciones, ajustes, pagos de compensación u otras indemnizaciones. Estos pagos serán libremente transferibles.

4) En lo concerniente a las materias reglamentadas en el presente artículo, los nacionales o sociedades de una de las Partes Contratantes gozarán en el territorio de la otra Parte Contratante del tratamiento de la nación más favorecida.

Artículo 4

Cada Parte Contratante garantizará a los nacionales o sociedades de la otra Parte Contratante la libre transferencia del capital, de su producido y, en caso de liquidación, del producto de la liquidación.

Artículo 5

Si una de las Partes Contratantes realiza pagos a sus nacionales o sociedades en virtud de una garantía otorgada para una inversión de capital en el territorio de la otra Parte Contratante, ésta reconocerá, sin perjuicio de los derechos de la primera Parte Contratante resultantes del Artículo 11, la transferencia de todos los derechos de estos nacionales o sociedades a la primera Parte Contratante por ministerio de la ley o por acción jurídica así como la sucesión de la primera Parte Contratante en todos los derechos (derechos transferidos), que ésta puede ejercer en la misma medida que su anterior titular. Para la transferencia de los pagos que deban realizarse a la Parte Contratante en virtud de los derechos transferidos, regirán mutatis mutandis el artículo 3, párrafos 2 y 3, y el artículo 4.

Artículo 6

1) Si los interesados no han concertado un arreglo distinto, admitido por los centros competentes de la Parte Contratante en cuyo territorio está situada la inversión de capital, las transferencias en virtud del artículo 3, párrafos 2 o 3, del artículo 4 o del artículo 5 se efectuarán sin demora y a la cotización del día de la transferencia.

2) Dicha cotización se basará en el valor de paridad (par value) acordado por el Fondo Monetario Internacional y se moverá dentro del margen de oscilación de una y otra parte de la paridad (parity) admitido por el artículo IV apartado 3 del Convenio sobre el Fondo Monetario Internacional.

3) Si en el momento de la transferencia no existe para una Parte Contratante ninguna cotización de conversión al tenor del párrafo 2, se aplicará la cotización oficial que dicha Parte Contratante haya fijado para su moneda en relación con el dólar u otra moneda de libre conversión o con el oro.

(4) Ist auch ein solcher Kurs nicht festgelegt, so lassen die zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kapital angelegt ist, einen Umrechnungskurs zu, der gerecht und billig ist.

Artikel 7

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit als sie günstiger ist, vor.

(2) Jede Vertragspartei wird die Verpflichtungen, die sie mit dem Investoren in bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet eingegangen ist, erfüllen.

Artikel 8

(1) Der Ausdruck „Kapitalanlagen“ umfaßt alle Vermögenswerte, insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken, Pfandrechte oder dergleichen;
- b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
- c) Ansprüche auf Geld oder Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsnamen und good will;
- e) öffentlich-rechtliche Konzessionen, einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen.

Eine Veränderung in der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt.

(2) Der Ausdruck „Erträge“ bezeichnet diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile oder Zinsen entfallen.

(3) Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bezeichnet

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland: Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- b) in bezug auf die Republik Kolumbien: Kolumbianer im Sinne der politischen Verfassung der Republik Kolumbien.

(4) Der Ausdruck „Gesellschaften“ bezeichnet

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland: Jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;
- b) in bezug auf die Republik Kolumbien: Jede Juristische Person, Gesellschaft, Vereinigung, Körperschaft und Stiftung, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Republik Kolumbien hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung

4) Si tampoco se hubiese fijado esta cotización, entonces los centros competentes de la Parte Contratante en cuyo territorio está situado el capital admiten una cotización de conversión que sea justa y equitativa.

Artículo 7

1) Si de disposiciones legales de una de las Partes Contratantes o de obligaciones de derecho internacional, actualmente en vigor o futuras, que fuera del presente Tratado existan o llegaran a existir entre las Partes Contratantes, resulta una reglamentación general o especial en cuya virtud deberá concederse a las inversiones de capital de los nacionales o sociedades de la otra Parte Contratante un tratamiento más favorable que el previsto en el presente Tratado, dicha reglamentación prevalecerá sobre el presente Tratado, en cuanto que es más favorable.

2) Cada Parte Contratante cumplirá los compromisos de cualquier índole que haya contraído en lo concerniente a las inversiones de capital de nacionales o sociedades de la otra Parte Contratante en su territorio.

Artículo 8

1) El concepto de "inversiones de capital" comprende toda clase de bienes, y en particular, aunque no exclusivamente:

- a) la propiedad de bienes muebles e inmuebles y demás derechos reales como hipotecas, derechos de prenda o similares;
- b) participaciones en sociedades y otra clase de participaciones;
- c) créditos monetarios o de prestaciones que tengan un valor económico;
- d) derechos de autor, derechos de propiedad industrial, procedimientos técnicos, nombres comerciales y good-will;
- e) concesiones de derecho público, incluidas las concesiones de prospección y beneficio.

Una modificación en la forma en que se inviertan los capitales, no afecta a su naturaleza como inversión de capital.

2) El "producido" es aquella cantidad que corresponde a una inversión de capital para un periodo determinado como participación en las utilidades o como interés.

3) "Nacionales" son:

- a) para la República Federal de Alemania: los alemanes en el sentido de la Ley Fundamental de la República Federal de Alemania;
- b) para la República de Colombia: los colombianos que señala la Constitución política de la República de Colombia.

4) El concepto de "sociedades" designa

- a) para la República Federal de Alemania: todas las personas jurídicas, sociedades comerciales y demás sociedades y asociaciones, con o sin personalidad jurídica, que tengan su sede en el territorio de la República Federal de Alemania y existan en derecho con arreglo a las leyes, independientemente de que la responsabilidad de sus socios o miembros sea limitada o ilimitada y que su actividad tenga o no fines lucrativos;
- b) para la República de Colombia: todas las personas jurídicas, sean sociedades, asociaciones o corporaciones y fundaciones, que tengan su sede en el territorio de la República de Colombia y existan en derecho con arreglo a las leyes, in-

ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.

Artikel 9

Diesem Vertrag unterliegen auch Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben. Die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Londoner Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden bleiben unberührt.

Artikel 10

Jede Vertragspartei gewährt die Inländerbehandlung im Rahmen dieses Vertrages auf Grund der Tatsache, daß die Inländerbehandlung in den gleichen Angelegenheiten auch von der anderen Vertragspartei eingeräumt wird.

Artikel 11

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 12

Die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die auf Grund der allgemei-

dependientemente de que la responsabilidad de sus socios o miembros sea limitada o ilimitada y de que su actividad tenga o no fines lucrativos.

Artículo 9

Están sometidas al presente Tratado también las inversiones de capital efectuadas antes de la entrada en vigor del mismo por los nacionales o sociedades de una Parte Contratante de acuerdo con las disposiciones legales de la otra Parte Contratante en el territorio de ésta. No serán afectadas las obligaciones de la República Federal de Alemania derivadas del Acuerdo de Londres del 27 de febrero de 1.953 sobre las Deudas alemanas en el extranjero.

Artículo 10

Cada una de las Partes Contratantes concederá el tratamiento nacional, en los términos del presente Tratado, sobre la base del hecho de que el tratamiento nacional es concedido en las mismas materias también por la otra Parte Contratante.

Artículo 11

1) Los litigios sobre la interpretación o aplicación del presente Tratado se resolverán dentro de lo posible por los Gobiernos de las dos Partes Contratantes.

2) Si no puede resolverse un litigio de este modo, se someterá éste a un tribunal de arbitraje a petición de una de las dos Partes Contratantes.

3) El tribunal de arbitraje se constituirá para cada caso de forma que cada una de las Partes Contratantes nombre un árbitro; estos dos árbitros designarán de común acuerdo un presidente que será ciudadano de un tercer Estado y será nombrado por los Gobiernos de las dos Partes Contratantes. Los árbitros se nombrarán dentro de los dos meses y el presidente dentro de los tres meses después de que una de las Partes Contratantes comunicó a la otra que quiere someter el litigio a un tribunal de arbitraje.

4) Si no se cumplieren los plazos señalados en el párrafo 3, a falta de otro acuerdo, cada una de las Partes Contratantes puede rogar al Presidente de la Corte Internacional de Justicia que proceda a los nombramientos necesarios. Si el Presidente de la Corte Internacional de Justicia fuere ciudadano de una de las dos Partes Contratantes o estuviere impedido por otras causas, los nombramientos serán hechos por el Vicepresidente. Si también el Vicepresidente fuere ciudadano de una de las dos Partes Contratantes o estuviere impedido por otras causas, los nombramientos serán hechos por el miembro de más categoría de la Corte Internacional de Justicia que no sea ciudadano de una de las dos Partes Contratantes.

5) El tribunal de arbitraje decide por mayoría de votos. Sus decisiones son obligatorias. Cada una de las Partes Contratantes sufraga los gastos de su miembro, así como los de su representación en el procedimiento ante el tribunal de arbitraje; los gastos del presidente y las demás costas son sufragados a partes iguales por las dos Partes Contratantes. El tribunal de arbitraje puede adoptar otra reglamentación de las costas. Por lo demás el tribunal de arbitraje regula por sí mismo su procedimiento.

Artículo 12

Las disposiciones del presente Tratado seguirán en vigor incluso en caso de conflicto entre las Partes Contratantes, sin perjuicio del derecho a tomar medidas transitorias, lícitas según las normas generales del de-

nen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Maßnahmen solcher Art werden spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzung aufgehoben, unabhängig davon, ob die diplomatischen Beziehungen wiederhergestellt sind.

Artikel 13

Dieser Vertrag gilt — mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollziffer 8, die sich auf die Luftfahrt beziehen — auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kolumbien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft und verlängert sich auf unbegrenzte Zeit, sofern er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

(3) Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrages vorgenommen worden sind, unterliegen nach seiner Beendigung weiterhin den Bestimmungen der Artikel 1 bis 13.

GESCHEHEN zu Bogotá am 11. Juni 1965 in vier Urschriften, zwei in deutscher, zwei in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Ernst Ostermann von Roth
Dr. Bruno Toepfer

recho internacional. Las medidas de este género se derogarán a más tardar en el momento en que termine el conflicto, independientemente de que se hayan restablecido o no las relaciones diplomáticas.

Artículo 13

El presente Tratado se aplicará también al "Land" Berlin —con excepción de las disposiciones de la cifra 8 del Protocolo referentes a la navegación aérea— en tanto que el Gobierno de la República Federal de Alemania no haga una declaración en contrario al Gobierno de la República de Colombia dentro de los tres meses siguientes a la entrada en vigor del presente Tratado.

Artículo 14

1) El presente Tratado será ratificado y el canje de los instrumentos de ratificación tendrá lugar lo antes posible en Bonn.

2) El presente Tratado entrará en vigor un mes después del canje de los instrumentos de ratificación. Su validez será de diez años y se prolongará por tiempo indefinido a menos que sea denunciado por escrito por una de las dos Partes Contratantes un año antes de su expiración. Transcurridos diez años podrá denunciarse el Tratado en cualquier momento, pero seguirá en vigor todavía un año después de efectuada la denuncia.

3) Después de la terminación del presente Tratado las inversiones de capital que se hayan realizado hasta el momento de su expiración seguirán amparadas por las disposiciones de los artículos 1 a 13.

HECHO en Bogotá, el once de junio de mil novecientos sesenta y cinco, en cuatro ejemplares, dos en alemán y dos en castellano, siendo cada texto igualmente válido.

Por el
Gobierno de la República de Colombia:
Dr. Fernando Gómez Martínez

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Vertrages betrachtet werden sollen:

(1) Zu Artikel 1

Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei im Anwendungsbereich ihrer Rechtsordnung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen worden sind, genießen den vollen Schutz dieses Vertrages.

(2) Zu Artikel 2

- a) Als Betätigung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine weniger günstige Behandlung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 ist insbesondere anzusehen: Die diskriminierende Behandlung beim Bezug von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als weniger günstige Behandlung im Sinne des Artikels 2.
- b) Artikel 2 Absatz 2 findet auf die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Anwendung.

(3) Zu Artikel 3

Die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 gelten auch für die Überführung einer Kapitalanlage in öffentliches Eigentum, ihre Unterstellung unter öffentliche Aufsicht oder ähnliche Eingriffe der öffentlichen Hand. Unter Enteignung ist die Entziehung oder Beschränkung jedes Vermögensrechts zu verstehen, das allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet.

(4) Zu Artikel 4

Als „Liquidation“ im Sinne des Artikels 4 gilt auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung.

(5) Zu Artikel 6

- a) Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung des entsprechenden Ersuchens; die Vertragsparteien werden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit diese Frist sechs Monate nicht überschreitet.
- b) Es besteht Einverständnis, daß die Regelung über den „Kurs“ in Artikel 6 Absatz 2 und 3 nur Anwendung findet, wenn ein einziger Kurs besteht.
- c) Sofern infolge des kolumbianischen Devisensystems die Einbringung einer Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrages zu einem vom offiziellen Kurs für laufende Geschäfte abweichenden Kurs erfolgt ist, findet für den Transfer gemäß Artikel 3, Ziffer 2 oder 3, nach Artikel 4 oder Artikel 5, vorausgesetzt, daß am Tage des Transfers ein einziger Kurs nicht besteht, ein Kurs

Protocolo

En el acto de la firma del Tratado sobre fomento y reciproca protección de inversiones de capital entre la República Federal de Alemania y la República de Colombia los infrascritos plenipotenciarios han acordado además las siguientes disposiciones que deben considerarse como parte integrante del Tratado:

1) ad artículo 1

Inversiones de capital que, de acuerdo con las disposiciones legales de una Parte Contratante hayan realizado en su territorio nacionales o sociedades de la otra Parte Contratante, gozarán de la plena protección de este Tratado.

2) ad artículo 2

- a) Como actividad en el sentido del artículo 2 párrafo 2 se considera especialmente, pero no exclusivamente, la administración, el empleo, uso y aprovechamiento de una inversión de capital. Se considerará especialmente como trato menos favorable en el sentido del artículo 2 párrafo 2: el tratamiento discriminatorio en la adquisición de materias primas y auxiliares, energía y combustibles así como medios de producción y de explotación de todas clases, la obstaculización de la venta de productos en el interior y en el extranjero, y toda medida de efectos análogos. Las medidas que haya que adoptar por razones de seguridad y orden públicos, de sanidad pública o de moralidad, no se considerarán como trato menos favorable en el sentido del artículo 2.
- b) El artículo 2 párrafo 2 no tiene aplicación a la entrada, permanencia y ocupación como trabajador.

3) ad artículo 3

Las disposiciones del artículo 3 párrafo 2 se aplican también a la transferencia de una inversión de capital a propiedad pública, su sometimiento a control público o análogas ingerencias del sector público. Bajo el concepto de expropiación se comprende la privación o limitación de todo derecho sobre un bien que por sí solo o con otros derechos constituye una inversión de capital.

4) ad artículo 4

Como „liquidación“ en el sentido del artículo 4 se considera también una enajenación que se hace con objeto de abandonar total o parcialmente la inversión de capital.

5) ad artículo 6

- a) Se considera como realizada „sin demora“ en el sentido del artículo 6 párrafo 1 una transferencia efectuada dentro de un plazo normalmente necesario para observar las formalidades de la transferencia. El plazo empieza en el momento de entregar la correspondiente solicitud y las Partes Contratantes tomarán todas las medidas necesarias a fin de que este plazo no exceda de 6 meses.
- b) Queda entendido que la regla relativa al cambio, contenida en el artículo 6, párrafos 2 y 3, regirá exclusivamente si existiere un solo cambio.
- c) Cuando por el sistema colombiano de divisas, se haya efectuado la entrada de una inversión de capital en el sentido del presente Tratado a un cambio divergente del cambio oficial para operaciones corrientes, se aplicará a la transferencia según el artículo 3, párrafo 2 o 3, el artículo 4 o el artículo 5, un cambio no menos favorable que el que sería aplicable

Anwendung, der nicht ungünstiger ist als der Kurs, der am Tage des Transfers für die Einbringung einer gleichartigen Kapitalanlage Anwendung finden würde.

(6) Zu Artikel 8

- a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Falle ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

(7) Zu Artikel 11

In bezug auf die Ansprüche eines Investors aus diesem Vertrag kann das Schiedsgericht entsprechend dem allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts erst angerufen werden, wenn auf der Grundlage der Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern die innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft sind, wobei die Rechtsverweigerung der Erschöpfung der Rechtsmittel gleichsteht.

(8) Die Vertragsparteien garantieren die freie Wahl der Transportmittel für den Fracht- und Personenverkehr im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages.

GESCHEHEN zu Bogotá am 11. Juni 1965 in 4 Urschriften, zwei in deutscher, zwei in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Ernst Ostermann von Roth
Dr. Bruno Toepfer

en el día de la transferencia a la entrada de una inversión de capital análoga, siempre que en el día de la transferencia no exista un cambio único.

6) ad artículo 8

- a) El producido de una inversión de capital y, en caso de su reinversión, el producido de ésta, gozarán de la misma protección que la inversión de capital.
- b) Sin perjuicio de otros procedimientos para determinar la nacionalidad, se considerará especialmente como nacional de una de las Partes Contratantes toda persona que posea un pasaporte nacional extendido por la autoridad competente de la Parte Contratante en cuestión.

7) ad artículo 11

En relación con los reclamos de un inversionista, derivados de este Tratado, y de acuerdo con el principio general del derecho internacional, sólo podrá recurrirse al tribunal de arbitraje cuando, teniendo en cuenta el principio de la igualdad jurídica de nacionales y extranjeros, se hayan agotado los recursos jurídicos nacionales, equivaliendo en este caso la denegación de justicia al agotamiento de dichos recursos.

8) Las Partes Contratantes garantizarán la libre elección de los medios de transporte para bienes y personas vinculadas al desarrollo del presente Tratado.

HECHO en Bogotá, el once de junio de mil novecientos sesenta y cinco, en cuatro ejemplares, dos en alemán y dos en castellano, siendo cada texto igualmente válido.

Por el
Gobierno de la República de Colombia:
Dr. Fernando Gómez Martínez

Briefwechsel

I.

Bogotá, den 11. Juni 1965

Bogotá, 11 de junio de 1965

Herr Vorsitzender,

In der Absicht, die Vornahme und die Entwicklung von Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften zu erleichtern und zu fördern, wird die Republik Kolumbien deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in die Republik Kolumbien einreisen und sich dort aufhalten und eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben wollen, die erforderlichen Genehmigungen erteilen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Volksgesundheit und Sittlichkeit entgegenstehen.

Ich benutze die Gelegenheit, Sie erneut meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Dr. Fernando Gómez Martínez

An den Vorsitzenden
der deutschen Delegation
Herrn Dr. Bruno Toepfer
Bogotá

Señor Presidente:

Con el propósito de facilitar y fomentar la realización y el desarrollo de inversiones de capital de nacionales o sociedades alemanas, la República de Colombia concederá a los nacionales alemanes que, en relación con las inversiones de capital de nacionales y sociedades alemanas quieran entrar en la República de Colombia, permanecer en ella y ejercer una profesión como trabajadores, los permisos necesarios siempre que no se opusieren razones de orden y seguridad públicos, de sanidad pública y de moralidad.

Aprovecho la oportunidad para reiterarle los sentimientos de mi más alta y distinguida consideración.

Dr. Fernando Gómez Martínez

A Su Excelencia
el señor doctor Bruno Toepfer,
Jefe de la Misión Económica
de la República Federal de Alemania
La Ciudad

Bogotá, den 11. Juni 1965

Bogotá, el 11 de junio de 1965

Herr Minister,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„In der Absicht, die Vornahme und Entwicklung von Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften zu erleichtern und zu fördern, wird die Republik Kolumbien deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in die Republik Kolumbien einreisen und sich dort aufhalten und eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben wollen, die erforderlichen Genehmigungen erteilen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Volksgesundheit und Sittlichkeit entgegenstehen.“

Ich benutze die Gelegenheit, Sie erneut meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Bruno Toepfer

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Herrn Dr. Fernando Gómez Martínez
Bogotá

Señor Ministro:

Tengo el honor de acusar recibo de su carta de hoy cuyo texto es el siguiente:

“Con el propósito de facilitar y fomentar la realización y el desarrollo de inversiones de capital de nacionales o sociedades alemanas, la República de Colombia concederá a los nacionales alemanes que, en relación con las inversiones de capital de nacionales y sociedades alemanas quieran entrar en la República de Colombia, permanecer en ella y ejercer una profesión como trabajadores, los permisos necesarios siempre que no se opusieren razones de orden y seguridad públicos, de sanidad pública y de moralidad.“

Aprovecho la oportunidad para reiterarle los sentimientos de mi más alta y distinguida consideración.“

Reciba, señor Ministro, el testimonio de mi más alta consideración.

Dr. Bruno Toepfer

Al Excelentísimo
señor doctor Fernando Gómez Martínez
Ministro de Relaciones Exteriores
La Ciudad

II.

Bogotá, den 11. Juni 1965

Herr Minister,

Im Verlaufe unserer Verhandlungen über den Abschluß eines Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen hat die kolumbianische Delegation darauf hingewiesen, daß Artikel 30 Absatz 4 der kolumbianischen Verfassung die Möglichkeit vorsieht, in besonderen Fällen aus Gründen der Billigkeit Enteignungen ohne Entschädigung durch Gesetz zu beschließen. Die kolumbianische Delegation hat jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß eine solche Ausnahmeregelung praktisch nur in Betracht kommen kann bei Enteignungen von Grundstücksteilen zur Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur Wertsteigerung des verbleibenden Eigentums führen. Die deutsche Delegation hat hierzu bemerkt, daß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages in diesem Fall die Möglichkeit nicht ausschließt, bei der Enteignungsentschädigung einen nach geltendem Recht zulässigen Ausgleich mit Rücksicht auf die gewährten Vorteile vorzunehmen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Bruno Toepfer

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Herrn Dr. Fernando Gómez Martínez
Bogotá

Bogotá, den 11. Juni 1965

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Im Verlaufe unserer Verhandlungen über den Abschluß eines Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen hat die kolumbianische Delegation darauf hingewiesen, daß Artikel 30 Absatz 4 der kolumbianischen Verfassung die Möglichkeit vorsieht, in besonderen Fällen aus Gründen der Billigkeit Enteignungen ohne Entschädigung durch Gesetz zu beschließen. Die kolumbianische Delegation hat jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß eine solche Ausnahmeregelung praktisch nur in Betracht kommen kann bei Enteignungen von Grundstücksteilen zur Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur Wertsteigerung des verbleibenden Eigentums führen. Die deutsche Delegation hat hierzu bemerkt, daß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages in diesem Fall die Möglichkeit nicht ausschließt, bei der Enteignungsentschädigung einen nach geltendem Recht zulässigen Ausgleich mit Rücksicht auf die gewährten Vorteile vorzunehmen.“

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich benutze die Gelegenheit, Sie erneut meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Dr. Fernando Gómez Martínez

An den Vorsitzenden
der deutschen Delegation
Herrn Dr. Bruno Toepfer
Bogotá

Bogotá, el 11 de junio de 1965

Señor Ministro:

En el curso de nuestras negociaciones sobre la concertación de un Tratado entre la República Federal de Alemania y la República de Colombia para el fomento y la recíproca protección de inversiones de capital, la Delegación colombiana ha manifestado que el artículo 30, párrafo 4 de la Constitución colombiana prevé la posibilidad de que por razones de equidad, en casos especiales se podrá decretar por ley expropiación sin indemnización. La Delegación colombiana llamó, sin embargo, la atención al hecho de que una tal excepción prácticamente sólo podrá entrar en consideración en la expropiación de parte de un terreno para la ejecución de obras públicas que implican una valorización de la propiedad restante. A lo cual la Delegación alemana observó que el párrafo 2 del artículo 3 del Tratado en este caso no excluye la posibilidad de que en relación con la indemnización a la expropiación, y en consideración a las ventajas concedidas, se efectúe una compensación admisible por la legislación vigente.

Reciba, señor Ministro, el testimonio de mi más alta consideración.

Dr. Bruno Toepfer

Al Excelentísimo
señor doctor Fernando Gómez Martínez
Ministro de Relaciones Exteriores
La Ciudad

Bogotá, 11 de junio de 1965

Señor Presidente:

Tengo el honor de avisar a usted recibo de su atenta comunicación fechada hoy, cuyo texto es el siguiente:

“En el curso de nuestras negociaciones sobre la concertación de un Tratado entre la República Federal de Alemania y la República de Colombia para el fomento y la recíproca protección de inversiones de capital, la Delegación colombiana ha manifestado que el artículo 30, párrafo 4 de la Constitución colombiana prevé la posibilidad de que por razones de equidad, en casos especiales se podrá decretar por ley expropiación sin indemnización. La Delegación colombiana llamó, sin embargo, la atención al hecho de que una tal excepción prácticamente sólo podrá entrar en consideración en la expropiación de parte de un terreno para la ejecución de obras públicas que implican una valorización de la propiedad restante. A lo cual la Delegación alemana observó que el párrafo 2 del artículo 3 del Tratado en este caso no excluye la posibilidad de que en relación con la indemnización a la expropiación, y en consideración a las ventajas concedidas, se efectúe una compensación admisible por la legislación vigente.“

Acepte, señor Ministro, la expresión de mi más alta y distinguida consideración.“

Aprovecho la oportunidad para reiterarle los sentimientos de mi más alta y distinguida consideración.

Dr. Fernando Gómez Martínez

A Su Excelencia
el señor doctor Bruno Toepfer,
Jefe de la Misión Económica
de la República Federal de Alemania
La Ciudad

III.

Bogotá, den 11. Juni 1965

Bogotá, el 11 de junio de 1965

Herr Minister,

Im Verlaufe unserer Verhandlungen über den Abschluß eines Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen hat die deutsche Delegation dargelegt, daß nach den geltenden Vorschriften die Regierung der Bundesrepublik Deutschland für private Kapitalanlagen im Ausland Garantien zur Absicherung des nichtwirtschaftlichen Risikos übernimmt, wobei es unter anderem von Bedeutung ist, ob die Kapitalanlage förderungswürdig ist. Um dies festzustellen, findet ein Prüfungsverfahren vor einem Garantie-Ausschuß statt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, im Rahmen dieses Prüfungsverfahrens die Auffassung der zuständigen Stellen der kolumbianischen Regierung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der geplanten Kapitalanlage zu berücksichtigen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Bruno Toepfer

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Herrn Dr. Fernando Gómez Martínez
Bogotá

Señor Ministro:

En el curso de nuestras negociaciones para la concertación de un Tratado entre la República Federal de Alemania y la República de Colombia sobre el fomento y la recíproca protección de inversiones de capital, la Delegación alemana ha explicado que, según las disposiciones vigentes, el Gobierno de la República Federal de Alemania asume garantías para inversiones de capital privado en el extranjero con la finalidad de asegurar el riesgo no-económico, en relación de lo cual, entre otros factores es de importancia si la inversión de capital merece ser fomentada. Para comprobar esto se realiza un procedimiento de estudio ante una comisión de garantías. El Gobierno de la República Federal de Alemania está dispuesto a tener en cuenta en este procedimiento de estudio el concepto de las autoridades competentes del Gobierno colombiano referente a la conveniencia de la inversión de capital proyectada.

Reciba, señor Ministro, el testimonio de mi más alta consideración.

Dr. Bruno Toepfer

Al Excelentísimo
señor doctor Fernando Gómez Martínez
Ministro de Relaciones Exteriores
La Ciudad

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)

Vom 8. Mai 1967

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

Geltungsbereich	§ 1
Allgemeine Anforderungen	§ 2
Ausnahmen, Genehmigungen	§ 3

Zweiter Abschnitt

Bahnanlagen

Begriffserklärungen	§ 4
Spurweite	§ 5
Gleisbogen	§ 6
Gleisneigung	§ 7
Belastbarkeit des Oberbaus und der Bauwerke	§ 8
Umgrenzung des lichten Raumes	§ 9
Gleisabstand	§ 10
Bahnübergänge	§ 11
Höhengleiche Kreuzungen von Schienenbahnen	§ 12
Bahnsteige, Rampen, Bahnofsname	§ 13
Signale und Weichen	§ 14
Streckenblock, Zugbeeinflussung	§ 15
Fernmeldeanlagen	§ 16
Untersuchen und Überwachen der Bahn	§ 17

Dritter Abschnitt

Fahrzeuge

Einteilung, Begriffserklärungen	§ 18
Achs- und Meterlasten	§ 19
Achsstand und Bogenlauf	§ 20
Räder und Radsätze	§ 21
Begrenzung der Fahrzeuge	§ 22
Bremsen	§ 23
Zug- und Stoßeinrichtungen	§ 24
Freie Räume und vorstehende Teile an den Stirnseiten der Fahrzeuge	§ 25
Signalstützen und Begrenzung der Schlußsignalmittel	§ 26
Bodenhöhe der Güterwagen	§ 27
Ausrüstung der Triebfahrzeuge	§ 28
Ausrüstung der Wagen	§ 29
Anschriften an Triebfahrzeugen und Tendern	§ 30
Anschriften an Wagen	§ 31
Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge	§ 32
Überwachungsbedürftige Anlagen der Fahrzeuge	§ 33

Vierter Abschnitt

Bahnbetrieb

Begriff, Art und Länge der Züge	§ 34
Ausrüsten der Züge mit Bremsen	§ 35
Zusammenstellen der Züge	§ 36
Ausrüsten der Züge mit Mitteln zur ersten Hilfeleistung	§ 37
Fahrordnung	§ 38

Zugfolge	§ 39
Fahrgeschwindigkeit	§ 40
Schieben und Nachschieben der Züge	§ 41
Rangieren, Hemmschuhe	§ 42
Sichern stillstehender Fahrzeuge	§ 43
Mitfahren im Führerraum	§ 44
Besetzen der Triebfahrzeuge	§ 45
Besetzen der Züge mit Zugbegleitern	§ 46

Fünfter Abschnitt

Personal

Betriebsbeamte	§ 47
Allgemeine Anforderungen	§ 48
Mindestalter	§ 49
Sehvermögen	§ 50
Farbentüchtigkeit	§ 51
Hörvermögen	§ 52
Ausnahmen	§ 53
Ausbildung, Prüfung	§ 54

Sechster Abschnitt

Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Bahnanlagen

Aufgaben der Bahnpolizei	§ 55
Ortliche Zuständigkeit der Bahnpolizei	§ 56
Bahnpolizeiliche Verfügungen	§ 57
Wahl der Mittel	§ 58
Verantwortliche Personen	§ 59
Bahnpolizeibeamte	§ 60
Bahnpolizeibehörden	§ 61
Betreten und Benutzen der Bahnanlagen	§ 62
Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen	§ 63
Beschädigen der Bahn und betriebsstörende Handlungen	§ 64

Siebter Abschnitt

Schlußbestimmungen

Inkrafttreten	§ 65
Übergangsbestimmungen	§ 66

Anlagen

- 1 Umgrenzung des lichten Raumes
- 2 Vergrößerung und Verkleinerung der halben Breitenmaße des lichten Raumes
- 3 Vergrößerung und Verkleinerung des Gleisabstands
- 4 Bahnübergangssicherung
- 5 Radsatz
- 6 Räder
- 7 Räder mit kleinerem Laufkreisdurchmesser als 840 mm
- 8 Begrenzung I für Fahrzeuge
- 9 Begrenzung II für Fahrzeuge
- 10 Begrenzung für Stromabnehmer bei Oberleitung
- 11 Einschränkung der Fahrzeugbreitenmaße
- 12 Zug- und Stoßeinrichtungen
- 13 Freie Räume und vorstehende Teile an den Stirnseiten der Fahrzeuge
- 14 Begrenzung der Schlußsignalmittel
- 15 Warnungszeichen, Achsstandszeichen

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225), geändert durch das Gesetz vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1161), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens vom 28. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 654) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die regelspurigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Eisenbahnen werden entsprechend ihrer Bedeutung nach Hauptbahnen und Nebenbahnen unterschieden. Die Entscheidung darüber, welche Strecken Hauptbahnen und welche Nebenbahnen sind, treffen

1. für die Deutsche Bundesbahn der Bundesminister für Verkehr,

2. für die Eisenbahnen, die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehören (nichtbundeseigene Eisenbahnen), die zuständige Landesbehörde.

(3) Die in voller Breite einer Seite gedruckten Vorschriften dieser Verordnung gelten für Haupt- und Nebenbahnen,

die auf der linken Hälfte einer Seite nur für Hauptbahnen.

die auf der rechten Hälfte einer Seite nur für Nebenbahnen.

(4) Die Vorschriften für Neubauten gelten auch für umfassende Umbauten bestehender Bahnanlagen und Fahrzeuge; sie sollen auch bei der Unterhaltung und Erneuerung berücksichtigt werden.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

Bahnanlagen und Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen und Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 3

Ausnahmen, Genehmigungen

(1) Ausnahmen können zulassen

1. von allen Vorschriften dieser Verordnung zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse im Einzelfall

a) für die Deutsche Bundesbahn der Bundesminister für Verkehr; die zuständigen Landesbehörden sind zu unterrichten, wenn die Einheit des Eisenbahnwesens berührt wird;

b) für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen die zuständige Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr;

2. im übrigen, soweit Ausnahmen in den Vorschriften dieser Verordnung unter Hinweis auf diesen Absatz ausdrücklich vorgesehen sind,

a) für die Deutsche Bundesbahn der Vorstand der Deutschen Bundesbahn; auf seinen Antrag kann der Bundesminister für Verkehr diese Befugnis ganz oder teilweise auf die Präsidenten der Bundesbahndirektionen und die Leiter der zentralen Ämter übertragen;

b) für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen die zuständige Landesbehörde.

(2) Genehmigungen, die in den Vorschriften dieser Verordnung unter Hinweis auf diesen Absatz vorgesehen sind, erteilen

1. für die Deutsche Bundesbahn der Vorstand der Deutschen Bundesbahn,

2. für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen die zuständige Landesbehörde.

Zweiter Abschnitt

Bahnanlagen

§ 4

Begriffserklärungen

(1) Bahnanlagen sind alle zum Betrieb einer Eisenbahn erforderlichen Anlagen; Fahrzeuge gehören nicht dazu. Es gibt Bahnanlagen der Bahnhöfe, der freien Strecke und sonstige Bahnanlagen. Als Grenze zwischen den Bahnhöfen und der freien Strecke gelten im allgemeinen die Einfahrsignale oder Trapeztafeln, sonst die Einfahrweichen.

(2) Bahnhöfe sind Bahnanlagen mit mindestens einer Weiche, wo Züge beginnen, enden, ausweichen oder wenden dürfen.

(3) Blockstrecken sind Gleisabschnitte, in die ein Zug nur einfahren darf, wenn sie frei von Fahrzeugen sind.

(4) Blockstellen sind Bahnanlagen, die eine Blockstrecke begrenzen. Eine Blockstelle kann zugleich als Bahnhof, Abzweigstelle, Anschlußstelle, Haltepunkt, Haltestelle oder Deckungsstelle eingerichtet sein.

(5) Abzweigstellen sind Blockstellen der freien Strecke, wo Streckengleise sich verzweigen.

(6) Anschlußstellen sind Bahnanlagen der freien Strecke, wo Züge ein angeschlossenes Gleis als Rangierfahrt befahren können, ohne daß die Blockstrecke für einen anderen Zug freigegeben wird. Ausweichanschlußstellen sind Anschlußstellen, bei denen die Blockstrecke für einen anderen Zug freigegeben werden kann.

(7) Haltepunkte sind Bahnanlagen ohne Weichen, wo Züge planmäßig halten, beginnen oder enden dürfen.

(8) Haltestellen sind Abzweigstellen oder Anschlußstellen, die mit einem Haltepunkt örtlich verbunden sind.

(9) Deckungsstellen sind Bahnanlagen der freien Strecke, die den Bahnbetrieb insbesondere an beweglichen Brücken, Kreuzungen von Bahnen, Gleisverschlingungen und Baustellen sichern.

(10) Hauptgleise sind die von Zügen planmäßig befahrenen Gleise. Durchgehende Hauptgleise sind die Hauptgleise der freien Strecke und ihre Fortsetzung in den Bahnhöfen. Alle übrigen Gleise sind Nebengleise.

§ 5

Spurweite

(1) Die Spurweite ist der kleinste Abstand der Innenflächen der Schienenköpfe im Bereich von 0 bis 14 mm unter Schienenoberkante (SO).

(2) Das Grundmaß der Spurweite beträgt 1 435 mm.

(3) In Bogen mit Halbmessern unter 200 m muß das Grundmaß der Spurweite wie folgt vergrößert werden:

Bogenhalbmesser m	Spurerweiterung mm
unter 200 bis 172	mindestens 5
unter 172 bis 150	mindestens 10
unter 150 bis 134	mindestens 15
unter 134 bis 100	mindestens 20

(4) Die Spurweite einschließlich der in Absatz 3 angegebenen Spurerweiterung darf nicht größer sein als
1 465 mm; | 1 470 mm;

sie darf nicht kleiner sein als 1 430 mm. In Bogen mit Halbmessern unter 240 m bis 200 m darf die Spurweite von 1 435 mm nicht unterschritten werden.

§ 6

Gleisbogen

(1) Der Bogenhalbmesser in durchgehenden Hauptgleisen soll bei Neubauten nicht weniger als

300 m | 180 m

betragen.

(2) Die Richtung durchgehender Hauptgleise darf sich in der Regel nur stetig ändern. Wo erforderlich, sind Übergangsbogen anzulegen.

(3) In den Bogen der durchgehenden Hauptgleise muß in der Regel die äußere Schiene höher liegen als die innere (Überhöhung). Die Überhöhung darf 150 mm nicht überschreiten.

(4) Jede Änderung der Überhöhung ist durch eine Überhöhungsrampe zu vermitteln, deren Neigung nicht größer sein darf als

1 : 400. | 1 : 300.

§ 7

Gleisneigung

(1) Die Längsneigung auf freier Strecke soll bei Neubauten

12,5 ‰ | -40 ‰

nicht überschreiten.

(2) Die Längsneigung von Bahnhofsgleisen, ausgenommen Rangiergleise und solche Bahnhofsgleise, in denen die Güterzüge durch Schwerkraft aufgelöst oder gebildet werden, soll bei Neubauten 2,5 ‰ nicht überschreiten.

(3) Neigungswechsel in Hauptgleisen sind auszurunden

§ 8

Belastbarkeit des Oberbaus und der Bauwerke

(1) Oberbau und Bauwerke müssen Fahrzeuge mit der jeweils zugelassenen Achs- und Meterlast bei der zugelassenen Geschwindigkeit aufnehmen können, mindestens aber Fahrzeuge

mit einer Achslast von 18 t und einer Meterlast von 5,6 t/m.

mit einer Achslast von 16 t und einer Meterlast von 4,5 t/m. Ausnahmen von diesen Mindestwerten sind zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).

(2) Der Oberbau muß beim Neubau und bei der Erneuerung zusammenhängender Gleisabschnitte so hergestellt werden, daß er Achslasten von

mindestens 20 t | möglichst 18 t

aufnehmen kann.

(3) Bauwerke müssen beim Neubau und bei der Erneuerung mindestens für Achslasten von 25 t und für Meterlasten von 8 t/m bemessen werden. Bauwerke unter Gleisen, die nur dem Reiseverkehr dienen (z. B. Stadtbahngleise), dürfen für geringere Lasten bemessen werden, mindestens jedoch für Achslasten von 20 t und für Meterlasten von 6 t/m.

§ 9

Umgrenzung des lichten Raumes

(1) Die Mittellinie der Umgrenzung des lichten Raumes nach Anlage 1 ist in der Mitte zwischen beiden Schienen anzunehmen, in Bogen mit Spurerweiterung in der Mitte der erweiterten Spur. Der lichte Raum muß auch bei abgenutzten Schienen vorhanden sein.

(2) In der Geraden und in Bogen mit Halbmessern von 250 m und mehr muß freigehalten werden

1 bei durchgehenden Hauptgleisen stets, bei anderen Hauptgleisen für Reisezüge

der in Anlage 1 Bild 1 in der linken
Hälfte dargestellte Regellichtraum,

2 bei den übrigen Gleisen

der in Anlage 1 Bild 1 in der rechten
Hälfte dargestellte Regellichtraum.

(3) Die Breitenmaße des Regellichtraums müssen in Bogen mit Halbmessern unter 250 m nach Anlage 2 Nr. 1 vergrößert werden.

(4) Die Breitenmaße des Regellichtraums dürfen verkleinert werden

1 in der Geraden und in Bogen mit Halbmessern über 250 m nach Anlage 2 Nr. 2,

2 bei Festlegung des Gleises und bei Gegenständen, die in fester Verbindung mit dem Gleis stehen, nach Anlage 2 Nr. 3.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Gleise mit Einrichtungen zum Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen, sofern diese Gleise nur für diese Zwecke benutzt werden.

(6) Von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 sind Ausnahmen zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

1. bei Ladegleisen und Gleisen untergeordneter Bedeutung für beliebige Bauteile,

2. bei anderen Gleisen für Teile der Zugbeeinflussungs-, Zugeinwirkungs- und Rangiereinrichtungen sowie für Stromzuführungsteile bei Bahnen mit Stromschienen.

(7) Für das Durchrollen der Räder müssen die in Anlage 1 Bild 2 dargestellten Räume freigehalten werden, jedoch dürfen Einrichtungen, soweit es deren Zweck erfordert, in diese Räume hineinragen. In Bogen muß der Raum für den Spurkranz so verbreitert werden, daß die Spurkränze ohne Behinderung durchrollen können. Für höhengleiche Kreuzungen zweier Schienenbahnen sind Ausnahmen von den Maßen des Raumes für den Spurkranz zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).

(8) Auf Zahnstangenstrecken kann die Umgrenzung des lichten Raumes zwischen den Schienen nach Anlage 1 Bild 2 eingeschränkt werden.

(9) Außer dem lichten Raum, der sich nach den Absätzen 2 bis 4 ergibt, müssen bei Neubauten Seitenräume nach Anlage 1 Bild 1 freigehalten werden; Ausnahmen sind nur für Ladegleise zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2). Bei bestehenden Anlagen dürfen die vorhandenen Seitenräume nicht verringert werden.

(10) Auf Strecken mit Oberleitung muß für den Durchgang der Stromabnehmer in Bogen mit einem Halbmesser von 250 m außer dem lichten Raum nach den Absätzen 2 bis 9 mindestens der Raum nach Anlage 1 Bild 3 freigehalten werden; Ausnahmen sind zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).

(11) Die Breitenmaße des Raumes für den Durchgang der Stromabnehmer müssen in Bogen mit Halbmessern unter 250 m nach Anlage 2 Nr. 1 vergrößert werden; Ausnahmen sind zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).

(12) Die Breitenmaße des Raumes für den Durchgang der Stromabnehmer dürfen in der Geraden und in Bogen mit Halbmessern über 250 m nach Anlage 2 Nr. 2 verkleinert werden.

(13) Außer dem Raum für den Durchgang der Stromabnehmer ist für die Aufhängung des Fahrdrachts ein Raum erforderlich, dessen Größe sich nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen richtet.

(14) In den Raum für den Durchgang der Stromabnehmer darf die Fahrleitung hineinragen. Der Fahrdracht darf jedoch

bis 1,5-kV-Nennspannung nicht niedriger als 4 850 mm über SO,

bei 3 -kV-Nennspannung nicht niedriger als 4 865 mm über SO,

bei 15 -kV-Nennspannung nicht niedriger als 4 950 mm über SO,
 bei 25 -kV-Nennspannung nicht niedriger als 5 020 mm über SO
 herabreichen. Von diesen Mindesthöhen sind in Einzelfällen Ausnahmen zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).

(15) Auf Strecken mit Stromschiene ist beiderseits des Regellichtraums ein Raum für den Durchgang der Stromabnehmer freizuhalten, dessen Größe sich nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen richtet.

(16) Bei offenstehenden Toren von Fahrzeughallen muß bei Neubauten die lichte Weite so groß sein, daß beiderseits des Fahrzeugs ein Abstand von mindestens 0,50 m vorhanden ist.

(17) Für die Dauer von Bauarbeiten darf von den Vorschriften der Absätze 2, 3 und 9 abgewichen werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind.

§ 10

Gleisabstand

(1) Auf der freien Strecke muß bei Neubauten der Abstand von Mitte zu Mitte Gleis (Gleisabstand) mindestens 4,00 m betragen. Bei bestehenden Anlagen darf der Gleisabstand geringer als 4,00 m, jedoch nicht kleiner als 3,50 m sein. Ist bei umfassenden Umbauarbeiten ein Gleisabstand von 4,00 m aus zwingenden Gründen nicht zu erreichen, so darf er zwischen 3,75 m und 4,00 m betragen.

(2) Auf Bahnhöfen muß der Gleisabstand — außer bei Überladegleisen — mindestens 4,00 m, bei Neubauten mindestens 4,50 m betragen, bei bestehenden Anlagen dürfen Gleisabstände von 4,50 m und weniger nicht verringert werden; Ausnahmen sind zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2). Durchgehende Hauptgleise ohne Zwischenbahnsteig dürfen im Gleisabstand der freien Strecke durch den Bahnhof geführt werden. Wird der Gleisabstand der freien Strecke vergrößert, so darf der Gleisabstand im Bahnhof bis zum Umbau der Gleisanlagen bestehen bleiben.

(3) In Bogen muß der Gleisabstand vergrößert werden

1. bei Halbmessern unter 250 m nach Anlage 3 Nr. 1,
2. wenn das äußere Gleis eine größere Überhöhung als das innere Gleis hat.

(4) Bei kurzen Schutzgleisstümpfen (z. B. an den Enden von Überholungsgleisen) darf der Gleisabstand an der engsten Stelle am Gleisstumpf auf 3,80 m verringert werden; Ausnahmen von diesem Mindestmaß sind zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).

(5) In Gleisverzweigungen auf Bahnhöfen kann bei Neubauten der Gleisabstand bei Verwendung von Weichen mit verschiedenen Halbmessern an der engsten Stelle der Verzweigung auf 4,00 m eingeschränkt werden.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 vorgeschriebenen Gleisabstände dürfen nach Anlage 3 Nr. 2 verkleinert werden, jedoch das Maß von 3,50 m nicht unterschreiten.

(7) Bei Neubauten müssen Gleise, zwischen denen ein Bahnsteig angelegt werden soll, einen Abstand von mindestens 6,00 m erhalten. Dieser Abstand darf beim Umbau von Bahnhöfen, Haltestellen und Haltepunkten mit geringem Personenverkehr kleiner sein.

(8) Der Abstand zwischen einem Regelspurgleis und einem Schmalspurgleis — außer bei Überladegleisen — ist bei Neubauten so zu bemessen, daß in der Geraden und in Bogen die Umgrenzung des lichten Raumes ohne Seitenräume für jedes Gleis voll gewahrt wird und im Bedarfsfall ausreichender Platz für Maste, Rangierwege und Zwischenbahnsteige vorhanden ist. Ausnahmen sind zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).

(9) Für den Abstand zwischen Eisenbahngleisen und Straßenbahngleisen gilt Absatz 8 sinngemäß.

§ 11

Bahnübergänge

(1) Bahnübergänge sind höhengleiche Kreuzungen von Eisenbahnen mit Straßen, Wegen und Plätzen

(2) Auf Bahnübergängen hat der Eisenbahnverkehr Vorrang vor dem Straßenverkehr. Der Vorrang ist durch Aufstellen von Andreaskreuzen (Anlage 4 Bild 1) zu kennzeichnen. Dies ist nicht erforderlich an Bahnübergängen von

1. Feld- und Waldwegen, wenn die Bahnübergänge ausreichend erkennbar sind,
2. Fußwegen,
3. Privatwegen ohne öffentlichen Verkehr, die als solche gekennzeichnet sind,
4. anderen Straßen und Wegen über Nebengleise, wenn die Bahnübergänge für das Befahren mit Eisenbahnfahrzeugen durch Posten oder Lichtzeichen vom Straßenverkehr freigehalten werden.

Die Andreaskreuze sind an den Stellen anzubringen, vor denen Straßenfahrzeuge und Tiere angehalten werden müssen, wenn der Bahnübergang nicht überquert werden darf.

(3) Bahnübergänge sind durch Blinklichter (Anlage 4 Bild 2), durch Blinklichter mit Halbschranken (Anlage 4 Bild 3) oder durch Schranken technisch zu sichern, soweit nicht in den nachstehenden Vorschriften eine andere Sicherung zugelassen ist. Bahnübergänge in der Nähe von Straßenkreuzungen und Straßeneinmün-

dungen oder im Zuge von Straßen mit Lichtzeichenregelung dürfen mit besonderer Genehmigung (§ 3 Abs. 2) durch Lichtzeichen (Anlage 4 Bild 4) — auch in Verbindung mit Halbschranken — technisch gesichert werden, die zuständigen Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sind zu beteiligen.

(4)

1. Durch die Übersicht auf die Bahnstrecke (Absatz 9) dürfen Bahnübergänge mit schwachem Verkehr gesichert werden.
2. Durch die Übersicht auf die Bahnstrecke (Absatz 9) in Verbindung mit hörbaren Signalen der Eisenbahnfahrzeuge (Absatz 17) dürfen an eingleisigen Bahnen Bahnübergänge mit mäßigem Verkehr gesichert werden.
3. Fehlt die Übersicht auf die Bahnstrecke (Absatz 9), so dürfen an eingleisigen Bahnen Bahnübergänge mit schwachem Verkehr — mit mäßigem Verkehr nur mit besonderer Genehmigung (§ 3 Abs. 2) — durch hörbare Signale der Eisenbahnfahrzeuge (Absatz 17) gesichert werden wenn die Geschwindigkeit der Eisenbahnfahrzeuge am Bahnübergang höchstens 20 km/h — an Bahnübergängen von Feld- und Waldwegen höchstens 60 km/h — beträgt

(5) Bahnübergänge über Nebengleise dürfen wie Bahnübergänge über Nebenbahnen (Absatz 4) gesichert werden.

(6) Bahnübergänge von Fuß- und Radwegen dürfen durch die Übersicht auf die Bahnstrecke (Absatz 9) oder durch hörbare Signale der Eisenbahnfahrzeuge (Absatz 17) gesichert werden. Außerdem

müssen | dürfen

Drehkreuze oder ähnlich wirkende Abschlüsse angebracht sein.

(7) Bahnübergänge von Privatwegen ohne öffentlichen Verkehr, die als solche gekennzeichnet sind, dürfen durch die Übersicht auf die Bahnstrecke (Absatz 9) gesichert werden,

wenn die Geschwindigkeit der Eisenbahnfahrzeuge am Bahnübergang höchstens 140 km/h beträgt.

oder durch hörbare Signale der Eisenbahnfahrzeuge (Absatz 17), wenn ihre Geschwindigkeit am Bahnübergang höchstens 60 km/h beträgt.

Außerdem

müssen | dürfen

Abschlüsse (z. B. Heckentore) angebracht sein, die von den Berechtigten jeweils zu bedienen und sonst verschlossen — mit besonderer Genehmigung (§ 3 Abs. 2) nur geschlossen — zu halten sind. Auf die Übersicht darf mit besonderer Genehmigung (§ 3 Abs. 2) verzichtet werden,

wenn Abschlüsse vorhanden sind.

(8) Eine Sicherung nach den Absätzen 3 bis 7 ist nicht erforderlich, wenn der Bahnübergang durch Posten gesichert wird. Der Posten hat die Wegebenutzer so lange durch Zeichen anzuhalten, bis das erste Eisenbahnfahrzeug etwa die Straßenmitte erreicht hat.

(9) Die Übersicht auf die Bahnstrecke ist vorhanden, wenn die Wegebenutzer bei richtigem Verhalten auf Grund der Sichtverhältnisse die Bahnstrecke so weit und in einem solchen Abstand übersehen können, daß sie bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt den Bahnübergang ungefährdet überqueren oder vor ihm anhalten können.

(10) Bahnübergänge haben

1. schwachen Verkehr, wenn sie neben anderem Verkehr in der Regel innerhalb eines Tages von höchstens 100 Kraftfahrzeugen überquert werden,
2. mäßigen Verkehr, wenn sie neben anderem Verkehr in der Regel innerhalb eines Tages von mehr als 100 bis zu 2 500 Kraftfahrzeugen überquert werden,
3. starken Verkehr, wenn sie neben anderem Verkehr in der Regel innerhalb eines Tages von mehr als 2 500 Kraftfahrzeugen überquert werden.

(11) Weisen Bahnübergänge während bestimmter Jahreszeiten oder an bestimmten Tagen abweichend von der Einstufung nach Absatz 10 eine höhere Verkehrsstärke auf, so müssen sie, haben sie eine niedrigere Verkehrsstärke, so dürfen sie während dieser Zeiten entsprechend gesichert werden.

(12) Schranken sind rot-weiß gestreift zu kennzeichnen; sie müssen ausreichend erkennbar sein, solange sie bewegt werden oder geschlossen sind.

(13) Der Wärter muß die Schranken — ausgenommen Anrufschranken mit Sprechanlage (Absatz 16) — von der Bedienungsstelle aus unmittelbar oder mittelbar sehen können.

(14) Schranken gelten als nahbedient, wenn der Wärter durch unmittelbare oder mittelbare Sicht oder durch Lichtzeichen (Anlage 4 Bild 4) das Schließen auf den Straßenverkehr abstimmen kann; alle übrigen Schranken gelten als fernbedient.

(15) Fernbediente Schranken sind an Bahnübergängen mit schwachem und mit mäßigem Verkehr zugelassen. An Bahnübergängen mit starkem Verkehr dürfen die Schranken nur während bestimmter Tageszeiten mit geringerer Verkehrsstärke und nur mit besonderer Genehmigung (§ 3 Abs. 2) fernbedient werden. Bei fernbedienten Schranken — ausgenommen Anrufschraken (Absatz 16) — müssen dem Schließen der Schranken Glockenzeichen vorausgehen. Die Schranken müssen von Hand aufwerfbar sein; das Aufwerfen muß dem Wärter angezeigt werden, und er muß die Schranken wieder schließen können.

(16) Anrufschraken sind Schranken, die ständig oder während bestimmter Zeiten geschlossen gehalten werden; an Bahnübergängen von Wegen mit öffentlichem Verkehr dürfen sie nur mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde verwendet werden. Anrufschraken sind mit einer Rufeinrichtung zum Wärter auszurüsten, damit sie auf Verlangen der Wegebenuer geöffnet werden können, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Sie dürfen nicht von Hand aufwerfbar sein. Kann der Wärter die Schranken von der Bedienungsstelle aus nicht sehen, so sind sie mit einer Sprechanlage auszurüsten.

(17) Vor Bahnübergängen, vor denen nach den Absätzen 4 bis 7 hörbare Signale der Eisenbahnfahrzeuge gegeben werden müssen, sind Signaltafeln für den Triebfahrzeugführer aufzustellen.

(18) Bahnübergänge von Wegen, die während bestimmter Zeiten nicht benutzt zu werden brauchen, dürfen mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde während dieser Zeiten gesperrt werden; bei Bahnübergängen von Privatwegen nach Absatz 7 bedarf es keiner solchen Zustimmung.

(19) Ein Bahnübergang, dessen technische Sicherung ausgefallen ist, muß — außer bei Hilfszügen nach § 40 Abs. 6 — durch Posten nach Absatz 8 gesichert werden. Ein Zug, der mit dem Triebfahrzeugführer allein besetzt ist, darf, nachdem er angehalten hat und die Wegebenuer durch Achtung-Signal gewarnt sind, den Bahnübergang ohne Sicherung durch Posten befahren.

(20) Übergänge, die nur dem innerdienstlichen Verkehr dienen, und Übergänge für Reisende gelten nicht als Bahnübergänge im Sinne dieser Verordnung. Für den Schutz der Reisenden, die Übergänge überschreiten müssen, ist zu sorgen.

§ 12

Höhengleiche Kreuzungen von Schienenbahnen

(1) Neue höhengleiche Kreuzungen von Schienenbahnen dürfen außerhalb der Bahnhöfe oder der Hauptsignale von Abzweigstellen nicht angelegt werden. Für vorübergehend anzulegende Kreuzungen sind Ausnahmen zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).

(2) Wie bei höhengleichen Kreuzungen von Schienenbahnen der Betrieb zu führen ist, bestimmen

1. für die Deutsche Bundesbahn der Vorstand der Deutschen Bundesbahn,
2. für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen die zuständige Landesbehörde.

§ 13

Bahnsteige, Rampen, Bahnhoisname

(1) Die Kanten der Personenbahnsteige sind in der Regel 0,76 m oder 0,38 m über Schienenoberkante zu legen, jedoch sind Bahnsteige von weniger als 0,38 m Höhe und mit besonderer Genehmigung (§ 3 Abs. 2) von mehr als 0,76 m Höhe zulässig. In Gleisbogen ist auf die Überhöhung Rücksicht zu nehmen.

(2) Feste Gegenstände auf Personenbahnsteigen (Säulen und dergleichen) müssen bis zu einer Höhe von 3,05 m über Schienenoberkante mindestens 3,00 m von Gleismitte entfernt sein. Bei bestehenden Anlagen mit geringem Verkehr darf das Maß von 3,00 m bis auf 2,70 m unterschritten werden; Ausnahmen von diesem Mindestmaß sind zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).

(3) Seitenrampen, an denen Güterwagen mit nach außen aufschlagenden Türen be- oder entladen werden sollen, dürfen nicht höher als 1,10 m sein. Die Höhe darf 1,00 m nicht überschreiten, wenn dort nach außen aufschlagende Einsteigtüren von Reisezugwagen geöffnet werden müssen.

(4) Für die Dauer von Bauarbeiten darf von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 abgewichen werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind.

(5) Der Name von Bahnhöfen, Haltestellen und Haltepunkten für den Personenverkehr ist gut sichtbar für die Reisenden anzubringen.

(6) Die Bahnanlagen für den Personenverkehr sind zu beleuchten; bei einfachen Verhältnissen sind Ausnahmen zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).

§ 14

Signale und Weichen

(1) Ist nach den Vorschriften dieser Verordnung die Anwendung von Signalen vorgesehen, so dürfen nur die in der Eisenbahn-Signalordnung vorgeschriebenen Signale benutzt werden.

(2) Die Einfahrten in Bahnhöfe sind

bei einer Einfahrtgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h
--

durch Hauptsignale (Einfahrtssignale) zu sichern. Ausnahmen sind zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).

(3) Für Ausfahrten sind die Bahnhöfe

bei einer Ausfahrtgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h
--

mit Hauptsignalen (Ausfahrtssignalen) zu versehen.

- (4) Die Grundstellung für Hauptsignale ist die Stellung „Zughalt“. Eine andere Stellung ist zulässig
1. für Hauptsignale in Streckenabschnitten mit selbsttätiger Streckenblockung.
 2. für Hauptsignale von Betriebsstellen, die für längere Dauer oder in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten an der Regelung der Zugfolge nicht beteiligt sind.
 3. | für Einfahrtsignale bei Zugleitbetrieb.
- (5) Blockstellen, Abzweigstellen und Gleisverschlingungen sind mit Hauptsignalen zu versehen,
- | wenn diese Stellen mit mehr als 60 km/h — beim Befahren von Weichen gegen die Spitze mit mehr als 50 km/h — befahren werden.
- (6) Bewegliche Brücken sind örtlich durch Signale so zu sichern, daß die Signale in der Haltstellung verschlossen sind, solange die Brücke entriegelt ist, und daß die Brücke bei Fahrtstellung der Signale nicht entriegelt werden kann.
- (7) Höhengleiche Kreuzungen zweier Schienenbahnen, die dieser Verordnung unterstehen, sind durch Hauptsignale in gegenseitiger Abhängigkeit zu sichern. Untersteht eine der Bahnen nicht dieser Verordnung, so ist mit der Zulassung der Kreuzung zu bestimmen, ob und wie sie zu sichern ist.
- (8) Auf der freien Strecke liegende Weichen,
- | die mit mehr als 50 km/h gegen die Spitze befahren werden,
- und damit zusammenhängende Gleiskreuzungen sind durch Hauptsignale zu sichern. Anschlußstellen können auch durch Hauptsignale benachbarter Zugfolgestellen gedeckt werden, wenn zwischen Anschlußweiche, Flankenschutzeinrichtung und Signalen Abhängigkeit besteht.
- (9) Weichen, die
- | mit mehr als 50 km/h
- gegen die Spitze befahren werden, müssen von den für die Zugfahrt gültigen Signalen derart abhängig sein, daß die Signale nur dann in Fahrtstellung gebracht werden können, wenn die Weichen für den Fahrweg richtig liegen und verschlossen sind. Hierbei sind ferngestellte Weichen, die von Reisezügen gegen die Spitze befahren werden, gegen Umstellen unter dem Zug festzulegen oder einzeln zu sichern.
- (10) Ist die Signalabhängigkeit von Weichen, die von Zügen gegen die Spitze befahren werden, vorübergehend aufgehoben oder beeinträchtigt,
- | oder werden nichtsignalabhängige Weichen, ausgenommen Rückfallweichen, von Reisezügen mit mehr als 40 km/h bis höchstens 50 km/h gegen die Spitze befahren,
- so sind sie durch Handverschluß zu sichern oder zu bewachen.
- (11) Für Reisezüge,
- | die mit mehr als 50 km/h fahren,
- sind nach Möglichkeit Flankenschutzvorkehrungen zu treffen.
- (12) Mit den Einfahrtsignalen und den Hauptsignalen auf der freien Strecke sind Vorsignale zu verbinden,
- | wenn im Bremswegabstand vor dem Hauptsignal mit mehr als 60 km/h gefahren wird. Ist hiernach kein Vorsignal erforderlich, so muß der Bremswegabstand durch eine Signaltafel gekennzeichnet werden.
- Ausnahmen sind zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).
- (13) Die Entfernung zwischen dem Hauptsignal und dem zugehörigen Vorsignal muß mindestens so groß sein wie der größte zugelassene Bremsweg (§ 35 Abs. 4). Ausnahmen sind bei besonderen Streckenverhältnissen zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).
- (14) Das Hauptsignal „Langsamfahrt“ ist durch das Vorsignal „Langsamfahrt erwarten“ anzukündigen,
- | wenn vom Vorsignal ab mit mehr als 60 km/h gefahren wird.
- Hiervon kann bei Ausfahrtsignalen an Ausweichgleisen, auf denen keine Durchfahrten zugelassen sind, abgesehen werden.
- (15) Für alle Weichen in Hauptgleisen und für Weichen in Nebengleisen ist eine Grundstellung zu bestimmen, wenn diese Weichen zulassen, durch die Fahrten auf den Hauptgleisen gefährdet werden können. Hiervon darf bei Weichen, die an ein Gleisbildstellwerk angeschlossen sind, abgesehen werden
- (16) Weichen in Hauptgleisen müssen mit Weichensignalen versehen sein, wenn sie von den für die Zugfahrt gültigen Signalen nicht abhängig sind
- | oder im allgemeinen nicht verschlossen gehalten werden. Bei ausreichender Beleuchtung können Weichensignale fehlen.
- (17) Zwischen zusammenlaufenden Gleisen muß ein Grenzzeichen vorhanden sein, das angibt, wie weit ein Gleis besetzt sein darf, ohne daß Fahrzeuge im benachbarten Gleis gefährdet werden. Der Gleisabstand zwischen zwei Regelspurgleisen muß am Grenzzeichen mindestens 3,50 m betragen. Zwischen Regelspurgleisen und Schmalspurgleisen richtet sich der Gleisabstand am Grenzzeichen nach § 10 Abs. 8. Bei ungünstigen örtlichen Verhältnissen darf statt des Grenzzeichens eine andere Kennzeichnung verwendet werden.

(18) Wasserkräne mit drehbaren Auslegern müssen mit einem Signal versehen sein, das eine Querstellung der Ausleger bei Dunkelheit anzeigt. Das Signal ist nicht erforderlich, wenn die Außenbeleuchtung die Stellung des Auslegers zweifelsfrei erkennen läßt oder wenn der Ausleger parallel zum Gleis festgelegt und verschlossen ist.

§ 15

Streckenblock, Zugbeeinflussung

(1) Auf Bahnen mit besonders dichter Zugfolge muß das Signal für die Fahrt in eine Blockstrecke unter Verschuß der nächsten Blockstelle liegen.

(2) Strecken, auf denen mehr als 100 km/h zugelassen sind, müssen mit Zugbeeinflussung ausgerüstet sein, durch die ein Zug selbsttätig zum Halten gebracht werden kann.

(3) Auch für Strecken, auf denen bis zu 100 km/h zugelassen sind, können

1. für die Deutsche Bundesbahn der Bundesminister für Verkehr,
2. für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen die zuständige Landesbehörde

die Ausrüstung mit Zugbeeinflussung vorschreiben.

§ 16

Fernmeldeanlagen

(1) Zugfolgestellen

und Zuglaufmeldestellen

sind durch Fernsprecheinrichtungen zu verbinden. Schrankenposten und Streckenfernsprecher sind in die Verbindung einzuschalten.

Ausnahmen sind zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).

(2) Auf Strecken ohne Streckenblockeinrichtung,

die mit mehr als 60 km/h befahren werden,

ist die Fernsprechverbindung durch Sprachspeicher zu ergänzen.

(3) Streckenfernsprecher sind auf freier Strecke einzubauen, soweit es erforderlich ist.

§ 17

Untersuchen und Überwachen der Bahn

(1) Die Bahn ist planmäßig auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu untersuchen. Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchung haben sich nach Zustand und Belastung der Bahn sowie nach der zulässigen Geschwindigkeit zu richten.

(2) Gefährdete Stellen der Bahn sind so zu überwachen, daß Betriebsgefährdungen rechtzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

Dritter Abschnitt

Fahrzeuge

§ 18

Einteilung, Begriffserklärungen

(1) Die Fahrzeuge werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung nach Regelfahrzeugen und Nebenfahrzeugen unterschieden. Regelfahrzeuge müssen den nachstehenden Bauvorschriften entsprechen. Nebenfahrzeuge brauchen diesen Vorschriften nur insoweit zu entsprechen, als es für den Sonderzweck, dem sie dienen sollen, erforderlich ist.

(2) Die Regelfahrzeuge werden nach Triebfahrzeugen und Wagen unterschieden.

(3) Die Triebfahrzeuge werden eingeteilt in Lokomotiven, Triebwagen und Kleinlokomotiven.

(4) Die Triebfahrzeuge werden entweder unmittelbar bedient oder direkt oder indirekt gesteuert.

1. Direkte Steuerung ist die Regelung der Antriebskraft durch eine Steuereinrichtung von einem führenden Fahrzeug aus.

2. Indirekte Steuerung ist die Regelung der Antriebskraft durch einen Bediener, der seine Weisungen über ein Nachrichtengerät von einem führenden Fahrzeug aus erhält.

(5) Die Wagen werden eingeteilt in Reisezugwagen und Güterwagen.

1. Als Reisezugwagen gelten Personen-, Gepäck- und Postwagen; zu den Personenwagen zählen Sitz-, Liege-, Schlaf-, Speise-, Gesellschafts- und Salonwagen.

2. Zu den Güterwagen zählen auch die Güterzuggepäckwagen.

§ 19

Achs- und Meterlasten

- (1) Bei stillstehenden Fahrzeugen, deren Achsabstände 1 500 mm nicht unterschreiten, sind Achslasten und Meterlasten
- | | | |
|----------------|--|----------------|
| bis zu 18 t | | bis zu 16 t |
| bis zu 5,6 t/m | | bis zu 4,5 t/m |

zulässig. Höhere Achs- und Meterlasten sind zulässig, wenn sie vom Oberbau und von den Bauwerken sicher aufgenommen werden können. Bei Achsabständen unter 1 500 mm sind die zulässigen Achs- und Meterlasten entsprechend der Belastbarkeit des Oberbaus und der Bauwerke einzuschränken.

(2) Die Achslast ist der auf eine Achse, die Meterlast der auf 1,00 m Fahrzeuglänge (Länge über Puffer gemessen) entfallende Anteil der Gesamtlast.

§ 20

Achsstand und Bogenlauf

(1) Bei neu zu bauenden Wagen ohne Drehgestelle muß der Abstand der Endachsen mindestens 4 500 mm und das Verhältnis von Achsstand zu Gesamtlänge — über die nicht eingedrückten Puffer gemessen — mindestens 45 : 100 betragen.

- (2) Bei den vorhandenen Wagen ohne Drehgestelle muß der Abstand der Endachsen betragen
1. bei Wagen, die für den internationalen Verkehr bestimmt sind, mindestens 3 500 mm,
 2. im übrigen mindestens 3 000 mm

(3) Die Radsätze der Fahrzeuge müssen so beschaffen und gelagert sein, daß Gleisbogen mit 150 m Halbmesser und 1 435 mm Spurweite einwandfrei durchfahren werden können. Abweichend davon müssen

1. bei Lokomotiven mit Starrahmen die Radsätze so beschaffen und gelagert sein, daß Gleisbogen mit 180 m Halbmesser und Spurerweiterung (§ 5 Abs 3) einwandfrei durchfahren werden können,
2. bei nicht für den internationalen Verkehr gebauten sonstigen Fahrzeugen die Radsätze so beschaffen und gelagert sein, daß Gleisbogen mit 150 m Halbmesser und Spurerweiterung (§ 5 Abs. 3) einwandfrei durchfahren werden können.

§ 21

Räder und Radsätze

- (1) Die Räder eines Radsatzes dürfen auf der Achswelle seitlich nicht verschiebbar sein.
- (2) Für Radsätze und Räder gelten die Maße der Anlagen 5 und 6.
- (3) Die Räder müssen Spurkränze haben. Sind aber drei oder mehr Radsätze in demselben Rahmen gelagert, so dürfen die Spurkränze unverschiebbarer Zwischenradsätze fehlen, wenn die Radsätze eine genügende Auflage auf den Schienen haben.
- (4) Der Durchmesser des Laufkreises darf — auch in abgenutztem Zustand der Räder — das Maß von 840 mm nur unterschreiten, wenn die Bedingungen nach Anlage 7 eingehalten werden.
- (5) Bei neuen Rädern, die aus einem Stück gewalzt oder geschmiedet sind, muß die Mindestdicke der Teile, die die Radreifen ersetzen, durch eine Rille gekennzeichnet sein, die auf der äußeren Stirnfläche eingedreht ist (vgl. Anlage 6).

§ 22

Begrenzung der Fahrzeuge

- (1) Die Fahrzeuge dürfen die in der Anlage 8 angegebene Begrenzung I nicht überschreiten, soweit in den nachstehenden Absätzen nichts anderes zugelassen ist.
- (2) Für Fahrzeuge mit Stromzuführung durch Stromschiene oder Oberleitung und für Kleinlokomotiven darf die Begrenzung II nach Anlage 9 angewendet werden. Für andere Fahrzeuge muß die Anwendung der Begrenzung II besonders genehmigt werden (§ 3 Abs. 2).
- (3) Die unabgefederten Teile der Wagen dürfen über die in der rechten Hälfte des Bildes 1 der Anlagen 9 und 9 angegebenen Begrenzungen I und II nach unten um 15 mm hinausragen.
- (4) Bei Lokomotiven und Triebwagen, die nach der Begrenzung I gebaut sind, dürfen abnehmbare Teile die Begrenzung I überschreiten, müssen aber die Begrenzung II einhalten. Die Fahrzeuge müssen sich durch Entfernen dieser Teile auf die Begrenzung I zurückführen lassen.
- (5) Signalmittel und Rückspiegel dürfen die in den Anlagen 8 und 9 hierfür angegebenen Begrenzungen erreichen.
- (6) Fahrzeugteile, aus denen Dampf ausströmt, dürfen die in der Anlage 9 durch eine punktierte Linie dargestellte Begrenzung nicht überschreiten.
- (7) Stromabnehmer für Stromschienen dürfen die Begrenzungen I und II überschreiten, müssen aber innerhalb des Raumes nach § 9 Abs. 15 bleiben; sie müssen sich auf die Begrenzung zurückführen lassen, für die das Fahrzeug gebaut ist.
- (8) Stromabnehmer für Oberleitung dürfen die Begrenzungen I und II überschreiten, müssen aber in der höchsten und tiefsten Arbeitsstellung die in der Anlage 10 dafür angegebenen Begrenzungen einhalten. Bei

bestehenden Gleichstrombahnen darf die tiefste Arbeitsstellung der Stromabnehmer niedriger sein. Gesenkte Stromabnehmer für Oberleitung dürfen die in der Anlage 10 dafür angegebene Begrenzung nicht überschreiten.

(9) Die nach den Anlagen 8 und 9 zulässigen Breitenmaße müssen so weit eingeschränkt werden, wie es für das Befahren von Gleis- und Weichenbogen erforderlich ist. Für das Berechnen der eingeschränkten Breitenmaße gilt Anlage 11.

(10) Nach außen aufschlagende Einsteigetüren, die in der Flucht der Seitenwände vorhandener Fahrzeuge liegen, dürfen bei Mittelstellung der Fahrzeuge im geraden Gleis in geöffneter Stellung den in Anlage 1 Bild 1 linke Hälfte dargestellten Regellichttraum seitlich um höchstens 50 mm überschreiten.

(11) Nach außen aufschlagende Einsteigetüren, die in der Flucht der Seitenwände neu zu bauender Fahrzeuge liegen und die in der Regel von Reisenden benutzt werden, dürfen in geöffneter Stellung im Gleisbogen mit 250 m Halbmesser höchstens 200 mm über die nach Absatz 9 eingeschränkte Begrenzung der Fahrzeuge hinausragen. Elastische Dichtungsteile der Türvorderkante können hierbei unberücksichtigt bleiben.

(12) Andere Einsteigetüren müssen in geöffneter Stellung bei Mittelstellung der Fahrzeuge im geraden Gleis noch innerhalb des Regellichttraums bleiben.

(13) Bremserhaustüren dürfen in keiner Stellung die nach Anlage 9 Bild 1 rechte Hälfte für das Fahrzeug zulässigen Breitenmaße überschreiten.

(14) Bremsklötze, Sandstreuer und Bahnräumer aller Fahrzeuge und die unabgefederten Teile der Triebfahrzeuge dürfen unter den unteren waagerechten Teil der in den Anlagen 8 und 9 dargestellten Begrenzung der Fahrzeuge herabreichen

1. bei Triebfahrzeugen und Steuerwagen bis auf höchstens 65 mm über Schienenoberkante,
2. bei Triebfahrzeugen und Wagen, wenn diese Teile auch in Gleisbogen innerhalb des durch die Radreifen bestrichenen Raumes bleiben und bei Wagen außerdem zwischen den Endachsen angebracht sind, bis auf höchstens 55 mm über Schienenoberkante.

(15) Bremssteile, die unmittelbar auf die Schiene wirken, wie die Bremsmagnete von Schienenbremsen, dürfen in der Ruhelage das Maß von 55 mm über Schienenoberkante unterschreiten. Sie müssen innerhalb der Endachsen des Fahrzeugs angebracht sein und auch in Gleisbogen innerhalb des durch die Radreifen bestrichenen Raumes bleiben.

(16) Bei Wagen dürfen die über die Endachsen hinausragenden Teile, ausgenommen Bahnräumer, höchstens bis auf 150 mm über Schienenoberkante herabreichen, wenn sie innerhalb des durch die Radreifen bestrichenen Raumes bleiben.

(17) Entkuppelte Schraubenkupplungen oder Leitungskupplungen müssen so aufgehängt oder eingeschraubt werden können, daß sie nicht tiefer als 140 mm über Schienenoberkante herabreichen.

(18) Triebfahrzeuge und Tender, die auf Zahnstangenstrecken übergehen, dürfen die in den Anlagen 8 und 9 Bild 2 angegebene Begrenzung nicht überschreiten. Auf einer Breite von 300 mm beiderseits der Gleisachse dürfen unabgefederte Teile nur bis zu 110 mm über Schienenoberkante herabreichen. Diese Einschränkung gilt nicht für Trieb- und Bremszahnräder.

(19) Wagen, die auf Zahnstangenstrecken übergehen, dürfen die in den Anlagen 8 und 9 Bild 3 angegebene Begrenzung nicht überschreiten.

§ 23

Bremsen

(1) Die Fahrzeuge — ausgenommen Kleinlokomotiven — müssen mit durchgehender selbsttätiger Bremse ausgerüstet sein. Diese muß in beliebiger Reihung mit den Bremsbauarten derjenigen Bahnen zusammenarbeiten, auf deren Strecken die Fahrzeuge übergehen. Für eine beschränkte Anzahl von Güterwagen genügt das Ausrüsten mit Bremsleitung.

(2) Eine durchgehende Bremse ist selbsttätig, wenn sie bei jeder unbeabsichtigten Unterbrechung der Bremsleitung wirksam wird.

(3) Die durchgehende Bremse muß vom Stand des Triebfahrzeugführers und über die Notbremsgriffe in den Reisezugwagen und Güterzuggepäckwagen betätigt werden können. Die Notbremsgriffe müssen so angebracht sein, daß sie von den Reisenden und vom Begleitpersonal leicht gesehen und erreicht werden können. In den Seitengängen, Vorräumen, Wasch- und Aborträumen sind Notbremsgriffe nicht erforderlich.

(4) Triebfahrzeuge und andere führende Fahrzeuge müssen eine Handbremse haben. Bei Kleinlokomotiven genügt eine in der Bremsstellung feststellbare Fußbremse.

(5) Die Wagen müssen in genügender Anzahl mit Handbremsen ausgerüstet sein.

(6) Kurbeln oder Handräder von Handbremsen müssen beim Drehen im Sinne des Uhrzeigers die Bremsen anziehen.

(7) Die Handbremse von Wagen, die auf Strecken mit Oberleitung übergehen, muß so angeordnet sein, daß der Bremser gegen Gefährdung durch den elektrischen Strom geschützt ist.

(8) Brennbare Fußböden der Fahrzeuge müssen gegen Bremsfunken geschützt werden.

§ 24

Zug- und Stoßeinrichtungen

- (1) Die Fahrzeuge müssen an beiden Enden federnde Zug- und Stoßeinrichtungen haben.
- (2) Fahrzeuge, die im Betrieb dauernd verbunden bleiben, gelten hinsichtlich der Ausrüstung mit Zug- und Stoßeinrichtungen als nur ein Fahrzeug. Mehr als zwei Fahrzeuge dürfen nur mit besonderer Genehmigung (§ 3 Abs. 2) dauernd ohne Zwischenschaltung federnder Zug- und Stoßeinrichtungen verbunden werden.
- (3) Die Fahrzeuge müssen mit Schraubenkupplungen versehen sein; andere Kupplungen sind nur an Fahrzeugen, die für besondere Zwecke gebaut sind, zulässig. Die allgemeine Einführung einer anderen Kupplungsbauart muß besonders genehmigt werden
1. für die Deutsche Bundesbahn vom Bundesminister für Verkehr,
 2. für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen von der zuständigen Landesbehörde.
- (4) An den Fahrzeugen mit Schraubenkupplungen müssen die in Anlage 12 eingetragenen Maße eingehalten werden.
- (5) Pufferscheiben müssen so bemessen sein, daß die Puffer beim Durchfahren der in § 20 Abs. 3 genannten Gleisbogen nicht hintereinandergreifen können.
- (6) Der in Blickrichtung auf die Stirnseite des Fahrzeugs linke Pufferteller muß gewölbt sein. Sind beide Pufferteller gewölbt, so darf der Wölbungshalbmesser nicht kleiner als 1 500 mm sein.

§ 25

Freie Räume und vorstehende Teile an den Stirnseiten der Fahrzeuge

- (1) An den Stirnseiten jedes Fahrzeugs muß auf jeder Seite der Zugeinrichtung (bei ausschwenkbaren Zugeinrichtungen, wenn sie voll ausgeschwenkt sind) ein Raum nach Anlage 13 freigehalten werden.
- (2) Außerhalb dieses Raumes müssen alle festen Teile von der Stoßebene der ganz eingedrückten Puffer mindestens 40 mm entfernt bleiben. Hiervon ausgenommen sind die Teile der Wulstübergänge sowie Signalstützen bis zu 26 mm Bauhöhe.
- (3) Laufbretter und Tritte an den Seiten der Wagen müssen von der Stoßebene der nicht eingedrückten Puffer mindestens 300 mm entfernt bleiben.

§ 26

Signalstützen und Begrenzung der Schlußsignalmittel

- (1) An den Güterwagen müssen die Stirnseiten sowie die Langseiten mit Stützen zur Aufnahme der Schlußsignalmittel versehen sein, soweit die Wagen dafür geeignet sind. Wenn bei den seitlichen Signalstützen die Vorschrift des § 22 Abs. 5 nicht eingehalten werden kann, sind diese Stützen an den Ecken der Stirnseiten so zu befestigen, daß die Signale auch von vorn sichtbar sind.

Bei den Güterwagen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen kann hiervon abgewichen werden, wenn die Wagen nicht auf Strecken anderer Bahnen übergehen.

- (2) An den übrigen Wagen und an Triebwagen sind die Stirnseiten mit zwei Signalstützen auszurüsten, sofern nicht Schlußsignale fest eingebaut sind.
- (3) Die Signalmittel dürfen die in Anlage 14 dargestellte Begrenzung nicht überschreiten.
- (4) An den Güterwagen, bei denen die Oberkante der Signalstützen höher als 1 600 mm, und an den Reisezugwagen, bei denen die Oberkante der Signalstützen höher als 1 800 mm über Schienenoberkante liegt, müssen Aufstiegritte und Handgriffe für das Anbringen der Signalmittel vorhanden sein.

§ 27

Bodenhöhe der Güterwagen

Der Fußboden der Güterwagen muß mindestens 170 mm über Puffermitte liegen; hiervon darf bei den für besondere Zwecke gebauten Fahrzeugen abgewichen werden.

§ 28

Ausrüstung der Triebfahrzeuge

Triebfahrzeuge und andere fuhrende Fahrzeuge müssen folgende Ausrüstung haben:

1. Einrichtungen zum Geben hörbarer Signale,
2. Bahnräumer,
3. Geschwindigkeitsanzeiger,

4. Zugbeeinflussung, wenn die zulässige Geschwindigkeit der Fahrzeuge
 - a) mehr als 100 km/h beträgt oder
 - b) bis zu 100 km/h beträgt und die Fahrzeuge — ausgenommen Kleinlokomotiven — überwiegend auf Strecken mit Zugbeeinflussung nach § 15 verkehren.
5. Sicherheitsfahrerschaltung, die im Geschwindigkeitsbereich von 20 km/h und mehr anspricht und den Zug oder das einzeln fahrende Triebfahrzeug bei Dienstunfähigkeit des Triebfahrzeugführers selbsttätig anhält. Die Ausrüstung ist nur erforderlich, wenn das Fahrzeug in Zügen einmännig besetzt werden soll. Kleinlokomotiven brauchen nicht mit Sicherheitsfahrerschaltung ausgerüstet zu sein.
6. Funkenfänger und verschließbare Aschkasten, wenn feste oder flüssige Brennstoffe verfeuert werden.

§ 29

Ausrüstung der Wagen

- (1) Die Vorschriften für Personenwagen gelten auch für Triebwagen.
- (2) Die Einsteigetüren der Reisezugwagen müssen sicher wirkende Verschlusseinrichtungen erhalten. Nach außen aufschlagende Einsteigetüren in den Seitenwänden der Reisezugwagen müssen Verschlusseinrichtungen haben, bei denen durch Zuschlagen der Tür ein doppelter Verschuß selbsttätig herbeigeführt wird. Der doppelte Verschuß muß durch zwei getrennte Verschußteile herbeigeführt werden oder durch einen Verschußteil, der in zwei Stufen schließt. Die Verschlusseinrichtungen müssen darüber hinaus so beschaffen sein, daß die Türen von den Insassen geöffnet werden können; Ausnahmen sind zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).
- (3) Die Öffnungen der Einsteigetüren müssen im Innern der Personenwagen mit Schutzeinrichtungen gegen das Einklemmen der Finger versehen sein.
- (4) Fernbetätigte oder automatisch schließende Türen müssen so beschaffen sein, daß bei ihrer Betätigung Personen nicht gefährdet werden.
- (5) Die seitlichen Schiebetüren aller Gepäckwagen und Gepäckabteile müssen bei neu zu bauenden Wagen mit einer Einrichtung versehen sein, die ein unbeabsichtigtes Schließen der Türen verhindert. Die dabei freizuhaltende Öffnung muß mindestens 300 mm betragen.
- (6) Glasscheiben für Fenster, Türen und Wände neu zu bauender Reisezugwagen müssen aus Sicherheitsglas bestehen.
- (7) An den zum Öffnen eingerichteten Seitenfenstern der Reisezugwagen und der Güterzuggepäckwagen muß eine Warnung vor dem Hinauslehnen angebracht sein.
- (8) Reisezugwagen, die auf Strecken mit elektrischer Oberleitung verkehren, müssen so eingerichtet sein, daß ein Besteigen des Daches oder hochgelegener Tritte und Leitern bei im Betrieb regelmäßig vorkommenden Arbeiten, wie Aufstecken der Signalmittel, Füllen der Wasserbehälter, nicht erforderlich ist.
- (9) Personenwagen müssen mit Einrichtungen zur Beleuchtung und Heizung versehen sein.
- (10) Unter jedem Kopfstück eines Güterwagens müssen zwei Kupplergriffe vorhanden sein.
- (11) Wagen sollen auf jeder Langseite mindestens einen Tritt und einen Handgriff für Rangierer haben.

§ 30

Anschriften an Triebfahrzeugen und Tendern

- (1) Triebfahrzeuge müssen folgende Anschriften tragen:
 1. eine Kennzeichnung der Eigentumsverwaltung,
 2. die Betriebsnummer oder den Namen,
 3. den Namen des Herstellers, die Fabriknummer und das Jahr der Herstellung,
 4. die zulässige Geschwindigkeit,
 5. den Zeitpunkt der letzten Untersuchung,
 6. die Bauarten der Bremsen.
- (2) Tenderlokomotiven, elektrische Lokomotiven und Diesellokomotiven müssen außerdem folgende Anschriften tragen:
 1. das Bremsgewicht für die durchgehende Bremse,
bei Bremsbauarten mit verschiedenen Bremsstellungen das Bremsgewicht für jede Bremsstellung,
beim Vorhandensein weiterer Bremsen, deren Anrechnung zugelassen ist, auch das Bremsgewicht unter Berücksichtigung dieser Bremsen;
 2. das Gesamtgewicht, und zwar bei Tenderlokomotiven und Dieseltriebfahrzeugen mit $\frac{2}{3}$ Vorräten.
- (3) Triebwagen müssen die in den Absätzen 1 und 2 und die in § 31 (ausgenommen Absatz 1 Nr. 10) vorgeschriebenen Anschriften erhalten.
- (4) Tender müssen folgende Anschriften tragen:
 1. die Betriebsnummer,
 2. den Namen des Herstellers, die Fabriknummer und das Jahr der Herstellung.

3. das Bremsgewicht für die durchgehende Bremse — für Lokomotive und Tender zusammen —, bei Bremsbauarten mit verschiedenen Bremsstellungen das Bremsgewicht für jede Bremsstellung,
4. das Gesamtgewicht von Lokomotive und Tender mit $\frac{2}{3}$ Vorräten.

(5) Triebfahrzeuge, die auf Strecken mit Oberleitung übergehen und bei denen die obersten Aufsteigtritte oder Leitersprossen höher als 2 000 mm über Schienenoberkante liegen, müssen in unmittelbarer Nähe dieser Teile das in der Anlage 15 Bild 1 dargestellte Warnungszeichen (Blitzpfeil) tragen.

§ 31

Anschriften an Wagen

- (1) Wagen müssen an beiden Langseiten folgende Anschriften tragen:
 1. eine Kennzeichnung der Eigentumsverwaltung,
 2. die Wagennummer,
 3. das Eigengewicht einschließlich der dauernd im Wagen mitgeführten Ausrüstungsgegenstände,
 4. die Anzahl der Sitzplätze,
 5. bei Güterwagen die Lastgrenzen,
 6. den Achsstand und bei Drehgestellwagen den Abstand der Drehzapfen oder Drehpunkte und den Achsstand der Drehgestelle unter Verwendung des Zeichens nach Anlage 15 Bild 2,
 7. die Bauarten der durchgehenden Bremsen und der zusätzlichen Bremseinrichtungen,
 8. das Bremsgewicht für die durchgehende Bremse, bei Bremsbauarten mit verschiedenen Bremsstellungen das Bremsgewicht für jede Bremsstellung, bei Vorhandensein weiterer Bremsen, deren Anrechnung zugelassen ist, auch das Bremsgewicht unter Berücksichtigung dieser Bremsen,
 9. die Art der Heizungseinrichtungen,
 10. den Zeitpunkt der letzten Untersuchung und der etwaigen Verlängerungsfrist,
 11. bei Wagen, die für Zeitschmierung eingerichtet sind, die Schmierfrist und den Zeitpunkt der letzten Schmierung,
 12. bei Wagen, die zur Beförderung lebender Tiere geeignet sind, die Bodenfläche in m²,
 13. bei Behälterwagen, Faßwagen und ähnlichen Wagen den Fassungsraum in m³, hl oder l,
 14. bei Privatwagen ferner das Zeichen P, den Namen oder die Firma und die Anschrift des Einstellers, den Heimatbahnhof, die Bezeichnung des Ladeguts, für das sich der Wagen eignet, Angaben über Verkehrsbeschränkungen,
 15. bei bahneigenen Kesselwagen die Bezeichnung des Ladeguts, für das sich der Wagen eignet.
- (2) Sitzwagen müssen mit Merkmalen versehen sein, die das Auffinden der Wagenklasse erleichtern.
- (3) Wagen, die auf Strecken mit Oberleitung übergehen und bei denen die obersten Aufsteigtritte oder Leitersprossen höher als 2 000 mm über Schienenoberkante liegen, müssen in unmittelbarer Nähe dieser Teile das in der Anlage 15 Bild 1 dargestellte Warnungszeichen (Blitzpfeil) tragen.

§ 32

Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge

- (1) Neue Fahrzeuge dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie abgenommen worden sind.
- (2) Die Fahrzeuge sind planmäßig wiederkehrend zu untersuchen.
- (3) Die Untersuchung ist mindestens alle vier Jahre durchzuführen; jedoch darf die Frist zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen mehrmals bis zu einem Jahr auf höchstens sechs Jahre verlängert werden, wenn festgestellt ist, daß der Zustand des Fahrzeugs dies zuläßt.
- (4) Die Fristen für die Untersuchungen rechnen vom Tage nach beendeter Untersuchung oder Neuabnahme an.
- (5) Über die Untersuchungen der Fahrzeuge sind Aufschreibungen zu führen.

§ 33

Überwachungsbedürftige Anlagen der Fahrzeuge

- (1) Dampfkessel, Druckbehälter und sonstige überwachungsbedürftige Anlagen, die mit einem Fahrzeug fest verbunden sind und seinem Betrieb dienen, müssen nach einer zugelassenen Bauart ausgeführt sein. Sie müssen abgenommen und planmäßig wiederkehrend geprüft werden.

(2) Die Lokomotivdampfkessel sind mindestens alle vier Jahre einer inneren Prüfung zu unterziehen, jedoch darf die Frist zwischen zwei aufeinanderfolgenden inneren Prüfungen mehrmals bis zu einem Jahr auf höchstens sechs Jahre verlängert werden, wenn der Zustand des Lokomotivdampfkessels dies zuläßt.

(3) Die Fristen für die inneren Prüfungen der Lokomotivdampfkessel rechnen vom Tage nach beendeter Prüfung oder Neuabnahme an.

(4) Die Lokomotivdampfkessel sind durch Wasserdruck zu prüfen

1. bei der Neuabnahme,
2. bei den inneren Prüfungen.
3. vor einer Wiederinbetriebnahme, wenn der Kessel länger als zwei Jahre außer Betrieb war.
4. nach einer Kesselausbesserung, die die Betriebssicherheit beeinflussen kann.

(5) Sonstige Dampfkessel, die mit einem Fahrzeug fest verbunden sind und seinem Betrieb dienen, unterliegen den Vorschriften der Absätze 1 und 3. Sie sind planmäßig wiederkehrend wie folgt zu prüfen:

1. Alle drei Jahre ist eine innere Prüfung durchzuführen. Diese Frist darf mehrmals bis zu sechs Monaten auf höchstens vier Jahre verlängert werden, wenn der Zustand des Dampfkessels dies zuläßt.
2. Mindestens alle neun Jahre ist eine Wasserdruckprüfung durchzuführen.
3. In jedem Kalenderjahr ist eine äußere Prüfung durchzuführen. Diese Prüfung entfällt bei Heißdampfkesseln mit automatischer Regelung auf Diesellokomotiven.

(6) Die Abnahmen, Prüfungen und Fristverlängerungen sind von zugelassenen Sachverständigen durchzuführen.

(7) Als Sachverständige sind zugelassen

1. die Sachverständigen der Deutschen Bundesbahn,
2. die Sachverständigen der Technischen Überwachungsvereine oder der Technischen Überwachungsämter,
3. die Ingenieure, die von der zuständigen Landesbehörde als Sachverständige anerkannt sind.

(8) Über die Abnahmen, Prüfungen und Fristverlängerungen sind Aufschreibungen zu führen. An den Dampfkesseln ist das Datum der letzten inneren Prüfung anzubringen.

Vierter Abschnitt

Bahnbetrieb

§ 34

Begriff, Art und Länge der Züge

(1) Züge sind die auf die freie Strecke übergehenden, aus Regelfahrzeugen bestehenden, durch Maschinenkraft bewegten Einheiten und einzeln fahrenden Triebfahrzeuge. Geeignete Nebenfahrzeuge dürfen wie Züge behandelt werden.

(2) Wendezüge sind Züge, deren Lokomotive beim Wechsel der Fahrtrichtung ihren Platz im Zuge behält und die — bei nicht führender Lokomotive — von der Spitze aus gebremst und direkt oder indirekt gesteuert werden.

(3) Die Züge müssen Signale führen, die bei Tag den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen.

(4) Die Züge werden in Reisezüge und Güterzüge eingeteilt. Welche Züge als Reisezüge und welche als Güterzüge gelten, ist in den Dienstfahrplänen anzugeben. Güterzüge mit Personenbeförderung (Gmp) gehören im Sinne dieser Verordnung zu den Reisezügen, ausgenommen in den Fällen des § 40 Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 46 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 und 2. Militärgüterzüge gelten auch dann nicht als Reisezüge im Sinne dieser Verordnung, wenn sie mit Truppen besetzt sind, ausgenommen im Fall des § 14 Abs. 10.

(5) Ein Zug darf nicht länger sein, als es seine Bremsverhältnisse, Zug- und Stoßeinrichtungen und die Bahnanlagen zulassen. Bei bestehenden Bahnsteigen dürfen Reisezüge nur dann länger als die Bahnsteige sein, wenn die Sicherheit durch betriebliche Anweisungen gewährleistet ist.

§ 35

Ausrüsten der Züge mit Bremsen

(1) Die Züge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h müssen mit durchgehender selbsttätiger Bremse gefahren werden.

(2) Die Bremsverhältnisse eines Zuges müssen sicherstellen, daß der Zug innerhalb des zulässigen Bremswegs zum Halten gebracht werden kann; sie werden mit Hilfe der Brems tafeln ermittelt.

(3) Die Brems tafeln werden genehmigt

1. für die Deutsche Bundesbahn vom Bundesminister für Verkehr,
2. für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen von der zuständigen Landesbehörde

(4) Als größte Bremswege sind zulässig

1 000 m oder 700 m. | 700 m oder 400 m.

Für bestimmte Strecken können die in Absatz 3 genannten Behörden auch andere größte Bremswege genehmigen.

(5) Über das Bremsen auf Strecken mit einer Neigung von mehr als 40‰ sind von den in Absatz 3 genannten Behörden besondere Vorschriften zu erlassen.

(6) Das letzte oder vorletzte Fahrzeug eines Zuges muß eine wirkende Bremse haben. Hat das letzte Fahrzeug keine wirkende Bremse, so soll es nicht mit Reisenden besetzt werden.

(7) Bevor ein mit durchgehender Bremse fahrender Zug den Anfangsbahnhof verläßt, ist eine Bremsprobe vorzunehmen. Die Bremsprobe ist zu wiederholen, so oft der Führerstand gewechselt oder der Zug ergänzt oder getrennt wird, es sei denn, daß Fahrzeuge nur am Schluß abgehängt werden. Für Züge, die während mehrerer Fahrten unverändert bleiben, sind Ausnahmen zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).

§ 36

Zusammenstellen der Züge

(1) Die Achslast und die Meterlast der Fahrzeuge dürfen nicht größer sein, als es für die zu befahrende Bahnstrecke zugelassen ist.

(2) Schemelwagen, die durch Steifkupplung oder durch die Ladung selbst verbunden sind, müssen in den hinteren Teil des Zuges eingestellt werden. Wagenpaare, über die dieselbe Ladung reicht, und Wagen mit ungewöhnlicher Kupplung dürfen nicht unmittelbar vor oder hinter Wagen laufen, die mit Reisenden besetzt sind.

Züge mit einer Geschwindigkeit bis zu 60 km/h sind von diesen Vorschriften ausgenommen.

(3) Wagen, die nach der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung mit Pulverflagge oder Gefahrzettel für radioaktive Stoffe gekennzeichnet sind, sind unter Anwendung besonderer Vorsichtsmaßnahmen in Züge einzustellen und zu befördern.

(4) Am Schluß eines Zuges darf nur ein Wagen eingestellt werden, an dem das Schlußsignal angebracht werden kann.

(5) Wagen fremder Eisenbahnverwaltungen dürfen in Züge nur eingestellt werden, wenn sie den Bestimmungen über die Technische Einheit im Eisenbahnwesen entsprechen. Hiervon darf mit Zustimmung der an der Beförderung der Wagen beteiligten Verwaltungen abgewichen werden.

§ 37

Ausrüsten der Züge mit Mitteln zur ersten Hilfeleistung

Reisezüge sind mit Mitteln zur ersten Hilfeleistung auszurüsten. Ausnahmen sind zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).

§ 38

Fahrordnung

Auf zweigleisigen Bahnen ist rechts zu fahren. Hiervon kann abgewichen werden

1. in Bahnhöfen und bei der Einführung von Streckengleisen in Bahnhöfe,
2. zwischen einem Bahnhof und einer Abzweigstelle oder Anschlußstelle oder einem benachbarten Bahnhof, der nur an eines der beiden Streckengleise angeschlossen ist,
3. bei Gleiswechselbetrieb,
4. bei Sperrung oder Belegung des rechten Gleises,
5. bei Arbeitszügen und Arbeitswagen,
6. bei Hilfszügen,
7. bei zurückkehrenden Schiebelokomotiven,
8. bei Nebenzügen.

§ 39

Zugfolge

(1) Die Folge der Züge wird durch Zugfolgestellen, die Reihenfolge durch Zugmeldestellen, die stets auch Zugfolgestellen sind, geregelt. Für die Zugfolge ist der Fahrdienstleiter verantwortlich. Zugfolgestellen mit zugbedienten oder ferngesteuerten Signalen sind einem Fahrdienstleiter zuzuteilen.

(2)

Bei Zugleitbetrieb wird der Zuglauf über Zuglaufmeldestellen geregelt. Für den Zuglauf ist der Zugleiter verantwortlich.

(3) Züge dürfen auf Bahnen mit einer zulässigen Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h nur im Abstand der Zugfolgestellen einander folgen, bei eingleisigem Betrieb darf das Gleis bis zur nächsten Ausweichstelle nicht durch einen Zug der Gegenrichtung beansprucht sein. Hiervon darf abgewichen werden bei Störungen oder Gleissperrungen,

ferner beim Fahren im Sichtabstand und bei Zugleitbetrieb, wenn die Sicherheit durch betriebliche Anweisungen oder durch technische Einrichtungen gewährleistet ist.

(4) Die Ein-, Aus- oder Durchfahrt eines Zuges darf nur zugelassen werden, wenn sein Fahrweg frei ist. Wenn bei gestörter Gleisfreimeldeanlage das Freisein des Fahrwegs nicht durch Augenschein festgestellt werden kann oder wenn der Einfahrweg in einem Stumpfgleis oder besetzten Gleis endet, muß die Sicherheit durch betriebliche Anweisungen oder technische Einrichtungen gewährleistet sein.

Bei Zugleitbetrieb darf dem Zugführer die Fahrwegprüfung für den nächsten Zug — ohne Meldung an den Zugleiter — übertragen werden.

(5) An Haltsignalen dürfen Züge nur mit besonderem Auftrag vorbeifahren.

(6) Die Ab- oder Durchfahrt der Züge ist den Schrankenwärtern anzukündigen.

wenn vom Fahrplan abgewichen wird.

(7) Ist die Verständigung zwischen den Zugfolgestellen gestört, so darf ein Zug mit der Anweisung zu vorsichtiger Fahrt abgelassen werden, wenn angenommen werden kann, daß der vorausgefahrte Zug auf der nächsten Zugfolgestelle eingetroffen und ein Gegenzug auf demselben Gleis nicht zu erwarten ist.

(8) Gleisabschnitte, auf denen die zugelassene Geschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale kenntlich zu machen oder schriftlich bekanntzugeben.

(9) Unbefahrbare Gleisabschnitte sind abzuriegeln, auch wenn kein Zug erwartet wird.

(10) Regelfahrzeuge, die nicht in Zügen befördert werden, und Nebenfahrzeuge dürfen nur mit Wissen der benachbarten Zugmeldestellen

bei Zugleitbetrieb mit Zustimmung des Zugleiters,

auf die freie Strecke gelassen werden. Ihre Ab- oder Durchfahrt ist den Schrankenwärtern anzukündigen.

§ 40

Fahrgeschwindigkeit

(1) Die Geschwindigkeit, mit der ein Zug höchstens fahren darf (zulässige Geschwindigkeit), ist abhängig von

1. der Bauart der einzelnen Fahrzeuge,
2. der Art und Länge der Züge (§ 34),
3. den Bremsverhältnissen (§ 35)
4. den Streckenverhältnissen,
5. den betrieblichen Verhältnissen

und von den Vorschriften der folgenden Absätze

(2) Die zulässige Geschwindigkeit beträgt

1. für durchgehend gebremste Reisezüge

160 km/h,	80 km/h;
wenn Strecke und führende Fahrzeuge mit Zugbeeinflussung ausgerüstet sind und diese wirksam ist, sonst	

100 km/h;

2. für durchgehend gebremste Güterzüge

100 km/h;

80 km/h;

3. für Züge ohne durchgehende Bremse 50 km/h.

(3) Die zulässige Geschwindigkeit beträgt 50 km/h, wenn

1. führende Lokomotiven mit dem Tender voran fahren; Ausnahmen sind zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
2. andere führende Triebfahrzeuge sowie Steuerwagen ausnahmsweise vom hinteren Führerstand aus bedient werden müssen und der vordere Führerstand mit einem Betriebsbeamten besetzt ist, der den Zug zum Halten bringen kann;
3. bei einmännig besetzten führenden Fahrzeugen die Sicherheitsfahrerschaltung gestört ist.

(4) Geschobene Züge dürfen höchstens 30 km/h fahren.

über Bahnübergänge ohne technische Sicherung (vgl. § 11 Abs. 3) höchstens 20 km/h

(5) Nachgeschobene Züge dürfen

höchstens 60 km/h fahren. Ist das nachschiebende Triebfahrzeug an die durchgehende Bremse angeschlossen, so darf der Zug 80 km/h fahren.

höchstens 40 km/h fahren

(6) Hilfszüge (z. B. Arzttwagen, Gerätewagen, Hilfslokomotiven) dürfen auch bei Dienstruhe verkehren, wenn ihre Geschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt. Bahnübergänge mit offenen Schranken sowie mit fernüberwachten Blinklicht- oder Lichtzeichenanlagen dürfen dabei ohne Sicherung durch Posten höchstens mit 10 km/h befahren werden.

(7) In Gleisbogen darf die Geschwindigkeit betragen

$$V = \sqrt{\frac{R}{11,8} \cdot (\ddot{u} + 130)}$$

V = Geschwindigkeit in km/h

R = Bogenhalbmesser in m

\ddot{u} = Überhöhung in mm.

(8) Für Probefahrten (Versuchszüge) sind Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), ausgenommen von der Vorschrift in Absatz 6

§ 41

Schieben und Nachschieben der Züge

(1) Züge gelten betrieblich als geschoben, wenn das Triebfahrzeug nicht an der Spitze läuft und nicht von der Spitze aus gesteuert wird.

(2) Das vorderste Fahrzeug geschobener Züge ist mit einem Betriebsbeamten zu besetzen. Hiervon darf nur bei langsamer Rückwärtsbewegung abgewichen werden. Der Betriebsbeamte hat Signalmittel zur Verständigung mit dem Triebfahrzeugführer und zur Warnung der Wegebutzer vor Bahnübergängen ohne technische Sicherung mitzuführen.

(3) Züge gelten betrieblich als nachgeschoben, wenn das Triebfahrzeug an der Spitze läuft oder von der Spitze aus gesteuert wird und wenn ein weiteres Triebfahrzeug nachschiebt, das nicht direkt oder indirekt gesteuert wird.

(4) Zwei nachschiebende Triebfahrzeuge sind stets miteinander zu kuppeln. Mit mehr als zwei Triebfahrzeugen darf nicht nachgeschoben werden. In Gefällen müssen nachschiebende Triebfahrzeuge mit dem Zug gekuppelt sein.

(5) Züge mit Schemelwagen, die durch Steifkupplung oder durch die Ladung selbst verbunden sind, dürfen auf freier Strecke nicht nachgeschoben werden.

§ 42

Rangieren, Hemmschuhe

(1) Rangierbewegungen, die eine Zugfahrt oder eine andere Rangierfahrt gefährden können, dürfen nicht ausgeführt werden.

(2) Das Rangieren auf dem Einfahrgleis über das Einfahrsignal hinaus ist in der Regel verboten. Läßt es sich im Einzelfall nicht vermeiden, so ist dazu die schriftliche Erlaubnis des Fahrdienstleiters oder Zugleiters einzuholen.

Auf Bahnhöfen ohne Einfahrsignale ist das Rangieren über die Einfahrweiche oder die Trapeztafel hinaus gestattet, wenn die Sicherheit durch betriebliche Anweisungen gewährleistet ist.

(3) Die Höhe der Hemmschuhe darf das Maß von 130 mm über Schienenoberkante nicht überschreiten.

§ 43

Sichern stillstehender Fahrzeuge

(1) Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern, wenn es die Sicherheit erfordert.

(2) Triebfahrzeuge müssen beaufsichtigt werden, solange sie durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig und gegen unbeabsichtigte Bewegung nicht besonders gesichert sind.

§ 44

Mitfahren im Führerraum

In den besetzten besonderen Führerräumen der Triebfahrzeuge und Steuerwagen darf außer den dienstlich dazu berechtigten Personen niemand ohne Erlaubnis der zuständigen Stellen mitfahren

§ 45

Besetzen der Triebfahrzeuge

(1) Arbeitende Triebfahrzeuge müssen während der Fahrt mit einem Triebfahrzeugführer besetzt sein; bei Kleinlokomotiven dürfen die Aufgaben des Triebfahrzeugführers auch von einem Bediener von Kleinlokomotiven wahrgenommen werden.

(2) Der Triebfahrzeugführer muß sich während der Fahrt bei Triebfahrzeugen mit zwei Führerständen auf dem vorderen Führerstand, bei Triebfahrzeugen, die von einem führenden Steuerwagen aus gesteuert werden, im Führerstand an der Spitze des Zuges aufhalten. Bei Rangierfahrten oder bei kurzen Rückwärtsbewegungen braucht er den Führerstand nicht zu wechseln.

(3) Sofern in den nachstehenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, sind außerdem zu besetzen

1. Dampflokomotiven mit einem Heizer,
2. andere führende Fahrzeuge mit einem Beimann, wenn sie keine Sicherheitsfahrtschaltung haben oder mit mehr als 140 km/h fahren.

(4) Der Dienst des Beimanns kann bei Zügen mit einer Geschwindigkeit bis zu 140 km/h von einem Zugbegleiter wahrgenommen werden, der in der Lage sein muß, einen Zug zum Halten zu bringen.

Bei Zügen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 140 km/h muß der Beimann besonders ausgebildet sein.

(5) Von der Besetzung mit einem Heizer oder Beimann kann auch bei fehlender Sicherheitsfahrtschaltung abgesehen werden

1. bei Kleinlokomotiven, die einzeln fahren oder Züge mit einer Geschwindigkeit bis zu 50 km/h befördern,
2. bei Triebfahrzeugen mit selbsttätiger Feuerung oder ohne Feuerung, wenn sie Rangierarbeiten ausführen,
3. bei handgefeuerten Dampflokomotiven, wenn sie Rangierarbeiten einfacher Art ausführen,
4. wenn in Ausnahmefällen der Heizer oder Beimann das Fahrzeug aus zwingenden Gründen verlassen muß.

(6) Von der Zugs Spitze aus direkt gesteuerte Triebfahrzeuge dürfen unbesetzt bleiben.

(7) Arbeitende Dampflokomotiven, die in durchgehend gebremsten Lokomotivzügen an zweiter und folgender Stelle laufen, brauchen nur mit dem Triebfahrzeugführer besetzt zu sein.

§ 46

Besetzen der Züge mit Zugbegleitern

(1) Die Züge sind mit mindestens einem Zugbegleiter zu besetzen, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes zugelassen ist.

(2) Bei zweimänniger Besetzung des führenden Fahrzeugs oder bei zwei einmännig besetzten Triebfahrzeugen dürfen ohne Zugbegleiter verkehren

1. einzeln oder zu zweit fahrende Lokomotiven,
2. Dienstzüge,
3. Reisezüge bis zu 100 m Gesamtlänge,
4. Güterzüge mit einer Geschwindigkeit bis zu 100 km/h,
5. Leerreisezüge.

Die Züge müssen gezogen oder von der Spitze aus gesteuert werden, und alle Fahrzeuge müssen an die durchgehende Bremse angeschlossen sein. Bei indirekt gesteuerten Wendezügen darf der zweite Mann das nicht führende Triebfahrzeug bedienen.

(3) Bei einmänniger Besetzung des führenden Fahrzeugs dürfen ohne Zugbegleiter verkehren

1. Reisezüge mit Sicherheitsfahrtschaltung und Zugbeeinflussung im Stadt- und Vorortverkehr, wenn die Wagentüren vom Triebfahrzeug aus geschlossen werden,
2. Reisezüge bis zu 100 m Gesamtlänge mit Sicherheitsfahrtschaltung, wenn das Schließen der Wagentüren vom Triebfahrzeugführer überwacht wird oder wenn sie vom Triebfahrzeug aus geschlossen werden,
3. Güter- und Leerreisezüge mit Sicherheitsfahrtschaltung im Nahbereich und auf eingleisigen Strecken, auch mit kurzen zweigleisigen Streckenabschnitten,
4. einzeln fahrende Kleinlokomotiven und einzeln fahrende Nebenfahrzeuge, die wie Züge behandelt werden, bis zu einer Geschwindigkeit von 50 km/h,
5. andere einzeln fahrende Triebfahrzeuge mit Sicherheitsfahrtschaltung.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Nr. 4 dürfen bis zu fünf Wagen, im Falle der Nummer 5 aber bis zu 10 Wagen angehängt werden. Sie sind an die durchgehende Bremse anzuschließen und sollen nicht mit Reisenden besetzt sein.

Fünfter Abschnitt

Personal

§ 47

Betriebsbeamte

(1) Betriebsbeamte im Sinne dieser Verordnung sind die Beamten, Angestellten, Arbeiter und Bahnagenten sowie ihre Vertreter, die tätig sind als

1. Leitende oder Aufsichtführende in der Erhaltung der Bahnanlagen und im Betrieb der Bahn,
2. Betriebskontrolleure und technische Bahnkontrolleure,
3. Vorsteher von Bahnhöfen, Fahrdienstleiter, Zugleiter, Aufsichtsbeamte und Zugmelder,
4. Vorsteher von technischen Dienststellen des äußeren Eisenbahndienstes sowie andere Aufsichtführende im Außendienst dieser Stellen,
5. Weichensteller und Rangierleiter,

6. Wagenuntersuchungs- und Bremsbeamte,
7. Strecken- und Schrankenwärter,
8. Zugbegleiter,
9. Triebfahrzeugführer, Heizer, Beimänner, Bediener von Kleinlokomotiven und Führer von Nebenzugfahrzeugen.

(2) Betriebsbedienstete der nichtbundeseigenen Eisenbahnen sind Betriebsbeamte im Sinne dieser Verordnung.

(3) Die Betriebsbeamten sind verpflichtet, für die sichere und pünktliche Durchführung des Eisenbahnbetriebs zu sorgen. Sie haben, soweit erforderlich, eine richtigzeitige Uhr zu tragen.

(4) Die Betriebsbeamten sind in der zur sicheren Durchführung des Betriebes erforderlichen Anzahl einzusetzen.

(5) Den Betriebsbeamten sind schriftliche Anweisungen über ihre dienstlichen Pflichten zugänglich zu machen.

(6) Über jeden Betriebsbeamten sind Personalunterlagen zu führen.

§ 48

Allgemeine Anforderungen

Die Betriebsbeamten müssen körperlich tauglich und frei sein von solchen Krankheiten und Krankheitsanlagen, die eine Gefahr für die Betriebssicherheit bilden können; ob diese Bedingungen erfüllt sind, soll durch ärztliche Untersuchung festgestellt werden. Außerdem müssen sie die besonderen Eigenschaften haben, die ihr Dienst erfordert; diese können durch Eignungsuntersuchungen festgestellt werden.

§ 49

Mindestalter

Die Betriebsbeamten müssen mindestens 18 Jahre, Triebfahrzeugführer jedoch mindestens 21 Jahre alt sein.

§ 50

Sehvermögen

(1) Bei der Einstellung muß die Sehschärfe nach dem von Snellen als Einheit angenommenen Maß bei folgenden Betriebsbeamten auf jedem Auge mindestens 0,5 betragen:

1. Vorsteher von Bahnhöfen, Fahrdienstleiter, Zugleiter und Aufsichtsbeamte,
2. Rangierleiter,
3. Zugbegleiter,
4. Triebfahrzeugführer, Heizer, Beimänner und Bediener von Kleinlokomotiven, ferner Führer von Nebenzugfahrzeugen, deren zulässige Geschwindigkeit mehr als 50 km/h beträgt.

(2) Andere Betriebsbeamte sollen mindestens eine Sehschärfe auf dem einen Auge von 0,5 und auf dem anderen von 0,3 haben.

(3) Es genügt, wenn die geforderte Sehschärfe mit Brille erreicht wird.

(4) Betriebsbeamte, die das vorgeschriebene Maß der Sehschärfe nur mit Brille erreichen, haben die Brille im Dienst stets zu tragen.

(5) Betriebsbeamte, deren Sehschärfe unter das vorgeschriebene Maß sinkt, können im Betriebsdienst belassen werden, wenn ihre Sehschärfe ohne oder mit Brille auf dem einen Auge noch mindestens 0,3 und auf dem anderen Auge noch mindestens 0,2 beträgt. Für Triebfahrzeugführer, Heizer und Beimänner darf die Minderung der Sehschärfe nicht auf eine Erkrankung des inneren Auges oder ein fortschreitendes Augenleiden zurückzuführen sein.

(6) Die Eisenbahnverwaltungen haben zu überwachen, daß die geforderte Sehschärfe vorhanden ist.

§ 51

Farbentüchtigkeit

(1) Die Betriebsbeamten, deren Dienst das Erkennen farbiger Signale erfordert, müssen farhentüchtig sein.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen haben zu überwachen, daß die geforderte Farbentüchtigkeit vorhanden ist.

§ 52

Hörvermögen

(1) Die Betriebsbeamten müssen ein ausreichendes Hörvermögen haben. Bei der Einstellung genügt es, wenn sie bei abgewendetem Gesicht auf jedem Ohr einzeln Flüstersprache unter Anwendung hoher und tiefer Sprachlaute mindestens auf einen Meter oder Umgangssprache bei abgewendetem Gesicht auf jedem Ohr einzeln mindestens auf fünf Meter verstehen.

(2) Betriebsbeamte, deren Hörvermögen unter das in Absatz 1 angegebene Maß sinkt, können im Betriebsdienst belassen werden, wenn sie Umgangssprache auf einem Ohr mindestens auf fünf Meter, auf dem anderen Ohr mindestens auf drei Meter verstehen.

(3) Die Eisenbahnverwaltungen haben zu überwachen, daß das geforderte Hörvermögen vorhanden ist.

§ 53

Ausnahmen

Ausnahmen von den Anforderungen in den §§ 49, 50 und 52 sind bei besonderen Verhältnissen oder bei einfacher Betriebslage zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).

§ 54

Ausbildung, Prüfung

(1) Den Betriebsbeamten sind die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie zur ordnungsgemäßen Ausübung ihres Dienstes befähigen.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen haben sich in geeigneter Weise vom Vorhandensein der geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zu überzeugen.

(3) Vor der ersten selbständigen Verwendung als Triebfahrzeugführer oder Bediener von Kleinlokomotiven ist die Befähigung durch Probefahrten und durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen.

Sechster Abschnitt

Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Bahnanlagen

§ 55

Aufgaben der Bahnpolizei

(1) Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht, so hat die Bahnpolizei im Rahmen des geltenden Rechts die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um

1. von den Anlagen und dem Betrieb der Bahn oder ihren Benutzern Gefahren abzuwehren,
2. von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, die beim Betrieb der Bahn entstehen oder von den Bahnanlagen ausgehen.

(2) Die Vorschrift des § 127 Abs. 2 der Strafprozeßordnung findet nur für die hauptamtlichen Bahnpolizeibeamten Anwendung.

§ 56

Örtliche Zuständigkeit der Bahnpolizei

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bahnpolizei erstreckt sich auf das Gebiet der Bahnanlagen. Die Zuständigkeit der allgemeinen Polizei bleibt unberührt.

(2) Außerhalb des Gebiets der Bahnanlagen können Bahnpolizeibeamte im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit (§ 55) die notwendigen vorläufigen Maßnahmen treffen,

1. solange bei Gefahr im Verzug die allgemeine Polizei die zur Abwehr der Gefahr notwendigen Maßnahmen nicht treffen kann,
2. um Personen, die auf dem Gebiet der Bahnanlagen auf frischer Tat betroffen wurden, zu verfolgen und zu ergreifen.

Die allgemeine Polizei ist in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten.

§ 57

Bahnpolizeiliche Verfügungen

(1) Die Bahnpolizei kann im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zur Regelung von Einzelfällen Anordnungen, die ein Gebot oder Verbot enthalten (bahnpolizeiliche Verfügungen), an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis richten.

(2) Bahnpolizeiliche Verfügungen sind, sofern sie nicht auf Grund einer besonderen Rechtsvorschrift erlassen werden, nur zulässig, soweit sie zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer im Einzelfall bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind. Sie dürfen nicht lediglich den Zweck haben, die Durchführung der Aufgaben der Bahnpolizei zu erleichtern.

(3) Bahnpolizeiliche Verfügungen können mündlich, schriftlich oder durch Zeichen ergehen. Sie müssen bestimmt sein. Schriftliche bahnpolizeiliche Verfügungen an einzelne Personen müssen eine Begründung enthalten.

§ 58

Wahl der Mittel

Kommen zur Beseitigung einer Störung oder zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so hat die Bahnpolizei tunlichst das den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigende Mittel zu wählen. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes Mittel anzuwenden, das geeignet ist, den angestrebten Erfolg ebenso wirksam und rasch herbeizuführen.

§ 59

Verantwortliche Personen

(1) Bahnpolizeiliche Maßnahmen, die durch das Verhalten von Personen erforderlich werden, sind gegen die Personen zu richten, die die Störung oder die Gefahr verursacht haben. Sie können auch gegen diejenigen gerichtet werden, die für diese Personen aufsichtspflichtig sind.

(2) Verursacht jemand, der von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt ist, die Störung oder die Gefahr in Ausführung dieser Verrichtung, so dürfen bahnpolizeiliche Maßnahmen auch gegen den anderen gerichtet werden.

(3) Bahnpolizeiliche Maßnahmen, die durch das Verhalten oder den Zustand eines Tieres oder durch den Zustand einer anderen Sache erforderlich werden, sind gegen den Eigentümer zu richten. Bahnpolizeiliche Maßnahmen können auch gegen den gerichtet werden, der die tatsächliche Gewalt ausübt; sie sind allein gegen diesen zu richten, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers oder eines anderen Verfügungsberechtigten ausübt.

§ 60

Bahnpolizeibeamte

(1) Bahnpolizeibeamte sind

1. die hauptamtlich im Bahnpolizeidienst tätigen Bediensteten,
2. diejenigen Betriebsbeamten sowie ihre Vertreter, die tätig sind als
 - a) Leitende oder Aufsichtführende in der Erhaltung der Bahnanlagen und im Betrieb der Bahn,
 - b) Vorsteher von Bahnhöfen und Aufsichtsbeamte sowie Fahrdienstleiter und Zugleiter, die gleichzeitig die Aufgaben der Aufsichtsbeamten wahrnehmen,
 - c) Vorsteher von technischen Dienststellen des äußeren Eisenbahndienstes,
 - d) Strecken- und Schrankenwärter,
 - e) Zugrevisoren und Zugbegleiter,
 - f) Triebfahrzeugführer, Bediener von Kleinlokomotiven und Führer von Nebenfahrzeugen,
3. Bahnsteigschaffner,
4. Ortsladebeamte,
5. Pförtner und Wächter.

(2) Bedienstete, die, ohne Beamte zu sein, mit der Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben betraut werden sollen, sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Verpflichtung ist bei Bediensteten der Deutschen Bundesbahn durch deren Dienstvorgesetzte nach den Vorschriften der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351), bei Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen nach Weisung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen.

(3) Die Vorschriften in § 47 Abs. 4 und 5 sowie in den §§ 48 und 50 bis 53 gelten für alle Bahnpolizeibeamten.

§ 61

Bahnpolizeibehörden

Bahnpolizeibehörden sind

1. bei der Deutschen Bundesbahn
 - a) die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn,
 - b) die Bundesbahndirektionen,
 - c) die Ämter des Betriebsdienstes,
2. bei den nichtbundeseigenen Eisenbahnen
die durch Landesrecht bestimmten Eisenbahnstellen.

§ 62

Betreten und Benutzen der Bahnanlagen

(1) Die Bahnanlagen dürfen von Personen, die nicht amtlich dazu befugt sind, nur insoweit betreten oder benutzt werden, als sie dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen oder ein besonderes Nutzungsverhältnis dazu berechtigt.

(2) Der Aufenthalt innerhalb der Gleise ist nicht gestattet, es sei denn, daß dies zur Erfüllung amtlicher Aufgaben erforderlich oder im Rahmen eines Nutzungsverhältnisses zugelassen worden ist.

(3) Bahnübergänge von Privatwegen ohne öffentlichen Verkehr, die als solche gekennzeichnet sind, dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den dafür festgelegten Bedingungen benutzt werden. Bei Annäherung an diese Bahnübergänge und bei ihrer Benutzung ist besondere Aufmerksamkeit anzuwenden.

§ 63

Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen

(1) Das Ein- und Aussteigen ist nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge gestattet.

(2) Von den Gleisen ist ein genügender Abstand zu halten. Geschlossene Absperrungen an Übergängen für Reisende gelten als Verbot, die Gleise zu überschreiten, auch wenn die Absperrungen zwischen oder hinter den Gleisen angebracht sind.

(3) Solange sich ein Fahrzeug bewegt, ist es verboten, die Außentüren zu öffnen, ein- oder auszusteigen, die Trittbretter zu betreten und sich auf den Plattformen aufzuhalten, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist.

(4) Es ist untersagt, aus den Wagen Gegenstände zu werfen, die jemanden verletzen oder eine Sache beschädigen können.

§ 64

Beschädigen der Bahn und betriebsstörende Handlungen

Es ist verboten, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen. Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Siebter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 65

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 28. Mai 1967 in Kraft.

(2) Am gleichen Tag treten außer Kraft

1. die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO) vom 17. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 541) mit ihren Änderungen (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 619; 1929 II S. 380; 1932 II S. 181; 1933 II S. 281; 1934 II S. 67 und 1051; 1935 II S. 353; 1937 II S. 652; 1938 II S. 85; 1940 II S. 43; 1943 II S. 17 und 361 und Bundesgesetzbl. 1951 I S. 225; 1957 II S. 1258; 1960 II S. 2421),
2. die vereinfachte Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO) vom 10. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 31) mit ihren Änderungen (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 225; 1959 II S. 569; 1960 II S. 2421),
3. die Eisenbahn-Befähigungsverordnung (EBefVO) vom 22. August 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1234).

Die Befähigungsanforderungen für das Personal der unter die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (BOS) vom 25. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 285) fallenden Eisenbahnen richten sich bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung nach den §§ 48 bis 54 und § 60 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 66

Übergangsbestimmungen

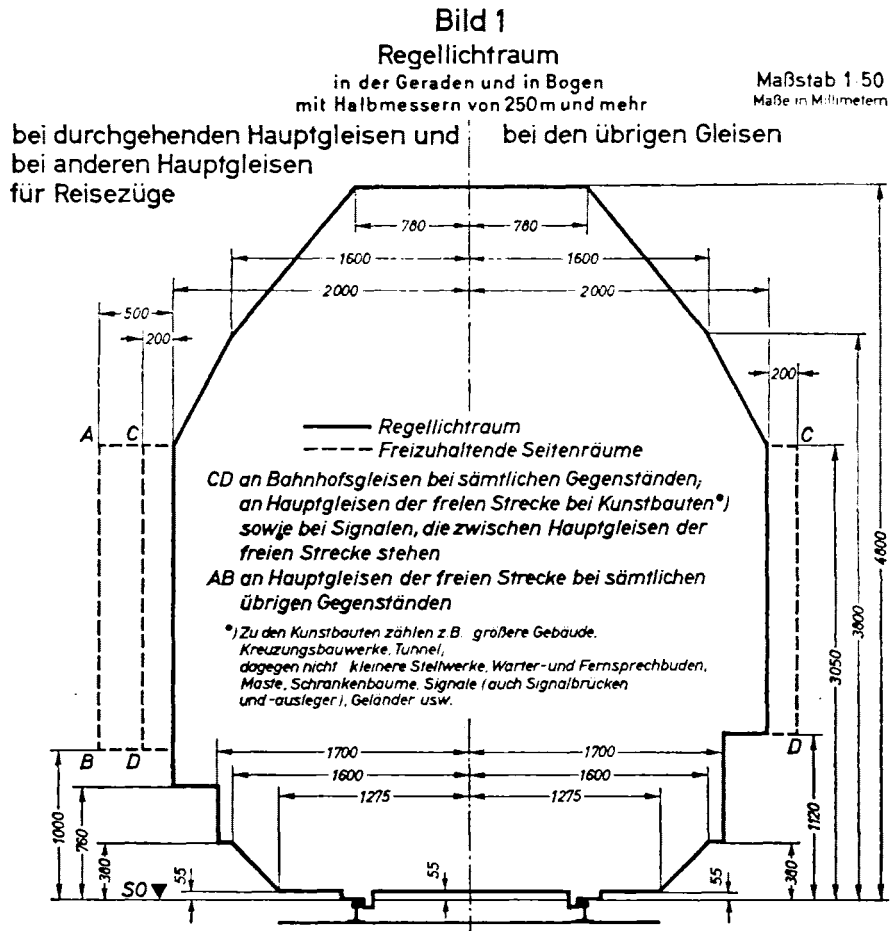
(1) Bahnanlagen und Fahrzeuge, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung dem bisher geltenden Recht, nicht aber den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, sind bis zum 31. Dezember 1970 diesen Vorschriften anzupassen, soweit nicht die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Behörden in besonders begründeten Fällen weitere angemessene Fristen bewilligen.

(2) Die nach bisher geltendem Recht erteilten Ausnahmegenehmigungen werden spätestens am 31. Dezember 1969 unwirksam.

Bonn, den 8. Mai 1967

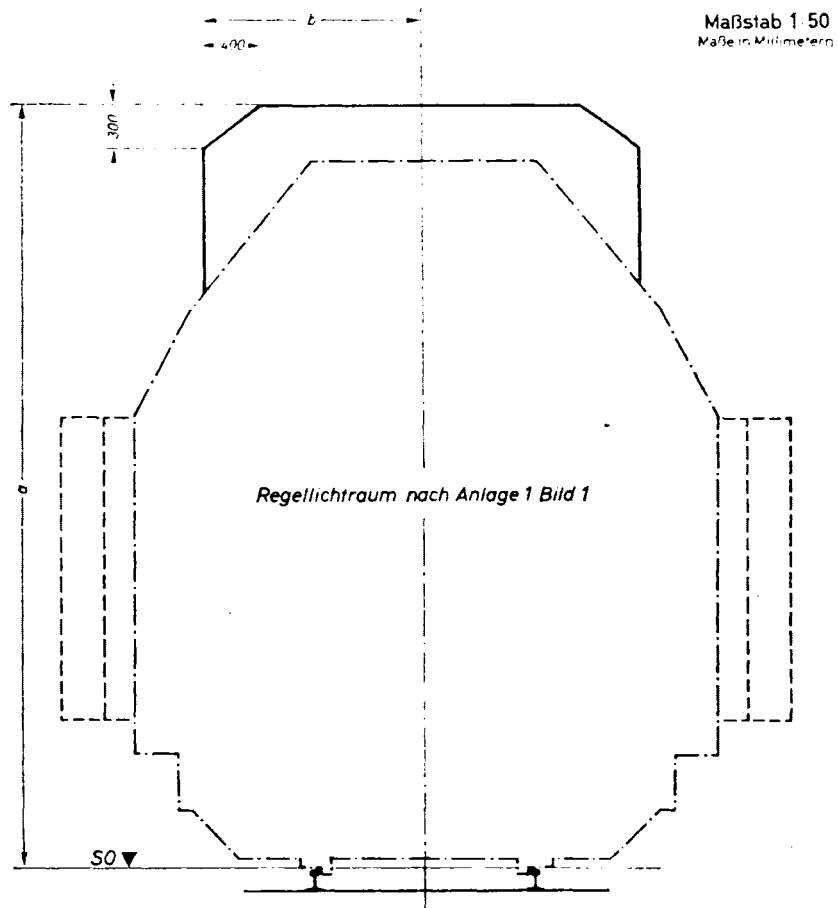
Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Umgrenzung des lichten Raumes



Anlage 1 Bild 3
(zu § 9)

Bild 3
Raum für den Durchgang der Stromabnehmer bei Oberleitung
(in Bogen mit 250m Halbmesser)



Stromart	Nennspannung kV	a mm	b mm
Wechselstrom	15	5200	1445
	25	5340	1515
Gleichstrom	bis 15	5000	1330
	30	5030	1345

Vergrößerung und Verkleinerung der halben Breitenmaße des lichten Raumes

1. Erforderliche Vergrößerung in Bogen mit Halbmessern unter 250 m (§ 9 Abs. 3 und 11)

Bogenhalbmesser m	Erforderliche Vergrößerung der halben Breitenmaße		
	des Regellichtraums an der		des Raumes
	Bogeninnenseite	Bogenaußenseite	für den Durchgang der Stromabnehmer
	mm	mm	mm
250	0	0	0
225	20	30	10
200	50	60	20
190	65	75	25
180	80	90	30
150	130	160	50
120	330	350	80
100	530	550	110

Zwischenwerte dürfen geradlinig eingeschaltet werden.

2. Zulässige Verkleinerung in der Geraden und in Bogen mit Halbmessern über 250 m (§ 9 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 12)

Wenn die Spurweite das Maß von 1 445 mm nicht überschreitet, dürfen verkleinert werden

a) die halben Breitenmaße des Regellichtraums im Höhenbereich von 380 mm und mehr über Schienenoberkante wie folgt:

Bogenhalbmesser m	zulässige Verkleinerung mm
bis 2 000	15
unter 2 000 bis 1 500	10
unter 1 500 bis 500	5
unter 500 bis 250	0

b) die halben Breitenmaße des Raumes für den Durchgang der Stromabnehmer wie folgt:

Bogenhalbmesser m	zulässige Verkleinerung mm
∞	100
1 500	60
700	40
600	40
500	30
400	20
350	10
250	0

Zwischenwerte dürfen geradlinig eingeschaltet werden.

3. Zulässige Verkleinerung bei Festlegung des Gleises und bei Gegenständen, die in fester Verbindung mit dem Gleis stehen (§ 9 Abs. 4 Nr. 2)

Die nach Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen und zugelassenen Maße für die halben Breitenmaße des Regellichtraums dürfen bei bestehenden Anlagen um 30 mm verkleinert werden, wenn durch besondere Vorkehrungen dafür gesorgt ist, daß sich der vorgeschriebene Abstand des Gleises von den in Frage kommenden festen Bauteilen und mindestens auf 30 m Länge zu beiden Seiten dieser Bauteile nicht verringern kann. Unter denselben Voraussetzungen dürfen die halben Breitenmaße des Regellichtraums bei Bahnsteigen im Höhenbereich von 380 bis 760 mm und bei Rampen im Höhenbereich von 380 bis 1 120 mm auch bei Neubauten um 30 mm verkleinert werden.

Anlage 3
(zu § 10)

Vergrößerung und Verkleinerung des Gleisabstands

1. Erforderliche Vergrößerung in Bogen mit Halbmessern unter 250 m (§ 10 Abs. 3)

Bogenhalbmesser m	erforderliche Vergrößerung mm
250	0
225	50
200	115
180	180
150	300
120	700
100	1 100

Zwischenwerte dürfen geradlinig eingeschaltet werden.

2. Zulässige Verkleinerung in der Geraden und in Bogen mit Halbmessern über 250 m (§ 10 Abs. 6)

Wenn die Spurweite das Maß von 1 445 mm nicht überschreitet, dürfen die Gleisabstände wie folgt verkleinert werden:

Bogenhalbmesser m	zulässige Verkleinerung mm
bis 2 000	30
unter 2 000 bis 1 500	20
unter 1 500 bis 500	10
unter 500 bis 250	0

Bahnübergangssicherung

Maße in Millimetern

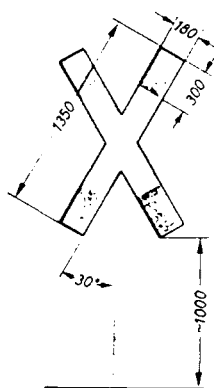


Bild 1
Andreaskreuz

In Ortschaften und bei beengten Verhältnissen sind Abweichungen vom Höhenmaß „~1000“ zulässig.

Ein Blitzpfeil in der Mitte des Andreaskreuzes zeigt an, daß die Strecke elektrische Fahrleitung hat.

Ein Zusatzschild mit schwarzem Pfeil zeigt an, daß das Andreaskreuz nur für den Straßenverkehr in Richtung des Pfeiles gilt.

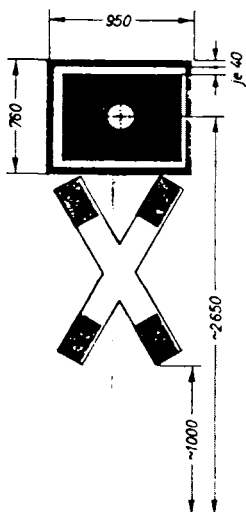


Bild 2
Rotes Blinklicht

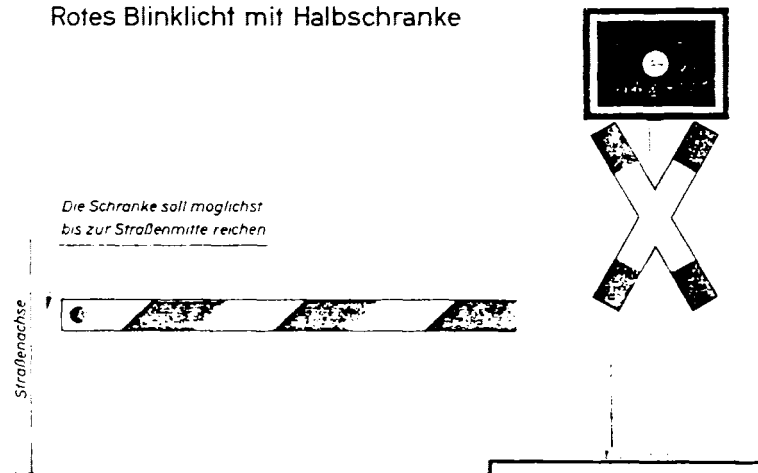
An mehrgleisigen Strecken dürfen Bahnübergänge mit schwachem Verkehr durch Blinklichter in Verbindung mit einer im Signalschirm angebrachten gelben Leuchtschrift „2 Züge“ und einem Wecker gesichert werden. Die zusätzlichen Sicherungen werden wirksam, wenn und solange der Bahnübergang für einen weiteren Zug gesperrt bleibt.

Siehe auch Erläuterung unter Bild 3.

Anlage 4 Bild 3 u. 4
(zu § 11)

Bild 3

Rotes Blinklicht mit Halbschranke



Zu den Bildern 2 und 3

Zusätzlich zum Blinklicht dürfen im Blinkrhythmus schlagende Wecker verwendet werden.

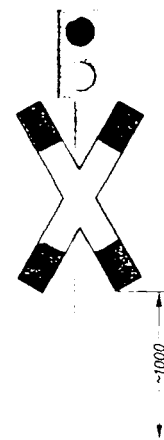
In Ortschaften und bei beengten Verhältnissen darf das Andreaskreuz um 90° gedreht (quer) über dem Blinklicht angebracht und vom Höhenmaß „~2650“ abgewichen werden.

Ein Blinklicht in Pfeilform zeigt an, daß es nur für den Straßenverkehr in Richtung des Pfeiles gilt.

Für besondere Blinklichter an Gehwegen sind Signalschirme mit einer Höhe von 400 mm und einer Breite von 500 mm zugelassen. Auf Andreaskreuze kann gemäß § 11 Abs. 2 verzichtet werden.

Bild 4

Lichtzeichen

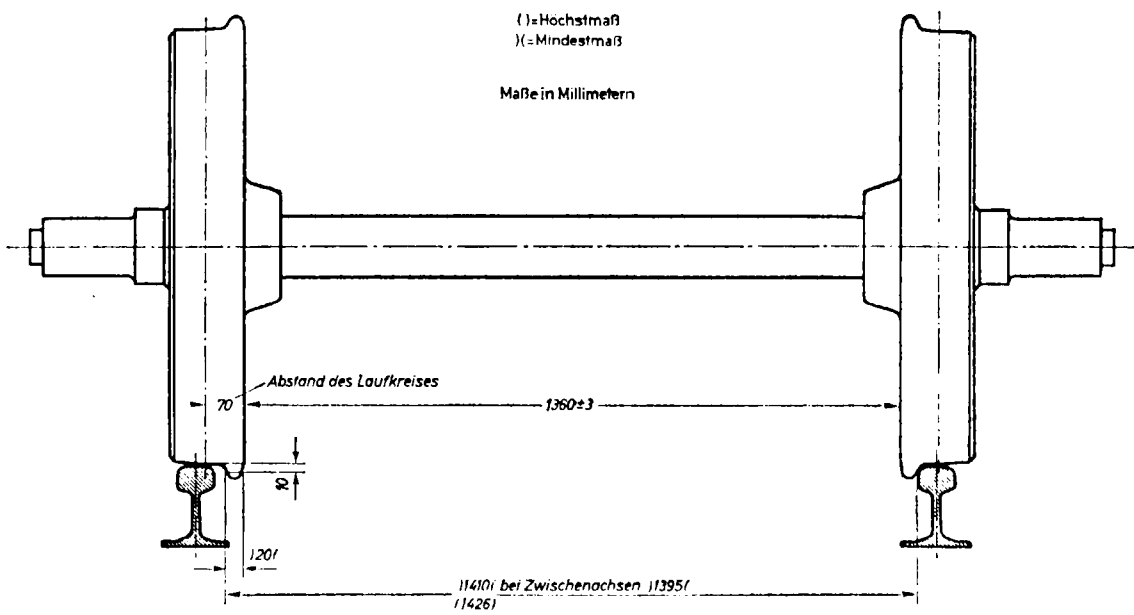


Als technische Sicherung gemäß § 11 Abs. 3 zweiter Satz und an Bahnübergängen mit Schranken dürfen Lichtzeichen mit der Farbfolge Gelb-Rot verwendet werden.

In Ortschaften und bei beengten Verhältnissen darf das Andreaskreuz neben oder über dem Lichtzeichen angebracht werden.

Maß in Millimetern

Radsatz



*Der Durchmesser des Laufkreises ist der Raddurchmesser
im Abstand von 70mm von der inneren Stirnfläche des Rades*

Anlage 6 Bild 1, 2 u. 3
(zu § 21)

Räder

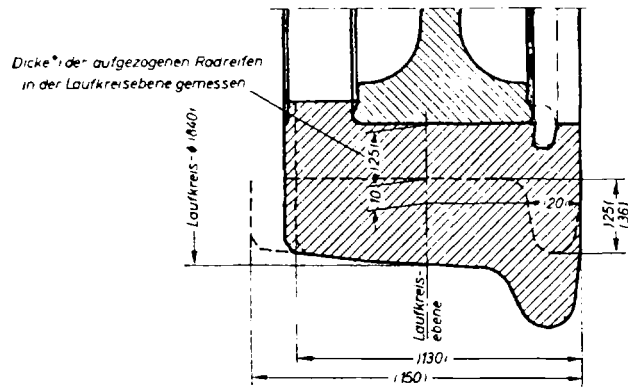


Bild 1
bereiftes Rad

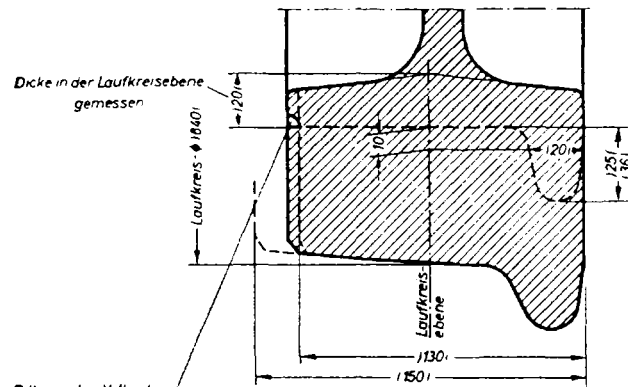


Bild 2
Vollrad

Rille nur bei Vollradern

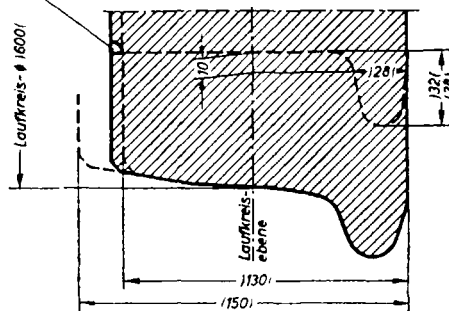


Bild 3
Rad
nach Anlage 7

() = Höchstmaß
) = Mindestmaß

Maße in Millimetern

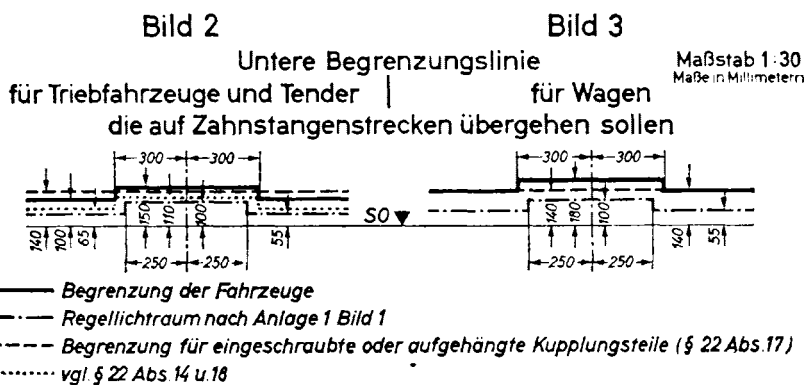
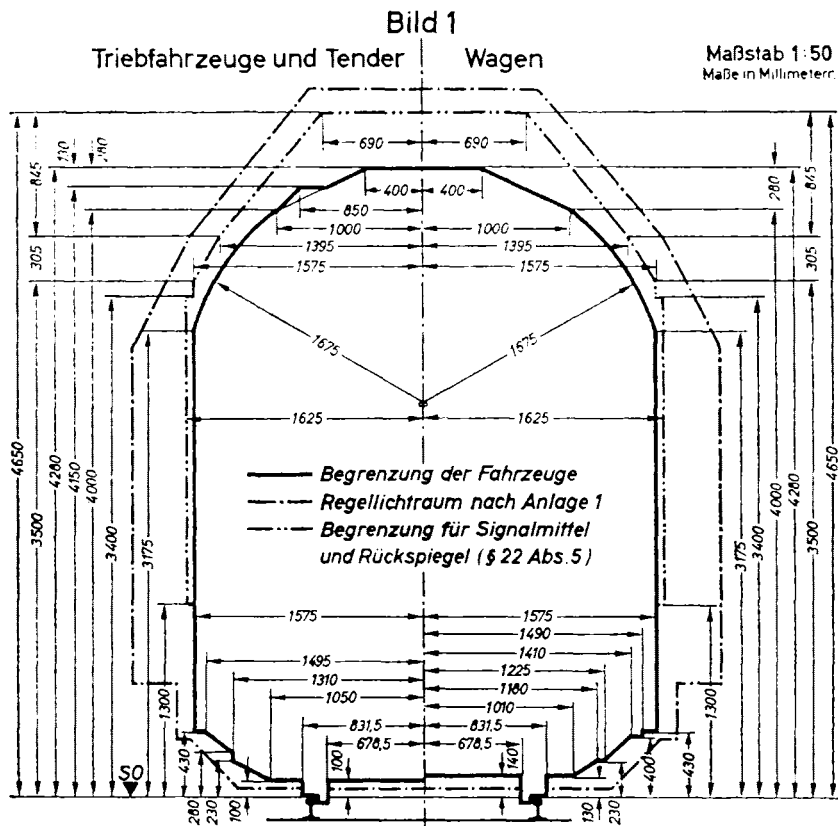
* Bei Personen-, Gepäck- und Postwagen für den internationalen Verkehr muß die Dicke der aufgezogenen Radreifen mindestens 35 mm betragen

Räder mit kleinerem Laufkreisdurchmesser als 840 mm

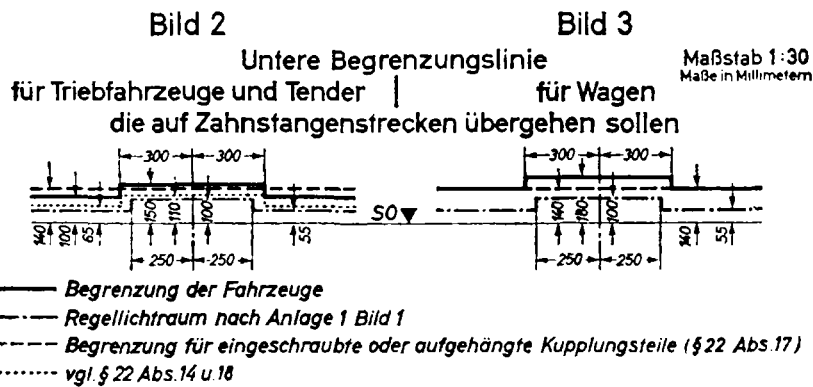
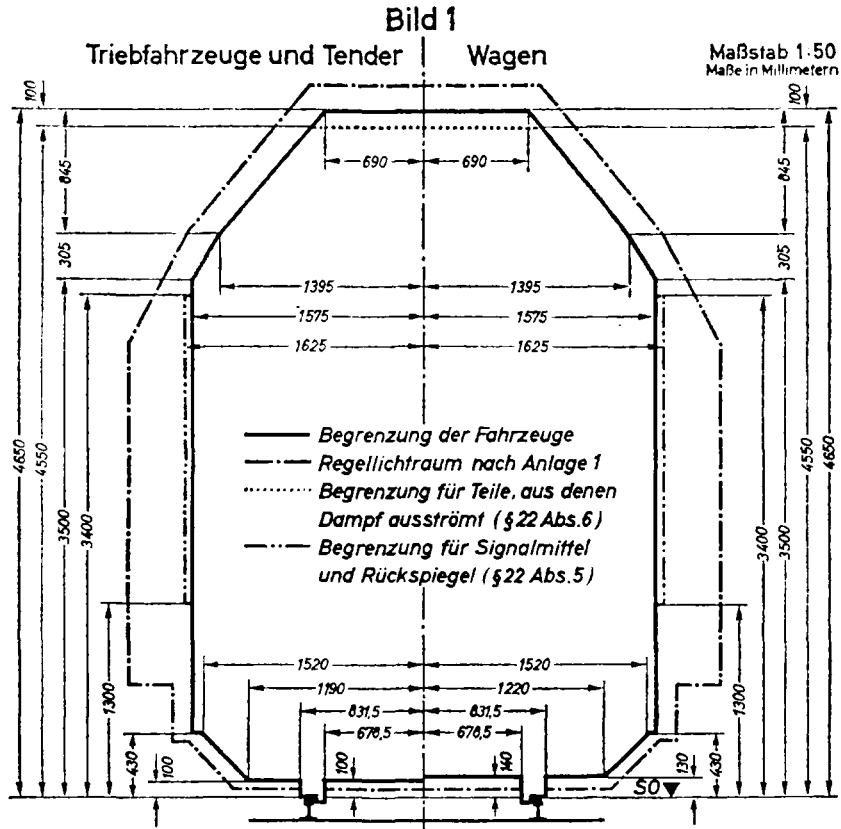
1. Fahrzeuge mit Rädern, deren Laufkreisdurchmesser kleiner als 840 mm ist, müssen beim Befahren von Kreuzungen und Weichen mindestens die gleiche Sicherheit gegen Abirren in die falsche Spurrille und gegen Anfahren der Herzstückspitzen bieten wie Fahrzeuge mit Rädern, deren Laufkreisdurchmesser 840 mm oder mehr beträgt.
2. Die Bedingung nach Nummer 1 gilt bei nachstehenden Voraussetzungen als erfüllt:
 - a) Der Laufkreisdurchmesser darf kleiner als 840 mm, aber — auch im abgenutzten Zustand — nicht kleiner als 600 mm sein, wenn die Spurkränze nach Anlage 6 Bild 3 ausgeführt sind. Für kleinere Laufkreisdurchmesser als 680 mm müssen außerdem die Bedingungen nach Buchstabe b eingehalten werden.
 - b) Ist der Laufkreisdurchmesser kleiner als 680 mm, aber — auch im abgenutzten Zustand — nicht kleiner als 600 mm, so müssen Drehgestelle mit zwei oder mehr Achsen mit mindestens 1 200 mm Achsstand verwendet werden und die Endradsätze jedes Drehgestells längs und quer fest gelagert sein.
3. Abweichungen von den Spurkranzmaßen nach Anlage 6 Bild 3 sind zulässig, wenn die Bedingung nach Nummer 1 erfüllt ist.

Anlage 8 Bild 1, 2 u. 3
(zu § 22)

Begrenzung I für Fahrzeuge im Stillstand bei Mittelstellung im geraden Gleis

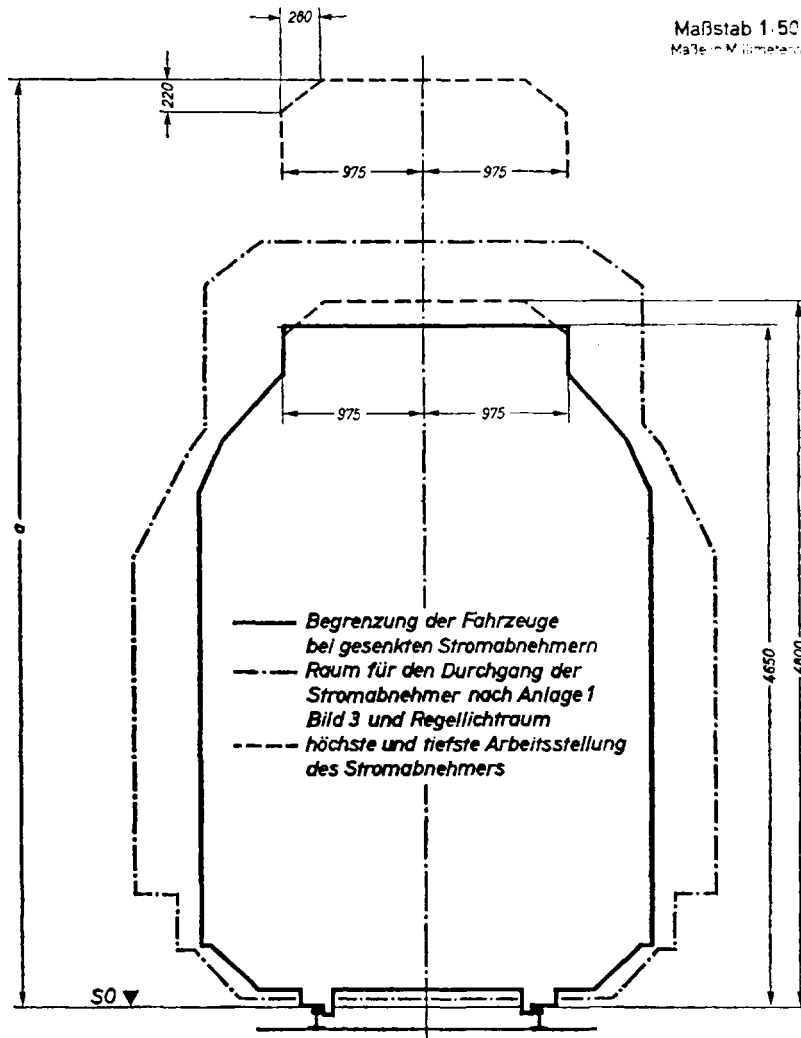


Begrenzung II für Fahrzeuge
im Stillstand bei Mittelstellung im geraden Gleis



Anlage 10
(zu § 22)

**Begrenzung für Stromabnehmer
bei Oberleitung**



Stromart	Nennspannung kV	a mm
Wechselstrom	15 25	6700
Gleichstrom	bis 15 3,0	5850 6700

Einschränkung der Fahrzeugbreitenmaße**A. Wagen**

Die nach den Anlagen 8 und 9 zulässigen Breitenmaße müssen derart eingeschränkt sein, daß kein Teil des Wagens bei ungünstigster Stellung in einem Gleis von 1,465 m Spurweite und einem Bogenhalbmesser von 250 m die Begrenzungslinie um mehr als den Wert „k“ überschreitet.

Die Einschränkungen sind nach folgenden Formeln zu berechnen:

$$I. E_i = \frac{an - n^2}{500} - \frac{1,465 - d}{2} + q + w + \frac{p^2}{2000} - k + \alpha;$$

$$II. E_a = \frac{an + n^2}{500} - \left(\frac{1,465 - d}{2} + q + w \right) \frac{2n + a}{a} - \frac{p^2}{2000} - k + \beta.$$

In diesen Formeln bedeutet:

E_i = innere Einschränkung, d. i. zulässiger kleinster Abstand eines zwischen den Endachsen der Wagen ohne Drehgestelle oder zwischen den Drehzapfen der Drehgestellwagen liegenden Wagenpunkts von der Begrenzungslinie, in Metern;

E_a = äußere Einschränkung, d. i. zulässiger kleinster Abstand eines über die Endachsen der Wagen ohne Drehgestelle oder über die Drehzapfen der Drehgestellwagen hinaus liegenden Wagenpunkts von der Begrenzungslinie, in Metern;

a = Achsstand, d. i. Abstand der Endachsen der Wagen ohne Drehgestelle, bei Drehgestellwagen Abstand der Drehzapfen, in Metern;

n = Abstand des betrachteten Wagenquerschnitts von der nächstgelegenen Endachse oder dem nächstgelegenen Drehzapfen in Metern;

d = Spurmaß der Radsätze 10 mm unter dem Laufkreis bei größter Abnutzung in Metern (vgl. Anlage 5);

q = mögliche Querverschiebung der Endachsen zwischen Lagerschale und Achsschenkel, zusätzlich derjenigen zwischen Achshalter und Achslagergehäuse, aus der Mittellage heraus nach jeder Seite — bei größter Abnutzung aller Teile — in Metern;

w = mögliche Querverschiebung von Drehgestellzapfen und Wiege aus der Mittellage heraus nach jeder Seite in Metern;

p = Drehgestellachsstand, d. i. Abstand der Endachsen des einzelnen Drehgestells, in Metern;

k = $\begin{cases} 0,075 \text{ für Teile, die } 430 \text{ mm und mehr über Schienenoberkante liegen;} \\ 0,025 \text{ für Teile, die weniger als } 430 \text{ mm über Schienenoberkante liegen;} \end{cases}$

$$\alpha = 0, \dots \dots \dots \text{ wenn } an - n^2 + \frac{p^2}{4} \leq 100$$

$$\alpha = \frac{1}{750} \left(an - n^2 + \frac{p^2}{4} - 100 \right), \text{ wenn } an - n^2 + \frac{p^2}{4} > 100$$

$$\beta = 0, \dots \dots \dots \text{ wenn } an + n^2 - \frac{p^2}{4} \leq 120$$

$$\beta = \frac{1}{750} \left(an + n^2 - \frac{p^2}{4} - 120 \right), \text{ wenn } an + n^2 - \frac{p^2}{4} > 120$$

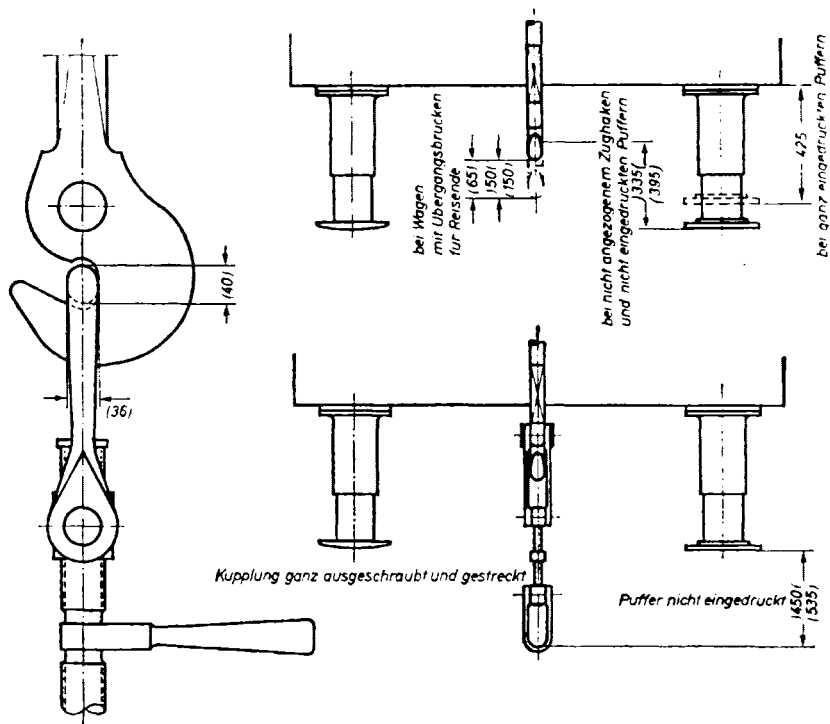
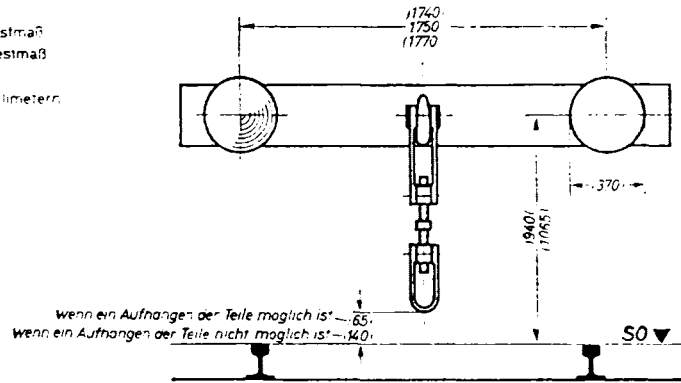
B. Triebfahrzeuge

Auf Triebfahrzeuge sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

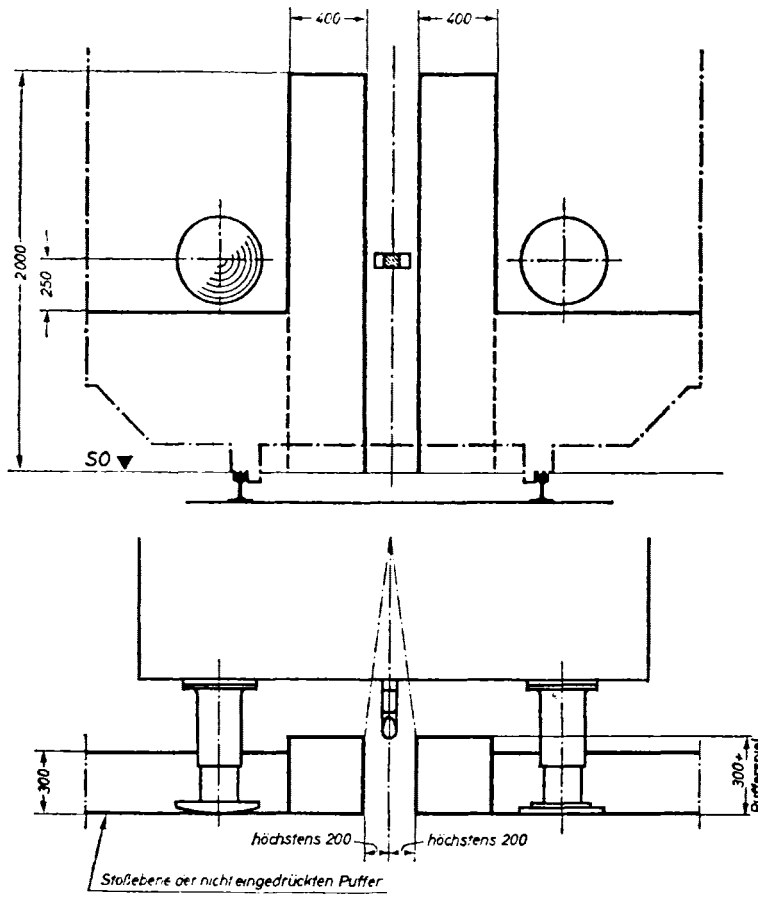
Anlage 12
(zu § 24)

Zug- und Stoßeinrichtungen

(=Hochstmaß
) (=Mindestmaß
Maße in Millimetern.



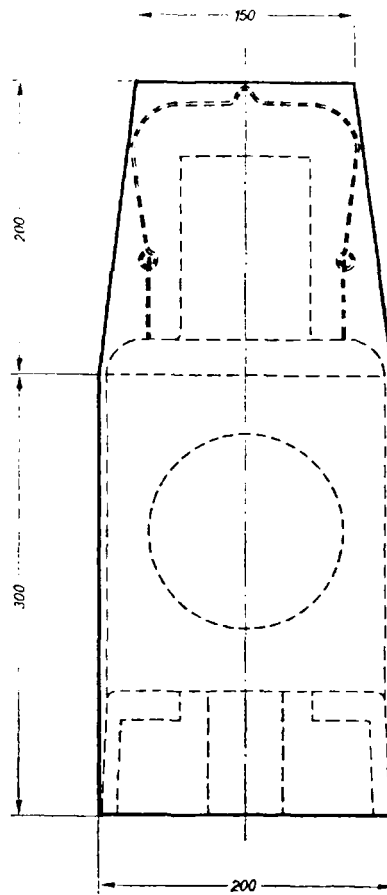
**Freie Räume und vorstehende Teile
an den Stirnseiten der Fahrzeuge**



Maße in Millimetern

Anlage 14
(zu § 26)

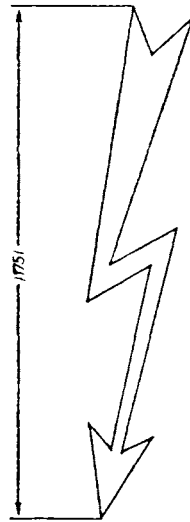
Begrenzung der Schlußsignalmittel



Maße in Millimetern

Warnungszeichen, Achsstandszeichen

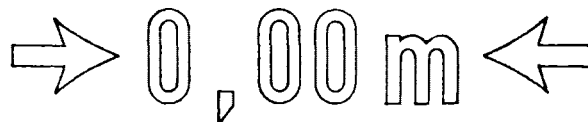
Bild 1
Warnungszeichen



175: Mindestmaß
Maß in Millimetern

*Dieses Zeichen muß gelb
auf dunklem Grund oder
rot auf hellem Grund sein*

Bild 2
Zeichen für Achsstand
und Abstand der Drehzapfen



Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls vom 22. März 1965
über die Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962

Vom 11. April 1967

Das Protokoll vom 22. März 1965 über die Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962 (Bundesgesetzbl. 1966 II S. 573) ist für folgende Staaten in Kraft getreten:

1. Nach seinem Artikel 3 Abs. 1 hinsichtlich der Teile des Übereinkommens

I, III bis VII	am	16. Juli 1965
und des Teils II	am	1. August 1965

für

Australien
Frankreich

Indien

Irland

Island

Israel

Kanada

Korea

Neuseeland

Niederlande

mit der Erklärung, daß das Protokoll für das Königreich in Europa, Surinam und die Niederländischen Antillen angenommen wird

Norwegen

Österreich

Peru

Saudi-Arabien

Schweiz

Südafrika

Südrhodesien

Tunesien

Vereinigtes Königreich

Vereinigte Staaten

Westsamoa.

2. Nach seinem Artikel 3 Abs. 2

für

Argentinien	am	30. November 1965
-------------	----	-------------------

Belgien	am	2. Juni 1966
---------	----	--------------

Brasilien	am	15. Februar 1966
Costa Rica	am	27. Oktober 1965

Dominikanische Republik	am	20. Januar 1966
-------------------------	----	-----------------

Ecuador	am	4. August 1965
---------	----	----------------

El Salvador	am	23. Juli 1965
-------------	----	---------------

hinsichtlich der Teile I, III bis VII

	am	1. August 1965
--	----	----------------

hinsichtlich des Teils II

Finnland	am	24. Januar 1966
----------	----	-----------------

Guatemala	am	17. September 1965
-----------	----	--------------------

Japan	am	25. April 1966
-------	----	----------------

Libyen	am	30. Dezember 1965
--------	----	-------------------

Luxemburg	am	2. Juni 1966
-----------	----	--------------

Mexiko	am	29. Dezember 1965
--------	----	-------------------

Nigeria	am	8. Oktober 1965
---------	----	-----------------

Philippinen	am	12. August 1965
-------------	----	-----------------

Portugal	am	31. Dezember 1965
----------	----	-------------------

Schweden	am	29. November 1965
----------	----	-------------------

Sierra Leone	am	26. August 1965
--------------	----	-----------------

Sowjetunion	am	20. September 1965
-------------	----	--------------------

Spanien	am	18. Februar 1966
---------	----	------------------

Vatikanstadt	am	30. August 1965
--------------	----	-----------------

Venezuela	am	3. Dezember 1965
-----------	----	------------------

Vereinigte Arabische Republik	am	24. Februar 1966
-------------------------------	----	------------------

Das Protokoll ist ferner nach seinem Artikel 3 Abs. 3 vorläufig in Kraft getreten

für

Griechenland

Italien

Kuba.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. September 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 886).

Bonn, den 11. April 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Lahr

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls
über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Organisation
für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern**

Vom 12. April 1967

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern vom 29. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. 1966 II S. 787) ist nach seinem Artikel 34 Abs. 1 für

die Bundesrepublik Deutschland am 26. Januar 1967
in Kraft getreten.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 8. Dezember 1966 bei der Regierung des Vereinigten Königreichs hinterlegt worden.

Das Protokoll ist am 26. Januar 1967 ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Australien

Australien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"The Government of the Commonwealth of Australia, having considered the Protocol, hereby accedes to the same for the Commonwealth of Australia, but wishes to reserve the right to levy taxation on the salary and emoluments paid in respect of services performed in Australia to an official of the Organisation who is resident of Australia within the meaning of the Australian legislation relating to income tax, other than

- a) a person who holds, or is performing the duties of the office of Secretary-General of the Organisation; or
- b) an official who is not an Australian citizen and has come to Australia solely for the purpose of performing his official duties."

Frankreich

Niederlande

Die Niederlande haben bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"Le Royaume des Pays-Bas n'appliquera pas les articles 5, 26 et 27 du Protocole jusqu'à ce qu'une réglementation au sujet de l'indemnisation des Etats membres pour les activités sur leur territoire de l'Organisation Européenne pour la mise au point et la construction de lanceurs d'engins spatiaux, comme prévue dans l'accord de siège définitif entre l'Organisation et le Commonwealth d'Australie, soit en-

„Die Regierung des Australischen Bundes tritt dem Protokoll nach Prüfung desselben für den Australischen Bund bei; sie wünscht sich aber das Recht vorzubehalten, die Gehälter und sonstigen Bezüge zu besteuern, die für in Australien geleistete Dienste an Bedienstete der Organisation gezahlt werden, welche im Sinne der australischen Einkommensteuerbestimmungen in Australien ansässig sind, sofern es sich nicht um folgende Personen handelt:

- a) den Generalsekretär der Organisation oder die Person, welche die dienstliche Tätigkeit eines Generalsekretärs ausübt, sowie
- b) Bedienstete, die nicht australische Staatsangehörige sind und nur zur Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit nach Australien gekommen sind."

„Das Königreich der Niederlande wird die Artikel 5, 26 und 27 des Protokolls nicht anwenden, bis eine Regelung über die Entschädigung der Mitgliedstaaten für die Tätigkeit der Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern in ihrem Hoheitsgebiet, wie sie in dem Abkommen über den endgültigen Sitz zwischen der Organisation und dem Australischen Bund

trée en vigueur pour tous les Etats membres. Dès l'entrée en vigueur d'une telle réglementation, le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas notifiera au Gouvernement du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord si, et dans l'affirmative dans quelle mesure, les articles susmentionnés seront appliqués par le Royaume des Pays-Bas."

vorgesehen ist, für alle Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist. Unmittelbar nach Inkrafttreten einer solchen Regelung wird die Regierung des Königreichs der Niederlande der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland notifizieren, ob und gegebenenfalls inwieweit die genannten Artikel durch das Königreich der Niederlande Anwendung finden."

Vereinigtes Königreich.

Bonn, den 12. April 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Schütz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten**

Vom 14. April 1967

Das in Genf am 3. November 1923 unterzeichnete Internationale Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten nebst Protokoll (Reichsgesetzblatt 1925 II S. 672) ist nach seinem Artikel 26 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Israel	am 27. November 1966
Niger	am 12. Juni 1966.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. März 1957 (Bundesgesetzblatt II S. 257).

Bonn, den 14. April 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens
vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen
zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen
als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung
im internationalen Luftverkehr

Vom 19. April 1967

Das in Guadalajara am 18. September 1961 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1159) wird nach seinem

Artikel XIII Abs. 1 für

Norwegen	am 20. April 1967
Schweden	am 20. April 1967
Brasilien	am 9. Mai 1967

und nach seinem Artikel XIV Abs. 2 für

Dänemark	am 20. April 1967
den Libanon	am 22. Mai 1967

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 725).

Bonn, den 19. April 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Schütz